J. Can. P.
401 i

…can. P. 401 i
Fricke

Johann Heinrich Fricke,
ordentlichen Lehrers der Rechte
zu Kiel,

Abhandlungen
zu dem
Protestantischen
Kirchenrechte,
bey Gelegenheit
der Streitigkeiten
über das
Herzoglich-Mecklenburgische
neue Gesangbuch.

Rostock und Leipzig,
in der Koppischen Buchhandlung, 1773.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Zu diesen Abhandlungen und insbesondere zu der zweyten hat mir die Streitigkeit über das neue Mecklenburgische Gesangbuch Gelegenheit gegeben.

In der **ersten** Abhandlung gebe ich dem Evangelischen Landesherrn, als Landesherrn, ein oberbischöfliches Amt über seine Kirche, als den ersten ursprünglichen Grund seines Kirchenrechts seit der Reformation

und hiermit verbinde ich seit 1555. den zweyten, den Uebertrag gewisser Collegialrechte. Ich gehe also von denen Rechtslehrern ab, welche einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebertrag zum einzigen Grunde annehmen und schon seit den ersten Zeiten der Reformation als den einzigen Grund ansehen.

Das oberbischöfliche Amt setze ich in der obern Aufsicht und Concurrenz des Fürsten bey allen Collegialrechten der Kirche, und lege selbigem, als einem Rechte der Landeshoheit, die Machtvollkommenheit in gewisser Maasse bey. Das Verhältniß der Kirche zum Staat, der bewährte Satz, daß die Religion einem Staate zu seiner Erhaltung unentbehrlich ist, giebt dem Fürsten ein solches oberbischöfliches Recht. Man darf nur

von

von andern gesellschaftlichen Verbindungen im Staate, die der Landeswohlfart nicht nur unschädlich und in so fern gleichgültig, sondern zugleich nützlich sind, die also auf das Staatsinteresse einen merklichen Einfluß haben, auf die Kirche, als eine Gesellschaft den Schluß machen, welche dem Staate nie gleichgültig, sondern nützlich und sogar unentbehrlich ist. Nach der Meynung mehrerer Politiker soll der Landesherr nur ein Recht haben, die natürliche Religion in seinem Lande zubefördern. Ein Satz der allenfalls im allgemeinen natürlichen Staatsrechte bey idealischen Staaten zum Grunde gelegt werden könnte, der aber in würklichen Staaten bey der Verschiedenheit der Religionen, von denen die eine der natürlichen

sich mehr, die andere weniger nähert, und von welchen keine einzige die natürliche Religion ganz ist, keine Anwendung leidet. Zudem ist die natürliche Religion in ihren Lehrsätzen zu unbestimmt und unzulänglich, das Staatsinteresse auf die möglichste Art zubefördern. Sie leistet so wenig der Staatswohlfart ein Genüge, als nach dem gründlichen Urtheil des Recensenten in der allgem. Teutsch. Biblioth. Th. 16. St. 2. S. 446. die politische Tugend ohne Religion. Ich kann daher weder dem **Wiesenhavern**, noch dem **Friderici** beypflichten. Jener behauptet in den **Grundsätzen des Kirchenstaatsrechts** Th. 1. Cap. 3. §. 3. S. 19. "der Fürst, in so fern er als ein Fürst be- "trachtet werde und auf die Sicherheit des "Staats

"Staats ein wachsames Auge haben müsse, "bemühe sich die natürliche Religion fort= "zupflanzen, weil diese vollkommen vermö= "gend sey, die Unterthanen in ihren Pflich= "ten gegen die Obrigkeit zuerhalten;„ dieser in der Abhandl. **von der Freyheit der Teutschen Kirche** 1. Abh. §. 12. S. 23. hält die natürliche Religion für unzulänglich; beyde aber behaupten, daß der Landesherr die geoffenbarte Religion, deren Erhaltung und Fortpflanzung sie ihm zur Pflicht ma= chen, nicht kraft der Landeshoheit, sondern nur entweder als Mitglied der Kirche, oder weil ihm die Kirchengesellschaft dieses Recht anvertrauet habe, erhalte und fortpflanze. Ich behaupte hingegen: der Fürst, welcher sich zu einer Religion seines Landes bekennet,

hat als Fürst über selbige das oberbischöfliche Amt. Und hier glaube ich wenigstens in Ansehung der Evangelischen Religion den stärksten Beweis in der Reformationsgeschichte zufinden. Nach dem Privaturtheil unserer ersten Kirchenlehrer sowohl, als selbst nach den symbolischen Büchern und den Reichstagshandlungen 1541. ist dem Evangelischen Fürsten das oberbischöfliche Recht oder der höchste Pontificat der ersten Christlichen Kayser beygelegt. Man glaubte dieser Pontificat sey ein landesherrliches Recht und erinnerte die Fürsten an ihre Regentenpflicht, ihn in strenge Ausübung zubringen.

Der H. Etaatsr. Moser tritt mir in seinen Abhandlungen aus dem Teutschen Kirchenrechte 1772. gewissermaassen bey.

Doch geht er darin auf der andern Seite zu-weit, daß er die Landeshoheit schlechthin zum einzigen Grunde annimmt und von keinem Uebertrage der Collegialrechte etwas wissen will. Ich habe daher im dritten Anhange meine Gedanken über seine Gründe geäusert und den Uebertrag gewisser Collegialrechte gegen ihn zuvertheidigen gesucht.

Da ich mich im übrigen gar wohl bescheide, daß ich so wenig, als andere, in meinem Wahn untrüglich bin; so lasse ich die Meynung des grossen Mosers sowohl, als die meinige auf ihrem Werth oder Unwerth beruhen und stelle sie aufs Urtheil gründlicher Rechtslehrer.

In der zweyten Abhandlung habe ich den Ungrund der landschaftlichen Beschwer-

den gegen das Mecklenburgische neue Gesangbuch zeigen wollen. Doch habe ich die Abhandlung allgemein gemacht und überhaupt das Recht des Landesherrn in Verfertigung eines neuen Gesangbuchs untersucht und nur im Anhange die Beschwerden der Mecklenburgischen Landstände und das Urtheil in der J**schen Sache zur Erläuterung beygefüget. Lehrer des Kirchenrechts werden diese zweyte Abhandlung um so weniger für überflüssig halten, als dieser Theil der Liturgie meines Wissens in keiner besondern Schrift juristisch behandelt ist und gleichwohl in unsern Tagen so viele Streitigkeiten über neue Gesangbücher entstehen.

Kiel d. 17. Aug. 1772.

Inhalt.

Erste Abhandlung.

Von dem in der Person des Evangelischen Landesherrn vereinigten oberbischöflichen und bischöflichen Amte, als dem gedoppelten Grunde seines Kirchenrechts über die Protestantische Kirche.

I. Vorerinnerung über die von den Rechtslehrern bisher angenommenen Gründe des landesherrlichen Kirchenregiments in Evangelischen Ländern und deren Unrichtigkeit §. 1.—6.

Die Kirche hat als Gesellschaft an sich betrachtet ihre eigene Collegialrechte §. 1. Betrachtet man sie aber als eine Gesellschaft im Staate; so ist sie der Landeshoheit unterworfen §. 2. Seitdem sich in Teutschland die Protestantische Kirche durch die Reformation der Catholischen Hierarchie entzogen hat, ist der Evangelische weltliche Landesherr zugleich Bischof seiner Kirche §. 3., welches Kirchenregiment ihm einige Rechtslehrer als ein Landeshoheitsrecht beylegen §. 4.; andere aber suchen denen daher entstandenen gefährlichen Folgen zuentgehen und legen einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebertrag der Collegialrechte von der Kirche auf den Lan-

desherrn zum Grunde §. 5. Unrichtigkeit und Unzulänglichkeit der letztern Meynung. Gedoppelter Grund des landesherrlichen Kirchenregiments §. 6.

II. Ausführung des gedoppelten Grundes §. 7. — 20.

A. Ausführung des dem Landesherrn, als Landesherrn, in so fern er sich zur Evangelischen Kirche bekennet, zustehenden oberbischöflichen Amtes, als des ersten Grundes §. 7. — 9.

X. Ueberhaupt. Der Landesherr hat a) kraft der Landeshoheit das Recht, über diejenige Kirche, zu welcher er sich selbst bekennet, nicht nur die gemeinen weltlichen Majestätsrechte in Kirchensachen, sondern auch insbesondere die genaueste Aufsicht und Concurrenz in allen und jeden Collegialrechten der Kirche, oder das oberbischöfliche Amt zuführen §. 7. Dahingegen ihm b) über diejenige Religion, der er nicht selbst beypflichtet, wenn er diese in seinen Landesschutz als eine Gesellschaft aufnimmt, nur das Recht zukommt, kraft der oberaufsehenden Macht dahin zusehen, daß die Landeswohlfart durch die Ausübung ihrer Gesellschaftsrechte keinen Nachtheil leide; keinesweges aber darf er sich eines oberbischöflichen Amtes anmaassen §. 8. c) Unterschied der oberaufsehenden Macht in Kirchensachen und des oberbischöflichen Amtes. Jene kann man die allgemeine, dieses die besondere Kirchenpolicey nennen §. 9.

B. Insbesondere bey dem Evangelischen Landesherrn §. 10. — 19.

1) Vorläufige Vorstellung des höchsten Pontificats der ersten Christlichen Kayser §. 10. — 14.

Diese

Diese führten den Pontificat in ihrem Titel §. 10. und übten kraft desselben eine obere Aufsicht und Concurrenz bey den Collegialrechten der Kirche und den Rechten der Bischöfe §. 11. 12.; jedoch nicht als Kayser schlechthin, sondern als Kayser, die sich zu eben der Religion bekannten §. 13. Endlich haben sie ihn durch die Hierarchie verlohren §. 14.

2) Wie die Evangelischen Landesherren diesen Pontificat oder das oberbischöfliche Amt durch die Reformation erhalten haben §. 15.—18.

a) Die Reformatoren haben dem Evangelischen Fürsten, als Fürsten, eine gleiche Aufsicht und Concurrenz bey den Rechten der Kirche und der Bischöfe als den ersten Christlichen Kaysern beygelegt; wovon der Beweis geführt wird aus den Schmalkaldischen Artikeln 1537. und den Reichstagshandlungen 1541., aus der Chursächsischen formula reformationis et gubernationis ecclesiae 1545., aus dem Glaubensbekenntniß des Didazius, ingleichen aus Melanchthon, Luthers und Bocharts Schriften §. 15. 16. Folgerungen hieraus §. 17.

b) Die Evangelischen Fürsten haben solches landesherrliche Recht würklich geübt, wie solches insbesondere auf eine einleuchtende Art aus dem Kirchenvisitationswesen 1528. u. 1543. erhellet §. 18.

3) Zum Schlusse wird die Unschädlichkeit des Grundsatzes bemerkt, wenn man dem Landesherrn, als Landesherrn, ein oberbischöfliches Amt beylegt §. 19.

B. Zweyter Grund. Erst seit dem Religionsfrieden 1555. sind dem Landesherrn gewisse Collegial-

gialrechte der Kirche als Bischofe übertragen, welcher Grund mit dem ersten verbunden werden muß §. 20.

III. Anmerkungen über den gedoppelten Grund §. 21. — 24.

1) Beyde das oberbischöfliche und bischöfliche Amt sind in der Ausführung sehr verschieden. Gewissermaassen treffen sie, da sie in einer Person verbunden sind, zusammen; in dem oberbischöflichen Amte aber liegt eine Machtvollkommenheit §. 21. 2) Wenn der Landesherr von der Evangelischen Religion abfällt und dadurch seines oberbischöflichen Amtes unfähig wird; so verliert er auch sein bischöfliches Kirchenregiment §. 22. 3) Durch die Beylegung des höchsten Pontificats wird der Evangelische Landesherr nicht zum Pabst seiner Kirche gemacht. In wie fern er päbstliche Rechte ausübt? §. 23. 4) In dem bischöflichen Rechte ist keine Machtvollkommenheit enthalten; diese ist nur ein Theil der oberbischöflichen Macht §. 24.

Zweyte Abhandlung.

Vom Recht des Evangelischen Fürsten in Verfertigung eines neuen Gesangbuchs.

Aus einem chronologischen Verzeichnisse mehrerer Gesangbücher seit dem Anfang der Reformation §. 1. 2. werden einige Erfahrungssätze zum Grunde gelegt §. 3., aus welchen sich die Observanz zeigt, daß dem Landesherrn seit der Reformation das liturgische Recht, ein neues Gesangbuch einzuführen, zustehet, welches er jedoch in vorigen Zeiten seltener geübt und gemeiniglich je-

der

der Kirche, sich unter seiner stillschweigenden Einwilligung ein eigenes Gesangbuch zuwählen, nachgelassen hat §. 4. 5. Wenn aber auch die Kirchen eines Landes ein rechtmässiges Herkommen in der eigenen Verfertigung und Annahme eines neuen Gesangbuchs für sich haben sollten; so ist gleichwohl der Landesherr ihnen dieses Recht kraft seines oberbischöflichen Amtes gänzlich zunehmen befugt; nur bey einer Kirche, die ihr eigenes Consistorium hat, kann man hier eine Ausnahme gelten lassen §. 6. Braunschweig-Lüneburgische Verordnung wegen der neuen Gesangbücher 1699. und Herzoglich-Mecklenburgische Verordnung wegen eines allgemeinen Catechismus 1718. zur Erläuterung des bisherigen §. 7. Wem die Sammlung der Lieder zu einem neuen Gesangbuche vom Landesherrn oder dessen Consistorium aufzutragen sey? §. 8. Was der Sammler in der Auswahl neuer Lieder, in Verwerfung und Aenderung alter Gesänge und besonders der Gesänge der ersten Lehrer unserer Kirche zubeobachten habe? §. 9. Die Revision wird vom Landesherrn entweder seinem Consistorium oder einer theologischen Facultät aufgetragen. In wiefern auch weltliche Revisoren zubestellen? §. 10. Ob nicht der ganzen Kirche oder der Geistlichkeit des Landes die Revision gehöre; oder überhaupt: ob die Uebereinstimmung des sämmtlichen Wehr- Nähr- und Lehrstandes bey der landesherrlichen Innovation der Liturgie erfordert werde? §. 11. Die Gründe dieser Carpzovschen und Schilterischen Meynung werden wiederlegt §. 12—15. Ob man diese Meynung besonders im Herzogthum Mecklenburg

bey

bey einem neuen Gesangbuche annehmen könne; und ob die alte Liturgie durch ein neues Gesangbuch in der That geändert werde? §. 16. Ob ein Gesangbuch für ein Glaubensbekenntniß zuhalten und man aus diesem Grunde die Zuziehung der Landesgeistlichkeit behaupten könne? §. 17. Ob die Einwilligung der Landstände zur Abfassung und Einwilligung eines Gesangbuchs erfordert werde? §. 18. Was Rechtens sey, wenn Klagen über ein Gesangbuch entstehen? §. 19.

Anhang.

I. Extract aus des engern Ausschusses der Mecklenburgischen Landschaft Vorstellung an Se. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin, das neue Gesangbuch betreffend; Rostock d. 25. Apr. 1768. S. 100.

Anmerkung über diese Beschwerden S. 111.

II. Urtheil in S. Herzoglich-Mecklenburgischen Fiscals des Consistorium zu Rostock c. Senior J** zu G** in p. öffentlichen Tadels der neuen Gesangbücher; im Nahmen der Kielischen Juristen-Facultät abgefasset 1771. S. 115.

III. Anmerkungen über des H. Etaatsr. Jo. Jac. Mosers Abhandl. von dem Grunde, worauf der Evangelischen Reichsstände Gerechtsame in Religions- und Kirchensachen beruhen; in desselb. Abhandlungen aus dem Teutschen Kirchenrechte 1772. S. 141.

I.

Von dem in der Person des Evangelischen Landesherrn vereinigten Oberbischöflichen und Bischöflichen Amte, als dem gedoppelten Grunde seines Kirchenrechts über die Protestantische Kirche.

§. 1.

Daß die Kirche nach ihrem Wesen betrachtet eine Gesellschaft sey, die nach gewissen aus Ueberzeugung angenommenen Glaubensgründen das höchste Wesen verehret; daß sie den Glauben durch ihr Symbolum bekenne, und die Mittel zur Beförderung ihrer Wohlfart entweder Kraft des gesellschaftlichen Rechts selbst bestimme und das Kirchenregiment mit Zuziehung der sämmtlichen Glieder übe, oder auch die Aus-

übung desselben ihrem Vorsteher, einem oder mehrern, übertrage; daß sie daher die Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschafter auf gleiche Art unter sich verabrede und Kirchengesetze mache, oder selbige durch die Vorsteher vorschreibe; daß sie insbesondere die äusere Einrichtung des Gottesdienstes entweder auf einen Glaubenssatz gründe, der keine Abänderung leidet, oder die Liturgie in Mitteldingen auf den Willen der Gesellschaft oder der Vorsteher ankommen lasse; alles dieses sind Lehren des Vernunftrechts, die ich hier voraussetzen kann *). **Die Kirche hat diesemnach, als Gesellschaft an sich betrachtet, ihre eigene Collegialrechte, ihr eigenes Kirchenregiment.**

*) GE. LVD. BOEHMER princip. iur. can. §. 3. sqq.

GE. HEN. AYRER de iure episc. princ. euangel. pactit. §. 2. sqq. p. 2.

IO. CHRIST. QVISTORP princ. iurisprud. eccles. Germ. Sect. 2. p. 6.

§. 2.

Betrachtet man auf der andern Seite die Kirche als eine Gesellschaft im Staate; so ist sie dem Landesherrn unterworfen. Ihm kommen über selbige eben diejenigen Hoheitsrechte zu, die er über jede andere Gesellschaft übt. Er hat daher I.) die Macht, die Glaubenssätze dieser Gesellschaft mit eben dem Rechte, als die Artikelsbriefe der Handwerker zuprüfen. Sind sie der Landeswohlfart angemessen, oder wenigstens ihr nicht

zu-

zuwieder, und läßt sich die Kirche in den ausserwesentlichen Gebräuchen seine Einschränkung gefallen; so wird er, um eine Entvölkerung zuvermeiden, den Religionsverwandten die Rechte einer Gesellschaft im Staate geniessen lassen. Im Gegentheil bleibt kein anderer Weg übrig, als der Befehl zur Emigration. Der Handwerker kann im Lande bleiben, wenn er auch einen oder den andern Artikel in seiner Amtsrolle verliehrt. Glaubenssätze aber leiden keine Aenderung, da sie von innerer Ueberzeugung abhängen. Dieses Recht des Landesherrn, die Religion seines Landes zubestimmen, diese zuverjagen und jene aufzunehmen, nennt man das **Recht der Reformation.** Von einer dem Besten des Landes nach ihren Grundartikeln nicht nachtheiligen Gesellschaft hat gleichwohl der Staat in der Ausübung der Collegialrechte und bey der Kirche insbesondere wegen neuer Anordnung der Mitteldinge vieles zubefürchten. Der Landesherr hat daher II.) wie bey den Morgensprachen der Handwerker; so auch bey der Ausübung des Kirchenregiments in öffentlichen Zusammenkünften und Processionen, in Anordnung der gottesdienstlichen Ceremonien, in den Conventional-Strafen und überhaupt in Bestimmung und Anwendung der Mittel, die Wohlfart der Gesellschaft zubefördern, dahin zusehen, daß daraus dem Staate kein Nachtheil erwachse. Dem Landesherrn gebühret also die oberaufsehende **Macht** in Kirchensachen. Dahingegen erwartet III.) die Kirche von ihm denjenigen Schutz, welchen er jedem Unterthan

und jeder Gesellschaft schuldig ist. Die Kirche bey ihren Rechten gegen Beeinträchtigungen zuschützen und ihr den weltlichen Arm zum Kirchenrecht zuleihen [a]), sind Verbindlichkeiten der Landesherrlichen Advocatie. Diese **Majestäts- und Landeshoheitsrechte** [b]) stehen jedem **Fürsten** über jede **Religion** in seinem Lande zu, er **mag sich zu selbiger bekennen oder nicht.** Es sey denn, daß Staatsgesetze ihm darin Schranken setzen.

a) So finden wir, daß die erste Kirche auch unter den heydnischen Kaysern, wenn sie von ihnen geduldet und nicht verfolgt wurde, den Beystand in Vollstreckung derer Kraft des collegialischen Rechts gemachten Verfügungen genossen hat. Als der Bischof Paulus zu Antiochien auf einer gehaltenen Kirchenversammlung seiner Ketzereyen überführt, mit Beystimmung des Bischofs zu Rom und zu Alexandrien seines Bißthums entsetzt und Domnus an seine Stelle gewählt war, jener aber die Bischöfliche Wohnung zu Antiochien diesem nicht räumen wollte; so entsetzte ihn der Kayser Aurelian auf Anrufen der Kirche. EVSEBIVS in histor. eccles. L. 7. c. 30. (edit. Vales.) p. 282.

b) GE. LVD. BOEHMER c. l. §. 17. sqq.

§. 3.

Nach den ersten drey Jahrhunderten hatte die Geistlichkeit das Regiment der Christlichen Kirche an sich gebracht. Durch die Reformation aber entriß sich ein Theil des Teutschen Reichs dieser Hierarchie. **Martin Luther** predigte das Evangelium, er eiferte gegen die Irrthümer der Römischen Kirche in Glaubenssachen und verdammte

dammte die Gewalt des Pabstes und der Bischöfe. Das Volk fiel ihm bey und nach unglücklichen Kriegen siegte die Lehre Gottes. Durch den Religionsfrieden und den Osnabrückischen Friedensschluß erhielt die Evangelische Kirche eine vollkommene Gleichheit mit der Catholischen im Reiche, sie wurde in der Religionsübung und allen ihren übrigen Gerechtsamen nach dem Entscheidungsjahre geschützt, von den Diöcesanrechten der Catholischen Bischöfe befreyet und dadurch ihrer eigenen Einrichtung ganz überlassen *). Und seit dieser Zeit hat der Evangelische Landesfürst die bey der Reformation gegen die Catholische Geistlichkeit gewonnene Kirchengerechtsame in voller Freyheit fortgeübt. Er regiert die Kirche und den Staat und nennt sich den Bischof der Kirche seines Landes.

*) Diejenigen irren sich, welche glauben, die Evangelische Kirche habe bey der Suspension des Catholischen Diöcesanrechts ihre eigene Landesherren zu Bischöfen durch den Westphälischen Frieden erhalten. Die Worte des Osnabr. Fr. im 5. Art. §. 48. "et "intra terminos territorii cuiusque ius Dioecesa- "num et iurisdictio ecclesiastica se contineat„ sind nur von den Catholischen geistlichen Fürsten zuverstehen, deren Diöcesanrecht sich künftighin nicht über die Grenze ihres Hochstifts ins Gebiet eines Evangelischen Reichsstandes erstrecken soll. GE. SAM. MADIHN de imp. sacri stat. protest. vera nat. et indole c. 2. §. 33. p. 40.

§. 4.

Aus welchem Grunde übt der Evangelische Fürst die Rechte über seine Glaubensgenossen und

wie weit erstreckt sich seine Kirchengewalt? Die vorläufige Beantwortung dieser Frage erleichtert uns die Beantwortung der zweyten: ist er seiner Kirche ein neues Gesangbuch zugeben befugt und was hat er bey dessen Verfertigung zubeobachten? Bey der ersten Frage hat dieses Jahrhundert die Meynungen der Rechtslehrer sehr getheilt. Einige suchen den Grund in der **Landeshoheit**, andere in der stillschweigenden Einwilligung der Kirche, andere haben noch andere Gründe. Jene Meynung *), daß dem Evangelischen Reichsstande nicht nur die weltlichen Majestätsrechte in Kirchensachen, sondern auch das Kirchenregiment selbst in Errichtung der Diöcesen aus mehrern Parochien, in Bestellung der Superintendenten, in Anordnung der Liturgie durch allgemeine und besondere Kirchenordnungen, in Errichtung der Consistorien zur höhern Aufsicht in Kirchensachen und zur Ausübung der geistlichen Gerichtbarkeit und in andern Collegialrechten, daß ihm alles dieses als ein Hoheitsrecht zukomme, ist sowohl für die Evangelischen Fürsten, als die Evangelischen Unterthanen eines Catholischen Reichsstandes gefährlich geworden. Die Landeshoheit hat ein Catholischer Fürst in eben der Maasse, als der Evangelische, mithin stehen ihm eben die Kirchengerechtsame zu. Die Landeshoheit ist dem Kayser und Reiche subordinirt und evangelische Reichsstände sind also auch in diesem Theile der landesherrlichen Macht nicht independent. Dieß sind natürliche und unleugbare Folgen dieser Lehre, wenn man ohne allen Unterschied und schlechterdings

dings das Kirchenregiment zu einem Theile der Landeshoheit macht.

*) HEN. de COCCEJI I. P. c. 22. §. 15. p. 400. GOTTL. GERH. TITIVS I. P. L. 3. c. 6. §. 7. p. 320. GABR. SCHWEDER I. P. part. Spec. S. 2. c. 12. p. 838. THEOD. REINKINGK de regim. ſec. et eccl. L. 3. cl. 1. c. 1. p. 495. BVRC. GOTTH. STRVVE I. P. c. 26. §. 21. p. 660. RELFENDSO de ſumma princ. Germ. poteſt. c. 5. p. 36. IO. NIC. HERT de ſuper. territ. §. 13. in Opuſc. Vol. 1. T. II. p. 148. CASP. ZIEGLER de iurib. maieſt. L. 1. c. 13. p. 241. CHR. THOMASIVS de iur. princ. circa adiaphora. Hal. 1695. Idem de vindic. iur. maieſt. circa ſacra. Hal. 1699. IO. LVD. ENGAV ius can. in proleg. §. 48. p. 19. IVST. HENN. BOEHMER de iur. epiſc. princip. euangel. Hal. 1736. Jo. Laur. Fleiſcher geiſtl. Recht B. 1. Cap. 3. S. 13.

§. 5.

Dieſer ſchädlichen Folgen wegen haben die neuern Proteſtantiſchen Rechtslehrer jene Meynung gröſtentheils verlaſſen. Man hat über die Rechte des Landesherrn in Anſehung der Religion vernünftig nachgedacht. Die Kirche hat einen andern Endzweck als der Staat. Jene die Wohlfart der Seele und die Glückſeeligkeit nach dem Tode; dieſer die Wohlfart der bürgerlichen Geſellſchaft. Kirche und Staat ſind alſo ihrem Endzweck nach ganz verſchiedene Geſellſchaften. Der Landesherr hat als Landesherr nur das Wohl des bürgerlichen Staats zum Ziel. Für das Seelenheyl der Unterthanen hat er nicht zuſorgen. Ihm, als Regenten kommt daher kein Kirchenregiment zu. Nur inſofern die Kirche eine Geſell-

schaft im Staate ist, hat die höchste Gewalt über selbige eben die Gerechtsame, die ihr über jede andere Gesellschaft gebühren. Das Kirchenregiment gehört der Kirche. Vor den Zeiten der Reformation hatten der Pabst und die Bischöfe das Regiment als Hierarchen. Sie hatten sogar die weltlichen Majestätsrechte dem Kayser und den Ständen gröstentheils entzogen. Bey der Reformation machte man ihnen ihre Macht streitig. So lange man zweifelhaft war, ob die Catholische Kirche in Ansehung der Evangelischen Gemeinden die Misbräuche abschaffen und sie in ihrem Schoosse behalten, oder ob eine gänzliche Trennung nöthig seyn würde, übten die Evangelischen Fürsten Nahmens der Kirche die Bischöflichen Rechte unter den Einschränkungen, welche die neuen Sätze machten, und zugleich erhielten sie nach eben diesen Sätzen das Majestätsrecht über die Kirche zurück. Nach vergeblichen Versuchen war endlich die Trennung nothwendig. In den Friedensschlüssen wurden die Diöcesanrechte der Catholischen Bischöfe suspendirt. Der Evangelischen Kirche wurde ihre völlige Freyheit durch diese Verträge zugestanden, in der sie sich bisher durch Waffen zur Gegenwehre züschützen genöthiget gesehen hatte. Sie hätte nunmehr eigene Bischöfe wählen und durch selbige Kirchengerichte anordnen können. Sie war aber mit dem bisherigen interimistischen Regiment ihrer Landesherrn, welche die Stelle der Bischöfe nach den Lehren der Augsspurgischen Confession vertreten hatten, vollkommen zufrieden. Diese übten das Kirchenrecht

fort.

fort. Die Kirche ersparte Kosten und gab ihre stillschweigende Einwilligung, daß sie ihren Landesherrn in Zukunft zugleich als ihren Bischof erkennen wollte [a]). Einige Kirchen haben ihm in der Folgezeit unter ausdrücklicher Einwilligung das Kirchenregiment übertragen [b]). Der Evangelische Fürst hat diesemnach durch die Reformation eines Theils seine Majestätsrechte, die ihm als Landesherrn zukommen, wiedererhalten; andern Theils aber entweder durch ausdrückliche oder durch stillschweigende **Einwilligung der Kirche auch das Kirchenregiment** bekommen.

a) CPH. MATTH. PFAFF de originib. iur. eccles. c. 4. §. 2. p. 305. IO. GVOLFG. KIPPING spicil. rer. ad ius eccles. recte constituend. c. 2. p. 47. GE. SAM. MADIHN de imp. sacri protest. vera rat. et indole, Hal. 1751. IO. GE. PERTSCH ius can. P. 1. §. 91. p. 70. GE. LVD. BOEHMER princip. iur. can. 1762. Parte gen. Tit. IV. p. 19. GE. HEN. AYRER de iure episc. princip. euangel. pactit. Götting. 1767. IO. STEPH. PÜTTER ius publ. (1766.) §. 602. p. 859. IO. HEN. CHR. *de* SELCHOW ius publ. §. 305. p. 303.

b) IO. VLR. L. B. *de* CRAMER de iur. circa sacra colleg. et maiest. Marb. 1736. Just Carl Wiesenhavern Grundſ. des allgem. u. besond. Kirchenstaatsrechts. Th. 1. Cap. 5. §. 11. S. 56.

§. 6.

Diese Theorie ist allerdings in dem Wesen des Staats und der Kirche gegründet und nimmt den Catholiken ihre Waffen. Das Kirchenregiment des Fürsten kann keinen andern Grund ha-

ben, als den freywilligen Uebertrag der Collegialrechte von der Kirche auf seine Person. Gleichwohl kann derselbe nicht der Grund aller Kirchenrechte des Fürsten seyn. **Luther** und **Melanchthon** legten der Obrigkeit über die Kirche, zu welcher sie sich hält, ein allgemeines Hoheitsrecht bey, welches sich auf eine Concurrenz in allen Collegialrechten der Kirche erstreckte. Die erste Kirche räumte dieses Recht den Christlichen Kaysern gleichfalls und dergestalt ein, daß man bey ihrer Verfassung unmöglich behaupten kann, sie habe ihnen einige Rechte von sich übertragen. Gesetzt die Reformatoren und die erste Kirche hätten sich geirret; so fehlt es nicht an Staatsrechten, welche aus irrigen Grundsätzen ihren Ursprung haben, die man demohnerachtet in Erörterung und Bestimmung der Rechte zum Grunde legen muß. Wenn ferner der Uebertrag der einzige Grund ist; so hat der Fürst kein weiteres Recht, in welches ihn nicht die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Kirche gesetzt hat. Er übt aber, wie die Erfahrung zeigt, heutzutage ein Kirchenrecht in einem ungleich weitern Umfange, als in den ersten Zeiten der Reformation. Unsere Theologen klagen über die landesherrliche Einschränkung der Kirche und seufzen, daß nur ihre Rechte nicht ganz unterdrückt werden möchten *). Und allerdings giebt das Bischöfliche Devolutionsrecht dem Landesherrn nur die Befugniß, der Kirche die Ausübung eines ihr zustehenden Collegialrechts wegen Unordnung, Misbrauch oder Versäumung für diesesmahl zunehmen und es selbst zuüben;

keines-

keinesweges aber solches Recht auch auf alle künftige Fälle der Kirche zuentreissen. Es fehlt also 1) dem Uebertrage als dem einzigen Grunde des fürstlichen Kirchenrechts an der historischen Richtigkeit und 2) würde man den Landesherrn, wenn er sich mehrere Rechte in neuern Zeiten gegen den Willen der Kirche anmaaßt, als ihm die Observanz seit den Zeiten der Reformation gegeben hat, für einen Usurpator und einen geistlichen Tyrannen halten müssen.

Diese Gedanken haben mich auf eine andere Meynung gebracht. Ich nehme einen gedoppelten Grund bey den Kirchenrechten des Evangelischen Fürsten an:

I. Der Landesherr ist, als Landesherr, in Ansehung derjenigen Kirche, deren Glaubensbekenntniß er selbst annimmt, der oberste Bischof und übt zur Erhaltung und Verbesserung dieser Kirche eine Concurrenz bey allen der Kirche eigenen Collegialrechten;

II. Ausserdem sind dem Evangelischen Fürsten gewisse Collegialrechte bey der Reformation von seiner Kirche übertragen.

*) Mosheim im Kirchenrechte S. 599. 602. u. f.

§. 7.

Den ersten Grund, nach welchem der Landesherr, als Landesherr, über seine Kirche das obere

obere Regiment führt, bestätiget die Staatsklugheit und die Geschichte. Die Religion hat, ihres von dem Staate verschiedenen Endzwecks ohngeachtet, einen so starken Einfluß auf denselben, daß man die flüchtige Lehre des Bayle, als ob es einen Staat, der aus lauter Atheisten bestehe, ganz wohl geben könne, längstens verworfen [a]) und den festen Satz, der in der Erfahrung aller Völkerschaften gegründet ist, dargegen vertheidiget und beybehalten hat: **ohne Religion kann kein Staat in die Länge bestehen** [b]). Gewisse Religionssätze machen die Handlung bey dem einem Volke zur Tugend, oder zum wenigsten zu einer erlaubten Handlung, und bey dem andern Volke zum scheußlichen Laster. Dem Spartaner erlaubte ein Gesetz den Ehebruch, wenn er mit des Ehemanns Einwilligung verübt wurde. Die Religion äusert sich in der Denkungsart und den Sitten der Nation; sie ist die stärkste Triebfeder aller Handlungen im häußlichen und gesellschaftlichen Stande. Der Regent ist der glückseeligste, der sich mit seinem Volke zu einer Religion bekennet, welche der Wohlfart des Staats angemessen ist; und man hat es mit Recht zum Kennzeichen der wahren Religion gemacht, wenn sie nicht nur nichts enthält, welches der Staatswohlfart zuwieder seyn könnte, sondern auch diese sogar selbst befördert und den Bürger, zur Glückseeligkeit seiner Mitbürger das Seinige aus allen Kräften beyzutragen, ermahnet und antreibt. Die Religion, welche dieses Kennzeichen trägt, ist das schätzbarste Kleinod des Regenten. Bey

einer Gesellschaft, welche dem Staate nicht nur nicht schädlich, sondern zugleich vortheilhaft ist, wird der Landesherr nicht einen blossen Zuschauer abgeben, damit sie nur nichts gegen das Beste des Landes unternehme; er wird sie nicht sich selbst in ihrer innern Verfassung und in willkührlichen Verbesserungen überlassen und noch weniger gestatten, daß sie sich durch Sorglosigkeit oder verkehrte Anordnungen verschlimmere. Die Politic giebt ihm den Rath und das Recht, den blühenden Zustand derselben nach seinen Einsichten zuerhöhen, auf die innere Einrichtung das aufmerksamste Augenmerk zuhaben, damit alles zur wahren Verbesserung abziele, bey Unordnungen, Misbräuchen und schädlichen Verfügungen selbst einzutreten uno überhaupt durch die Glückseeligkeit der Gesellschaft die Staatswohlfart auf die möglichste Art zubefördern. Wir sehen diese Politic bey den Zünften der Handwerker, den Handlungsgesellschaften und den Gewerkschaften bey Bergwerken. Der Fürst wird daher nach seiner ersten Staatspflicht bey derjenigen Religion, von deren Warheit er überzeugt ist, die er für seinen Staat als die beste ansiehet, bey einer Gesellschaft, die seinem Staate nicht nur vortheilhaft, sondern auch zur Wohlfart unentbehrlich ist, gleiche Rechte üben. Er wird sich zu ihr bekennen, sie unter seinem Volke zuerhalten, fortzupflanzen und von Misbräuchen zureinigen auf alle Weise bedacht seyn. Nun ist aber die Kirche des Landes für sich allein betrachtet eine vom Staate abgesonderte Gesellschaft im Staate. Sie hat ihre gesellschaftlichen

lichen Rechte, ihr eigenes Regiment. Dieses ihr wieder ihren Willen zunehmen, berechtiget den Fürsten keine Hoheit. Jedoch hat er auf dessen Ausübung die sorgfältigste Aufsicht, er beobachtet das Leben und die Amtsverrichtungen der Geistlichen und straft, so bald die Kirche bey den Visitationen zu nachsichtig ist. Er hält selbst Visitationen, wenn die Kirche sie gar vernachlässiget. Diese ordnet ihre Liturgie; er aber verhütet die Misbräuche und ändert, wo er etwas zur grössern Ordnung und Wohlfart der Kirche zuändern findet. Wenn mehrere Kirchen des Landes in keiner Verbindung stehen; so sucht er durch allgemeine Kirchenordnungen eine gleiche Liturgie einzuführen. Und sind etwa die Kirchen eines Districtes oder des ganzen Landes einem Bischofe unterworfen; so hat er auf dessen Kirchengewalt und Amtsverrichtungen eben das wachsame Auge, dem keine Anordnung in jeder einzelnen Kirche entgeht. Wenn seine Verfügungen nur keinen Gewissenszwang, das ist, nichts was gegen einen Glaubenssatz streitet, enthalten; so siehet das Volk sie gerne, weil seine Prediger und Vorsteher dadurch zur genauesten Erfüllung ihrer Pflichten angehalten und es für den Misbrauch ihrer Kirchengewalt geschützt wird. Ueberdieses sucht der Regent alles anzuwenden, diese Religion unter allen seinen Unterthanen auszubreiten und ertheilt ihr in dieser Absicht Vorzüge und Freyheiten vor den übrigen Religionsverwandten. Er hat, ausser den gemeinen drey Majestätsrechten, in allen diesen Handlungen, zu denen ihn

die

die Natur dieser Gesellschaft in Verhältniß auf den Staat berechtiget, noch ein Majestätsrecht mehr über seine Kirche; er ist nach dem alten Ausdruck der **höchste Priester** oder er führt das oberbischöfliche Amt. Ich habe nicht nöthig diese Sätze weiter auszuführen, da der grosse **Pufendorf** in seiner Schrift **vom Verhältniß der Kirche zum Staat** c) sie bereits zur Gnüge dargethan und ihre Anwendung gezeigt hat.

Hieraus mache ich also den Schluß:

> **Der Landesherr hat Kraft der Landeshoheit das Recht über diejenige Kirche, zu welcher er sich selbst bekennet, nicht nur die gemeinen weltlichen Majestätsrechte in Kirchensachen, sondern auch insbesondere die genaueste Aufsicht und Concurrenz in allen und jeden Collegialrechten der Kirche, oder das oberste Bischöfliche Amt zuführen.**

a) FORMEY melang. philosoph. T. II. p. 139. Jo. Ge. Walch Einleit. in die Relig. Streitigk. Th. V. Cap. 7. §. 5. p. 19.

b) Gottfr. Achenwall Grundſ. d. Staatsklugheit Th. 2. Cap. 10. §. 23. p. 161. SAM. *de* PVFENDORF de O. H. et C. c. 4. §. 9. p. 73.

c) Bey der natürlichen Religion §. 7. (edit. Brem. 1687.) p. 20. sagt er: "Quemadmodum non po-"strema pars officii paterni est, sobolem pietati "adsuefacere, sic et principibus disciplinae publi-"cae cura incumbit, cuius praecipua pars est, vt "inter ciues reuerentia erga Deum vigeat. Quip-"pe quum pietas erga Deum fundamentum sit pro-

"bitatis

"bitatis morum et virtutis erga homines, quam "in ciuitate florere summorum imperantium quam "maxime interest et vinculo inter imperantes et "ciues maxima firmitas e religione proueniat, "quia Deus est Fidius, id est, cui fidem et pacta "inter homines seruari curae sit. Sic igitur non "solum officium summorum imperantium est, vt "religio naturalis a ciuibus probe excolatur; sed "et iidem poenis sancire possunt, ne quis com- "mittat actus externos, quibus illa in vniuersum, "aut praecipua eius capita subuertantur." In Bestimmung der Kirchenrechte eines Christlichen Landesherrn über die Christliche Religion wendet er hiernächst diese Sätze §. 44—49. S. 147. u. f. in einzelnen Gegenständen an. S. auch Eph. Wilh. Friderici von der Freyheit der Teutschen Kirche 1. Abh. §. 11. 12. S. 19. IO. BRVNNEMANN ius eccles. L. 1. c. 2. §. 11. p. 12.

§. 8.

Bey der grossen Verschiedenheit der Religionen aber siehet der Fürst in seinem Lande auch fremde Relionen entstehen. Die Einheit der Religion, die gröste Glückseeligkeit eines Staats, ist heutzutage in einem nur etwas ausgebreiteten Lande fast unmöglich. Wenigstens wird es nicht an Juden fehlen. Wäre der Regent ein Despot; so könnte er alle diese fremde Religionsverehrer an einen Abort seines Reichs hinwerfen und, wie man sagt, transplantiren. Um das grössere Uebel die Entvölkerung, den Verlust reicher Leute und Künstler zuvermeiden, siehet er sich genöthiget, sie zudulden; und vielleicht zwingt ihn, wie in den Teutschen Ländern ein Reichsgrundgesetz, sie bey ihrer Religionsübung zulassen. Hier hegt er den vergeblichen Wunsch für die Einheit der

Kirche und ist zufrieden, wenn nur die fremde Religion dem Lande nicht schädlich wird. Eine Gesellschaft im Staate, welche als Gesellschaft dem Lande keinen Vortheil schaffen kann, ob sie ihm gleich unschädlich ist, wird der Landesherr zur Verhütung schädlicher Folgen nur beobachten, ohne sich in ihre innere Einrichtung einzumischen und sie übrigens bey ihren Rechten schützen. Der Regent übt daher über diese Kirche nur das Recht der Reformation, die oberaufsehende Macht und den Kirchenschutz.

Dahingegen läßt es sich gar nicht gedenken, daß ihm das oberbischöfliche Amt über die fremde Kirche zustehe. Er hält ihre Glaubenssätze für falsch. Er ist daher auch überzeugt, daß sie zur Beförderung der Glückseeligkeit seines Staats das rechte Mittel nicht sey. Nur die eine Religion, welche er für wahr hält, ist hier das einzige Mittel. Und wenn sie auch bey einer mindern Verschiedenheit der Glaubenssätze die Wohlfart des Staats zu erhöhen geschickt wäre; so wird er sie gleichwohl mehr zuvertilgen und in seine Kirche überzuziehen, als sie bey ihren Irrthümern auszubreiten und fortzupflanzen bemühet seyn. Er würde wieder sein Gewissen handeln oder unlautere Absichten verrathen, wenn er im geringsten zur Verbesserung der innern Einrichtung dieser Kirche etwas unternehmen und eine Concurrenz bey der Kirchenzucht und den Collegialrechten der Irrgläubigen sich anmaassen wollte. Diese müssen nothwendig bey jedem Schritte in Gefahr stehen, daß unter der scheinbaren Beförderung ih-

rer Lehre ein heimliches Gift zum Verderben ihrer Kirche verborgen liegt. Sie werden bey jeder Anordnung sich ein Gewissen machen und nicht gehorchen. Lieber verlassen sie das Land, in welchem ihre Kirchengebräuche, die auf ihren Glauben eine nähere oder entferntere Beziehung haben, von einem Ketzer verfälscht werden. Der Fürst verdient kaum den Nahmen eines Fürsten, wenn er der Judenschaft einen Rabbinen nach seinem Gefallen aufdringen, ihre Festtage und gottesdienstliche Gebräuche auch alsdenn, wenn sie keine Beziehung auf die Landeswohlfart haben, nach Willkühr ändern und solche Streitigkeiten, deren Entscheidung von Jüdischen Glaubenssätzen abhängt, vor seinen Gerichtshof ziehen will.

Ich mache hieraus den zweyten Satz:

> **Dem Landesherrn kommt über diejenige Religion, der er nicht selbst beypflichtet, wenn er diese in seinen Landesschutz als eine Gesellschaft aufnimmt, nur das Recht zu, Kraft der oberaufsehenden Macht dahin zusehen, daß die Landeswohlfart durch die Ausübung ihrer Collegialrechte keinen Nachtheil leide; keinesweges aber darf er sich eines oberbischöflichen Amtes anmaassen.**

§. 9.

Da die obere Aufsicht eines Fürsten über eine fremde Religion nur den Nachtheil, welchen der

der Staat durch die Uebung der collegialischen Gerechtsame leiden könnte, zuverhüten sucht; auf der andern Seite aber sein oberbischöfliches Amt dahin geht, daß die Kirche, zu welcher er sich selbst bekennet, die in die Landeswohlfart so sehr eingeflochten ist, durch Irrthümer, Misbräuche und Aenderungen dem Staatsinteresse nicht nachtheilig und unbrauchbar werde, daß sie dahingegen fortgepflanzt, in mehrere Ordnung gesetzt, durch eine allgemeine Liturgie in einer Gleichheit durch das ganze Land erhalten, die geistliche Gerichtbarkeit dem Besten des Staats und der Kirche gemäß verwaltet und auf diese Weise die Wohlfart des Staats mit der Wohlfart der Kirche zugleich befördert werde; so können wir jene die allgemeine, dieses aber die besondere Kirchenpolicey nennen. Jene erstreckt sich auf alle Religionen des Landes ohne Unterschied; diese aber nur auf diejenige, zu der der Fürst sich selbst hält.

§. 10.

Wenn wir den Ursprung des bischöflichen Rechts unserer Evangelischen Landesherren historisch untersuchen; so finden wir, daß dabey die Regel einer vernünftigen Staatsklugheit zum Grunde liegt. Unter allen Religionen ist keine der bürgerlichen Verfassung zuträglicher, als die Christliche. Gehorche deiner Obrigkeit, liebe deinen Nächsten und sey ein guter Bürger; dieß sind Hauptpflichten, welche sie einschärft. Der Christliche Regent erreicht durch sie den höchsten

Flor seines Reichs, wenn er bey ihr, die besondere Kirchenpolicey in strenge Ausübung zubringen, sich bestrebt.

Unter den heydnischen Kaysern lebten die ersten Christen in einer gedruckten Kirche. Bald wurden sie verfolgt und bald geduldet. In diesem Zustande waren sie den Majestätsrechten im engsten Verstande oder den gemeinen Majestätsrechten über die Kirche unterworfen. Die Kayser übten über sie zu der Zeit, da sie wenigstens nicht verfolgt wurde, die allgemeine Kirchenpolicey. Sie handelten übrigens in Ansehung der Religion, nach welcher sie ihre Götter verehrten, nach der Politic. Und vielleicht war ihr ganzes Religionssystem ein bloß politisches System.

Der Kayser Tiberius Claudius heißt beym Joseph [a]) in der Ueberschrift einer Verordnung:

> "Tiberius Claudius, Cäsar, Augustus,
> "Germanicus, **hoher Priester.**"

und die Geschichtschreiber, Innschriften und Münzen beweisen es, daß Pontifex maximus ein gewöhnlicher Beytitel des Kaysers gewesen.

Die christlichen Kayser brachten diese Hoheit in Kirchensachen mit zur neuen Kirche über. **Constantin der Grosse** sagt beym **Eusebius** [b]) in Gegenwart mehrerer Bischöfe:

> "Ihr seyd zwar Bischöfe in den innern Kir-
> "chensachen, ich aber bin ein von Gott
> "**verordneter Bischof in den äusern**
> "**Sachen der Kirche**"

und

und eben dieser Kirchenlehrer erzählt von ihm, er habe, wenn ein Streit unter den Bischöfen entstanden, die Kirchenversammlung

"als ein von Gott verordneter allgemeiner Bischof"

zusammenberufen und unter seinem Vorsitz den Streit beylegt [c]). Dem Marcian [d]) wurde von den Kirchenvätern auf der Versammlung zu Chalcedon zugerufen:

"dem Priester, dem Könige"

und selbst die Benennung Pontifex maximus oder auch Pontifex inclytus ist ein öfterer Zusatz ihres Kayserlichen Titels gewesen [e]).

a) Antiquit. Iud. C. 4. (edit. Colon. 1691.) p. 674. "Καῖσαρ Σεβαςὸς Γερμανικὸς, ΑΡΧΙΕΡΕΥΣ ΜΕΓΙΣΤΟΣ."

b) In vita Constant. L. 4. c. 24. (edit. Vales. 1659.) p. 537. "Ὑμεῖς μὲν τῶν εἴσω τῆς ἐκκλησίας, ἐγὼ δὲ τῶν ἐκτὸς ὑπὸ Θεοῦ καθεςαμένος ΕΠΙΣΚΟΠΟΣ ἂν εἴην."

c) c. l. L. 1. c. 44. p. 430. "οἷά τις ΚΟΙΝΟΣ ΕΠΙΣΚΟΠΟΣ ἐκ Θεοῦ καθεςαμένος."

d) IO. SCHILTER de libert. eccl. Germ. L. 1. c. 6. §. 10. p. 72. "τῷ ΙΕΡΕΓ, τῷ ΒΑΣΙΛΕΙ."

e) IO. ANDR. BOSIVS de pontificatu maximo imperat. Christian. diss. 1. Ien. 1656., diss. 2. 1657. IO. ALB. FABRICIVS in bibliograph. antiquar. c. 13. §. 2. 3. p. 635.

§. 11.

Diesen Beynahmen eines Bischofs und obersten Vorstehers der Kirche zeigten sie auch in der That. Die Kirchengeschichte und unsere Gesezbücher enthalten die hellesten Zeugnisse in gröster Anzahl. Sie führten nicht nur bey den Kirchenversammlungen entweder selbst oder durch Staatsbediente den Vorsiz, verdammten die Kezereyen auf das Urtheil der Kirche, machten über Glaubenssäze Verordnungen und bestätigten die von der Kirche erwählten Bischöfe — denn dieses wäre nur ein Beweis von ihrer Inspection und dem Reformationsrechte, von Majestätsrechten, die jedem Regenten zukommen — sondern waren eifrig bemühet, die neue Religion in ihren Reichen zuerhalten, die entstandenen Streitigkeiten in derselben auf Concilien, zu welchen sie oftmahls selbst, und nicht die Kirche, die Bischöfe auswählten und beriefen, beyzulegen, die Kirche durch Anlegung neuer Bisthümer, durch Verordnungen wegen der Feyertage und Verbesserung der Liturgie, durch Verhütung der Misbräuche, durch Ertheilung vieler Freyheiten zuerweitern und durch die Wohlfart der Kirche die Wohlfart der Unterthanen zu bevestigen. Die Kayser liessen die Kirche, welche im vierten Jahrhunderte, als sie sich zu ihr wendeten, schon ihre Bischöfe und Aeltesten und die übrigen Untergeistlichen in einer gewissen Herrschaft und Subordination hatte, bey ihrer Verfassung; nichtsdestoweniger übten sie eine Concurrenz in den Kirchenrechten. Als vor den Justinian Klagen über die bisher nicht canonisch be-

ob-

obachtete Ordination der Bischöfe gebracht wurden; so gab er 541. in der 137. Novelle ein besonderes liturgisches Gesetz hierüber, in dessen Präfation er die Bewegursache unter den Worten anzeigt:

> "Sane quum hactenus *canones obseruati* "*non recte fuerint*, diuersas ex eo *passi su*-"*mus interpellationes* contra *clericos* et *mo*-"*nachos* et quosdam *episcopos*, vt qui se-"cundum diuinos canones non viuerent; "et quidam etiam inter eos inuenirentur, "qui nec ipsam quidem vel sanctae obla-"tionis, vel sancti baptismatis orationem "tenerent aut scirent. *Dei* igitur *intelli*-"*gentes et animo insigentes iudicium*, *sin*-"*gulorum*, quae nobis delata sunt, *inqui*-"*sitionem* simul et *correctionem iussimus ca*-"*nonice procedere*„ &c.

und in eben der Novelle ändert er den canonischen Schluß, nach welchem die Geistlichkeit in jeder Provinz jährlich zweymahl zusammenkommen und über wichtige Vorfälle zum Wohl der Kirche rathschlagen muste; und verordnet, daß zu desto genauerer Beobachtung in Zukunft nur jährlich einmahl im Junius oder September ein solcher Send gehalten werden solle. Er befiehlt dabey seinen Statthaltern, über die Verordnung zuhalten, die Geistlichkeit durch deren Metropolitanen und Bischöfe zuzwingen und bey fernerem Ungehorsam ihm selbst solches zur schärfsten Ahndung einzuberichten.

Doch unleugbare Sachen bedürfen keines weitern Beweises. Ich müste sonst die vielen Papisten und Protestanten ausschreiben, welche die weltlichen Hoheitsrechte in Religionssachen und die Freyheit der Kirche gegen die Hierarchie vertheidiget haben.

§. 12.

Die ersten Christlichen Kayser führten also Kraft der höchsten Gewalt nicht nur die gemeine, sondern auch die besondere Kirchenpolicey. Ihr oberbischöfliches Amt gab ihnen eine Concurrenz bey den Rechten der Bischöfe und den Collegialrechten der Kirche [a]). Ihre Macht aber schränkte sich nur auf dasjenige ein, was auserhalb der Kirche, oder, wie Constantin sagt, ἐκτὸς ἐκκλησίας, vorgieng. Diese Worte, so sehr auch sonst darüber gestritten wird [b]), erklären sich aus den Handlungen Constantins und seiner Nachfolger: daß dem Kayser, als Oberbischofe, alle bischöfliche Macht zusteht, nur die Amtsverrichtungen der Bischöfe oder dasjenige, was das eigentliche Ministerium in sich faßt, ausgenommen. Denn daß Constantin den Kirchenversammlungen ihr Ansehen und ihre Rechte ließ, brauche ich wohl nicht zu erinnern, da er nur bischöfliche Rechte sich beylegte [c]). Ein Kirchenlehrer des XIII. Jahrhunderts, Demetrius Chomatenus erläutert es in der Beantwortung der Fragen an den Dyrrachischen Bischof Constantin [d]):

"Im-

"Imperator enim, vt *communis ecclesiarum* "ἐπιστημονάρχης existens et nominatus, "synodalibus praeest sententiis et robur "tribuit; *ecclesiasticos ordines componit et* "*legem dat vitae politiaeque eorum, qui* "*altari seruiunt;* hoc amplius, *litibus epi*-"*scoporum clericorumque et vacantium ec*-"*clesiarum electionibus. E minore etiam* "*honore ad maiorem reducit, ab episcopio* "videlicet *ad metropolin*, vel viri virtu-"tem, vel ciuitatem ornans. Haec au-"tem omnia studioso *facile est discere* "*ex sacrorum canonum volumine et Iustinia*-"*nea nouella constitutione*, posita in toto "libro tertio Basilicorum. Et, vt vno "verbo dicam, *solo sacrificandi excepto mi*-"*nisterio, reliqua pontificalia priuilegia* "*imperator repraesentat, quando legitime* "*canoniceque facit.*"

a) Christ. Wilh. Franz Walch Grundſ. der Kirchengeschichte des N. T. Jahrh. IV. Hauptſt. 3. Abth. 2. §. 3. p. 176.

b) IO. ALB. FABRICIVS c. l. §. 3. p. 638.

c) IO. LAVR. MOSHEIM hiſt. eccl. Sec. IV. P. 2. c. 2. §. 4. p. 141.

d) Ich verlaſſe mich hier auf den Goldaſt in praefat. ad T. III. conſtitut. imp., da ich die Schriften des Demetrius nicht zur Hand habe.

§. 13.

Man darf ſich übrigens nicht einbilden, daß die Kayſer ſich lediglich als weltliche Herren die

Kirchengerechtsame zugeeignet haben. Selbige kamen ihnen als Christlichen Herren über die Christliche Kirche zu. Augustin *) erwiedert daher den Donatisten, die den Bischöfen den Vorwurf machten, daß sie sich wieder die bisherige Gewohnheit der Christlichen Kirche gegen ihre angebliche Ketzerey an den Kayser um Beystand gewendet hätten:

"Quod enim dicunt, non petiisse a regi-
"bus terrae Apostolos talia, non consi-
"derant, *aliud fuisse tunc tempus* et omnia
"suis temporibus agi. *Quis enim tunc in*
"*Christum crediderat imperator*, qui ei
"pro pietate contra impietatem leges fe-
"rendo seruiret, quando adhuc *illud pro-*
"*pheticum* complebatur: astiterunt re-
"ges terrae et princeps conuenerunt in
"vnum aduersus Dominum et aduersus
"Christum eius. *Nondum autem ageba-*
"*tur*, quod paulo post in eodem psalmo
"dicitur: et nunc *reges intelligite*, *eru-*
"*dimini*, *qui iudicatis terram*, seruite
"Domino in timore et exsultate ei cum
"tremore.„

Man glaubte mit dem Anfang der Christlichen Monarchen sey eine Weissagung erfüllt; man räumte ihnen die Kirchenrechte, den höchsten Pontificat ein, und legte es ihnen zur Pflicht auf, daß sie durch dessen Uebung dem Herrn dienen müsten.

*) Epist. 50. ad Bonifacium; in Oper. (edit. Bas. 1569.) T. II. p. 216.

§. 14.

§. 14.

In den folgenden Zeiten hat der Römische Patriarch den Kayser seines oberbischöflichen Rechtes und gröstentheils auch der allgemeinen Kirchenpolicey durch List und Gewalt beraubt. Schon dem Constantin haben manche Bischöfe, wenn er sich in ihr Amt einmischte, sich zuwiedersetzen angefangen *). Man war frech genug, dem Kayser seine Rechte aus den heiligen Büchern, nach welchen man sie ihm beylegte und anerkannte, wiederum abzusprechen. Gebet dem Kayser, was des Kaysers ist, und Gott, was Gottes ist. Und waren es nicht Schriftstellen, so waren es Gleichnisse aus der Schrift. Es entstand daher der grosse Streit zwischen der Kirche und dem Staate, in welchem nach Jahrhunderten die Europäischen Könige nur von der allgemeinen Kirchenpolicey der eine mehr, der andere weniger gerettet, die besondere Kirchenpolicey aber ganz verlohren haben; wenn man das einzige ausnimmt, der Kirche Freyheiten zuertheilen und sie durch Schenkungen zubereichern.

*) PFAFF de orig. iur. eccl. c. 3. §. 3. not. (ii) p. 272.

§. 15.

Der Evangelische Fürst hat durch die Reformation seinen Raub in vollem Maasse wiedererhalten. Luther und seine Gehülfen zeigten ihm aus der Schrift, daß ihm der höchste Pontificat gebühre und nöthigten ihn durch Ermahnungen demselben nachzukommen. Es ist keinesweges

gegen

gegen mich, wenn die Schriftstellen, und besondiejenigen, die sich auf die Verfassung des jüdischen Staats beziehen, nichts beweisen, wie einige Juristen von Theologen unterstützt haben behaupten wollen [a]). Genug, daß die Reformatoren aus diesen Schriftstellen dem Fürsten das oberbischöfliche Amt zugeeignet haben. Und es sey also Irrthum; so liegt doch hierin ein wahrer Grund des Kirchenrechts der Evangelischen Fürsten. Zudem bezogen sie sich auf den politischen Satz, der, so lange Staaten sind, Warheit bleibt, daß die Wohlfart des Landes mit der Wohlfart der Kirche unzertrennlich verknüpft sey. Die Reformationsgeschichte giebt hier den stärksten Beweis.

Im Anhang der Schmalkaldischen Artikel 1537. unter der Rubric: von der Gewalt und Obrigkeit des Pabstes, §. Führnemlich rc. heißt es [b]):

"Fürnehmlich aber sollen Könige und
"Fürsten, als fürnehmste Glieder der Kir-
"che, helfen und schauen, daß aller-
"ley Irrthum weggethan und die Ge-
"wissen recht unterrichtet werden, wie
"denn Gott zu solchem Amte die Könige und
"Fürsten sonderlich ermahnet im zweyten
"Psalm: ihr Könige auf Erden laßt euch
"züchtigen. Denn dieß soll bey Köni-
"gen und grossen Herren die fürnehm-
"ste Sorge seyn, daß sie Gottes Ehre
"fleissig fördern;"

Und

Und ferner §. Weil aber ꝛc.

"Will es je den Königen und Für-
"sten gebühren, daß sie dem Pabst sol-
"chen Muthwillen nicht einräumen;
"sondern schaffen, daß der Kirchen die
"Macht zurichten nicht genommen und alles
"nach der heiligen Schrift und Wort Got-
"tes geurtheilt werde."

Als man auf dem Reichstage zu Regensburg 1541. die Trennung der Lutherischen Kirche von der Päbstlichen zuverhüten und die Religionsstreitigkeiten beyzulegen suchte, und es unter andern darauf ankam, ob und in wiefern die Catholischen Bischöfe beybehalten werden könnten; so erklärten sich die Protestantischen Stände hierüber in ihrer auf die Catholische Proposition dem Kayser unterm 4. Jul. übergebenen Antwort [c]):

"Und damit die jetzigen Bischöfe, so die
"Land und Leut, die zun Kirchen kommen
"seynd, regieren, den Kirchen auch ihren
"Dienst zu Besserung leisten möchten, wäre
"billig, daß dieselbigen denen, die die Seel-
"sorge versehen, besondern Schutz und
"Schirm hielten und sie beförderten, die
"Synoden und Visitationen und andere
"nothwenwendige Dienste den Kirchen desto
"fruchtbarer zuhalten und zuverrichten —
"desgleichen, was zu äuserer Zucht,
"Ehrbarkeit, Fried und Ruhe dienen
"möchte, das sollte ihnen auch vor andern
"Fürsten und Obern angelegen seyn;"

"Doch

"Doch sollte hierin die Maaß gehalten "werden, daß den weltlichen Obrigkei- "ten jeder Orten, das Aufsehen, Hand- "haben, Strafen und anderes, so den- "selbigen in den Kirchen-Sachen, Per- "sonen, Diensten und Gütern von "göttlichen Rechten, den alten *canoni-* "*bus* und *legibus* zustehet und befohlen "ist, hierdurch unbenommen und un- "geengert, frey und ganz bliebe und "gelassen werde."

Jngleichen in eben dieser Antwort unter der Rubric: von der Kirchenzucht am Volk, woselbst von der Catechismuslehre, der Confirmation der Kinder, dem Kirchenbann 2c. gehandelt wird, heißt es [d]):

"Damit denn in diesen und allen, das zu "Christlicher Reformation erfordert wird, "thätige Besserung erlangt und recht ins "Werk bracht und erhalten werde, wird "vonnöthen seyn, daß den ordentlichen "Obrigkeiten ihr treues Zusehen und "Anhalten in den allen, wie das die "*Nouellae* Christlich verordnen, aufge- "legt und anbefohlen werde, welche "auch darzu verhelfen sollen, daß den öf- "fentlichen abgöttischen Misbräuchen "gewehret und niemand die wüsten ver- "derblichen Aergernisse der Kirche ge- "stattet werden."

Und Hortleder bemerkt noch über der Churfürsten auf des Kaysers abschiedlichen Vorschlag gegebene Antwort [c]):

"So erfordert auch die Ordnung Gottes, "welche die alten Väter getreulich gehalten, "daß die Religion und Kirchensachen, "als die höchsten, gemeinsten und nothwen- "digsten Händel, allweg mit Rath und "Hülf der ordentlichen Obrigkeit ge- "handelt werden. Darum hat auch "Gott das obrist Urtheyl nicht allein "zum obristen Priester, sondern auch "zum Richter gestellt. Und alle gott- "seelige Könige David, Ezechias, Jo- "sias, Constantinus, Theodosius, "Martianus und andere haben die Reli- "gion und Kirchensachen ihnen lassen "zum höchsten angelegen seyn und sie "zum fürnehmsten gefördert. Es sind "auch keine rechte nationalia concilia in "nachgehenden Zeiten gehalten worden ohne "Bey- und Vorseyn jeder Nation König "und Fürsten."

a) PFAFF c. l. c. 4. §. 1. not. (s) p. 297. Mosheim allgem. Kirchenr. d. Protest. Hauptst. 4. §. 5. p. 570.

b) Jo. Ge. Walch Christl. Concordienbuch S. 342.

c) Beym Hortleder von d. Ursach. des T. Krieges B. 1. Cap. 37. Nr. 360. u. f. Th. 1. S. 266. Oder wie es beym GOLDAST in constit. imp. T. II. p. 213. ausgedruckt ist: "Vt autem et illi "prin-

"principes, qui nunc *episcopi* habentur et ditiones "ecclesiis addictas politica administratione regunt, "munere suo ecclesiis commodent, quod prae "aliis principibus studere debent, consentaneum "fuerit, vt veros ecclesiarum *pastores singulariter* "*tueantur* et in habendis *synodis*, obeundis *visita*-"*tionibus* aliisque omnibus rebus ad sacrum mini-"sterium non pertinentibus, pracipuo studio ad-"iuuent — Item vt externa vitae *disciplina et ho*-"*nestas*, tum *publica pax et tranquillitas* retinea-"tur — Sed hac moderatione, ne *munus et offici*-"*um principum et magistratuum cuiusque loci in* "*sua curatione*, *defensione*, *coercitione* et *omni eo*, "*quod secundum legem Dei*, *veteres canones et pio*-"*rum principum constitutiones illis concedunt*, siue "in *personas*, siue in *bona* et *quascunque res eccle*-"*siasticas*, *aliquo pacto contrahatur*, *imminuatur*, "*violetur*, aut *impediatur*.„

d) Hortleder am angef. Orte, Nr. 388. S. 269. Oder beym GOLDAST c. l. p. 216. "Quo autem "et haec disciplina, sine qua certe ecclesiae rite "consistere non poterunt, iterum suscitetur, alia-"que omnia, quae ad veram ecclesiarum refor-"mationem requiruntur, simul obtineantur et ad "diuturnitatem confirmentur, *omnino necesse erit*, "vt *ordinariis potestatibus* et *magistratibus secula*-"*ribus* sua quoque *cura* et *mandatum requirendi et* "*exigendi a singulis*, *quicquid in officio cuiusque* "*est*, *tunc etiam*, *quae vitiose omittuntur* et *pec*-"*cantur*, *corrigendi iniungatur*, *omnino ea cum* "*moderatione*, *tum seueritate*, *qua eis istam curam* "*diuinae scripturae*, *canones*, *scripta sanctorum pa*-"*trum et nouellae Iustiniani imponunt et demandant*. "Hi quoque excitandi sunt, vt publicas *idololatri*-"*as* et *superstitiones* tollant, et *flagitia*, vt scor-"tationem, stupra, adulteria, ebrietatem et cetera "*offendicula*, quaecunque palam mores ecclesiae "vitiant, iustis poenis et correctionibus e populo "Dei profligent.„

e) am angef. O. Nr. 562. S. 303.

§. 16.

§. 16.

Die formula reformationis et gubernationis ecclesiae, welche Churfürst Johann Friederich zu Sachsen durch die Wittenbergischen Lehrer 1545. hat aufsetzen lassen, giebt im sechsten Artikel [a]) hiervon ebenfalls das kräftigste Zeugniß:

"Itaque *Reges*, *Principes* et *Gubernato-* "*res*, *qui Deum et Dominum nostrum vere* "*inuocant et diligunt*, sciant, *politias de-* "*bere hospitia esse ecclesiarum*, sicut scri- "ptum est: aperite portas principes ve- "stras. Ideo suauiter *foueant ecclesiam* "*Dei*, ante omnia honore adficiant et "seruare studeant *ministerium Euangelii* et "*curent*, *vt pastores* ecclesiarum habeant "victum et *adiuuent pro sua vocatione pro-* "*pagationem Euangelii*, sicut in *Esaia* prae- "cipitur: Reges erunt nutritores tui et "reginae nutrices —„

"*Sciant* igitur *potestates*, *sibi a Deo* "*praeceptum esse*, *vt foueant ecclesias*, *non* "*sini deleri ministerium Euangelii et doctri-* "*nam*, curent *victum pastoribus* ecclesia- "rum; perficiant, vt *Euangelium ad po-* "*steritatem propagetur* et semper possint "publici et honesti congressus esse, in "quibus publice sonet vox Euangelii et "fiat inuocatio vera et sacramentorum "distributio.„

"*Harum rerum conseruatio summus finis* "*sit vniuersae politicae gubernationis.*„

Johann Didazius, welcher des Evangelischen Glaubenswegen auf Anstiften seines Bruders Alphonsus zu Neuburg ermordet wurde, hat in seinem Glaubensbekenntniß [b]) über das Kirchenregiment eine gleiche Meynung:

"Si enim *pius* eſt *princeps* et *magiſtratus*, "ex animoque *Deo*, a quo poteſtatem ha- "bet, *ſeruire*, ſicut fidus ſeruus, *cupit*; "ſi *miniſter* et *paſtor vigil* et ſollicitus in "miniſterio verbi ac in inſtituenda in ca- "techiſmo pueritia fuerit; ſi *hi*, inquam, "*duo recte officio* (princeps) *et vocatione* "(miniſter) *fungantur*, *mutuasque operas* "*ſibi tradiderint*, *facillimum erit*, *vniuer-* "*ſae eccleſiae adminiſtrationi proſpicere*.„

Melanchthon beschreibt auch daher den Staat [c]):

"Eſt *politicus ordo* res bona, pulcra, gra- "ta humano generi, ſingulare Dei opus, "quod videlicet homines coniuncti legi- "bus in ſocietate ciuili viuunt, quod "multitudo regitur a *magiſtratibus*, qui "ſunt cuſtodes diſciplinae, exercent iu- "dicia, *curant de Deo recte doceri ciues*, "*prohibent Epicureos furores et idola*, per- "iuria, libidines, iniurias corporum; "denique qui *curant*, *vt ciuitas ſit mode-* "*ſtiſſima ſchola*, *in qua luceat Dei notitia* "*et exerceantur virtutis officia*, commu- "nis defenſio et aliorum beneficiorum "communicatio.„

Dem

Dem er in der Erklärung noch beyfügt:

"*Dauid*, *Salomon*, *Iosaphat*, *Ezechias*,
"*Iosias*, *Nabuchodonosor*, *Cyrus*, *Constan-*
"*tinus*, *Theodosius*, *Carolus* fuerunt *salu-*
"*tares principes*, *diuinitus excitati* et ad-
"iuti, vt restituerent imperia et *ecclesiam*
"*vtcunque iuuarent* — *magistratus mon-*
"*strent ordinem generis humani erga De-*
"*um* — *Deus voluit* subinde *per aliquos*
"*suos cultores iuuari politias*, tum vt *in*
"*eorum inuocatione luceret confessio* et *vera*
"*doctrina latius propagetur*, tum vt in ec-
"clesia haberet aliqua hospitia.„

Und M. Luther giebt über den 23. Vers des 49. Cap. im Esaias von den Worten: et erunt reges nutritii tui &c., diese Erklärung [d]):

"Significat, etiam *reges conuertendos esse.*
"Sic *Carolus M.*, *Theodosius et alii magni*
"*principes verbum amplexi sunt* et ecclesiam
"liberalibus eleemosynis sustentarunt, con-
"seruarunt pacem, defenderunt christia-
"nos a vi et iniuria. *Sic hodie elector no-*
"*ster Saxoniae imperium suum confert ad*
"*vsum ecclesiae*, *dum fouet doctores verbi.*„

Auch der reformirte Samuel Bochart [e]) stimmt mit diesen Sätzen ein. Bey der von dem Hofprediger des Königes von Engeland, D. Morley, ihm vorgelegten Frage von der Gewalt des Königes über die Kirche der Presbyterianer, bemerkt er vorläufig, daß selbige, so sehr sie auch

in England und den Niederlanden bestritten worden, bey den reformirten Gemeinden in Frankreich nie aufgeworfen, bestritten und entschieden sey; wovon er zur Ursache anführt:

"Nobis enim non licet esse tam beatis, "vt magistratum habeamus in religione "ὁμόφωνον.„

Hierauf äusert er seine Meynung, daß die Kirche zwar ihr eigenes Regiment habe, welches jedoch der obern Aufsicht des Königes in äusern Kirchensachen untergeordnet sey:

"*Pius magistratus*, qui ciuile dominium "habet in suae dictionis ecclesias, *pro au-* "*ctoritate diuinitus sibi concessa ecclesias tue-* "*tur pro viribus et fideles pastores fouet et* "*desides excitat et contumaces ciuilibus poe-* "*nis coercet.* Quin ea sedulo *procurat*, "quae ad *externum ecclesiae ordinem* per- "tinent, quale est, synodos conuocare, "*scholas erigere*, quae sint ecclesiae semi- "naria, honesta stipendia pastoribus as- "signare, *constitutiones condere* ad eos "continendos, qui turbas in ecclesia mo- "uent; denique, vt *vtriusque tabulae* "*custodem et vindicem a Deo constitutum*, "omnes vires eo dirigere, *vt apud popu-* "*los fidei suae commissos Dei nomen sancti-* "*ficetur et Christi regnum propagetur et sa-* "*crum Euangelium vndiquaque praedicetur*, "vt *singuli pure Deum colant et ex verbi* "*Dei praescripto viuant.*„

a) VIT. LVD. A SECKENDORF histor. Lutheranismi L. 3. §. 119. n. 42. p. 535.

b) *Idem* c. l. §. 136. p. 658.

c) in loc. comm. (edit. 1577.) p. 578.

d) T. III. lat. Ien. fol. 415.

e) Geograph. sacr. in app. epist. 2. ad D. *Morley* 1650.; (edit. 1674.) p. 36.

§. 17.

Wenn man sich durch diese aus den symbolischen Büchern, den Reichstagshandlungen und andern öffentlichen und Privatschriften angeführten Stellen, welchen noch unweit mehrere beygefügt werden könnten, in die ganze Denkungsart der Reformatoren und ersten Kirchenlehrer versetzt und nach selbiger, vom Vorurtheil einer angenommenen Meynung frey, den Grund der Kirchenrechte unserer Landesherrn untersucht; so wird jeder eingestehen müssen:

1. Die Evangelische Kirche hat ihren Landesherren den **höchsten Pontificat** beygelegt und zwar in der Maasse, als ihn theils die Israelitischen Könige, theils die ersten Christlichen Kayser geführt haben;

2. Sie hat ihnen den **Pontificat** als ein **wesentliches Landeshoheitsrecht** theils nach der Schrift, theils nach dem in der Erfahrung begründeten unwandelbaren Satze beygelegt: **kein Staat kann ohne Religion bestehen und beyde sind miteinander wesentlich verbunden;**

 3. Sie

3. Sie hat es ihnen daher zur Pflicht gemacht: die wahre Lehre anzunehmen, sie in ihren Ländern zuverbreiten und Irrthümer auszurotten, die obere Aufsicht über die Kirche, die Liturgie, die Lehre und das Amtsverhalten der Geistlichen und den Unterricht der Jugend zuführen, die strengste Kirchenzucht zuhalten, im Fall eines Aergernisses oder Misbrauchs aus eigener Macht einzutreten und auf diese Art mit den Rechten der Kirche eine Concurrenz zuüben;

4. Dahingegen legt sie, wie es im Wesen der Sache liegt, nur demjenigen Fürsten diesen Pontificat bey, welcher seine erste Gewissenspflicht, die Abschaffung der Päbstlichen Irrlehren und den Uebertritt zur neuen Kirche erfüllt hat; oder überhaupt: sie macht ihn zum Oberbischofe derjenigen Kirche seines Landes, deren Glauben er mit bekennet *).

5. Diesemnach haben unsere Evangelische Landesherren in allen und jeden Kirchenrechten den hohen Pontificat, die oberbischöfliche Macht, oder, welches einerley ist, die besondere Kirchenpolicey über die Evangelische Kirche.

*) Man sehe die obigen Ausdrücke: Princeps, qui Deum *vere* inuocat et diligit — *Pius* princeps et magistratus, *qui ex animo Deo seruire, vt fidus seruus, cupit* — Qui curat de Deo *recte* doceri ciues — *In cuius inuocatione lucet confessio* et *vera doctrina*

doctrina latius propagatur — Princeps *conuersus*, qui *verbum amplexus* est — Princeps *in religione* ὁμόφωνος.

§. 18.

Es ist überflüssig, es zubeweisen, daß die Evangelischen Fürsten zur Zeit der Reformation sich ihrer Religion mit dem grösten Eifer angenommen, sie durch symbolische Bücher auf ihre Gewisheit setzen lassen, auf den Reichstagen sie lebhaft vertheidiget, die bald nach dem Anfang der Reformation unter den Protestanten selbst entstandene Glaubensstreitigkeiten durch zusammenberufene Lehrer beyzulegen gesucht, die Kirchenzucht dem Urtheil der Reformatoren gemäß eingerichtet, das Evangelium durch ihr Schwerd beschützt, in allen diesen Handlungen den Pontificat würklich geübt oder vielmehr ihre Regentenpflicht erfüllt haben. Nur ein einleuchtendes grosses Beyspiel, welches das oberbischöfliche Amt sowohl überhaupt, als besonders die in selbigem liegende Concurrenz mit den bischöflichen Amtsverrichtungen, bestätiget, will ich hier anführen.

In den ersten Jahren der Reformation visitirte der Bischof zu Merseburg 1522. auf Befehl des Reichsregiments die Chursächsischen Kirchen in seinem Kirchsprengel [a]). Er befahl den Priestern, den Gottesdienst der Catholischen Liturgie gemäß zuhalten, die Neuerungen zuunterlassen, insbesondere die Messe zulesen und von ihren Ehen abzustehen. Einige wurden von ihm excommunicirt. Doch der Vollziehung seiner

Befehle wiedersetzte sich das Volk, welches der neuen Lehre anhieng. Auch der Churfürst, ob er gleich noch zu furchtsam war, sich der Visitation zuwiedersetzen und sie geschehen ließ, nahm Anstand die Visitationsdecrete durch weltliche Macht zuunterstützen. Das Visitationswesen fiel also für den Bischof zum Gespötte aus. In den folgenden Jahren bis zu 1527. hatte man gar keine Visitationen. Die Protestanten konnten sich noch keine Bischöfe zu ordentlichen Visitatoren wählen, so lange sie nicht wusten, ob die Catholische Kirche dem Evangelium Gehör geben und sie ferner als Mitglieder behalten würde. In der Zwischenzeit waren gleichwohl Visitationen nothwendig, ohne welche die Evangelische Kirche in sich selbst zerfallen muste. Die Reformatoren baten daher den Churfürsten von Sachsen, daß er als Landesherr eintreten und das bischöfliche Amt der Visitation unternehmen möchte. Ich will die merkwürdige Stelle aus der Vorrede des durch **Luther** und **Melanchthon** zum Behufe der Kirchenvisitation aufgesetzten **Unterrichts der Visitatoren an die Pfarrer im Churfürstenthum Sachsen von 1528.** [b]) hersetzen:

"Restituta per diuinam misericordiam "Euangelii luce et deprehensa foeda illa "Christianae ecclesiae confusione, *desi-"derauimus* quidem, *vt verum illud* (pri-"mae ecclesiae) *episcoporum et visitationis "munus reduceretur*; sed cum nemo no-"strum vocaretur, aut iuberetur, tan-

"tum

"tum opus aggredi, *submisse petiimus a* "*Serenissimo Electore Ioanne, Saxoniae Duce,* "*Principe regionis indubitate a Deo consti-* "*tuto, licet humana lege ad id non oblige-* "*tur, vt ex charitate Christiana et propter* "*Deum Euangelii et salutis subditorum cu-* "*ram susciperet et graues quosdam viros ad* "*hoc negotium delegaret.* Petitis annuit "princeps — *Quamquam enim illi regimen* "*ecclesiae non est mandatum, curare tamen* "*supremi magistratus merito debent, ne* "*contentiones et schismata inter subditos* "*oriantur, idque Constantini exemplo, epi-* "*scopos Nicaeam conuocantis.*„

Im 17. Cap. dieses Unterrichts wird auch insbesondere den Superintendenten anbefohlen, wie Seckendorf solches nur Auszugsweise anführt:

Vt pastores suae quisque dioeceseos obseruet, an recte et salubriter doceant, eosque, vbi opus est, exhortentur et corrigant, vel si obsequium non praestetur, *praefectis principum denuncient, hi vero ipsi principi rem referant.*

Auf gleiche Weise wurde Herzog Moritz von Sachsen um das Visitationsgeschäfte von seinen Landständen gebeten. Denn so heißt es in dessen Ordnung von 1543. [c]:

"Weil Wir dann von Unserer Land-"schaft Ausschuß unterthänig angelan-

"get, daß Wir Einsehen thun woll-
"ten, daß die Bischöfe in Unsern Lan-
"den ihr bischöfliches Amt und *Consi-*
"*storia* Christlich und der göttlichen
"Schrift gemäß übten und hielten,
"haben Wir die beyden Bischöfe zu Meis-
"sen und Merseburg durch etliche dessel-
"ben Ausschusses ihres Amtes treulich und
"fleissig erinnern lassen; weil sie aber
"darzu nicht zuvermögen, werden Wir
"verursachet, etlichen Prälaten aufzu-
"legen, in Unsern Landen das bischöf-
"liche Amt mit der Visitation und
"sonsten Christlich heiliger göttlichen
"Schrift gemäß auszurichten."

Man war diesemnach zu den Zeiten der Reformation gänzlich der Meynung, daß der Landesherr seine besondere Kirchenpolicey besonders auch alsdenn zur Ausübung bringen müsse, wenn die Kirche oder deren Bischöfe ihre Collegial- und Amtsrechte der Kirchenwohlfart gemäß nicht verrichteten oder nicht verrichten konnten. Oder, wie Melanchthon [d]) sich ausdruckt:

"*Pertinere emendationem ecclesiarum ad*
"*magistratus officium, praesertim cessan-*
"*tibus episcopis aut aduersantibus Euan-*
"*gelio.*"

a) SECKENDORF c. l. L. 1. §. 133. add. 1. lit. (t) p. 219.

b) *Idem* l. c. L. 2. §. 36. n. 8. p. 103.

c) Den

c) Den Auszug dieser Stelle hat Herr G. J. R. Böhmer im iur. can. §. 40. not. (b).

d) in loc. commun. p. 617.

§. 19.

Die Ursache, warum man diese Rechte, welche nach dem Urtheil der Kirche dem Landesherrn, als Landesherrn gebühren, welche die ersten Christlichen Kayser und die Evangelischen Fürsten bey der Reformation mit so vielem Eifer und unter dem Frohlocken der Kirche ausgeübt haben, warum man diese besondere Kirchenpolicey in neuern Zeiten verkennet und zurückgesetzet hat, ist wohl keine andere, als die vorhin angeführte Gefahr, wenn man dem Landesherrn Kraft der Landeshoheit ein bischöfliches Kirchenregiment beygelegt. Diese Gefahr fällt bey der Bestimmung, welche die Natur der Sache macht, gänzlich weg. Thomasius *) und seine Nachfolger legen einem jeden Landesherrn ohne Unterschied der Religion das Hoheitsrecht bey, den Gottesdienst einer Kirche im Lande nach Gefallen einzurichten und über die Mitteldinge zu deren Beobachtung oder Abschaffung willkührliche Gesetze zumachen. Unser Satz ist nicht Thomasianisch. Wir behaupten ihn unter der bestimmten Einschränkung: Der Landesherr ist als Landesherr Oberbischof derjenigen Kirche, zu deren Glauben er sich selbst bekennet. Der Evangelische ist es über die Evangelische Kirche und der Catholische würde es über die seinige seyn, wenn die Hierarchie es ihm verstattete. Mithin kann weder ein Catholischer Fürst über seine Evangeli-

gelische Unterthanen einiges Kirchenregiment führen, noch kann der Kayser, so lange er Catholisch ist, eine Subordination des Kirchenrechts in der Person des Evangelischen Landesherrn behaupten. Beyde verwerfen die Lehrsätze der Protestantischen Kirche; sie sehen diese nur als eine Gesellschaft an, die sie im Reiche wieder ihren Willen leiden müssen. Es fehlt ihnen an der wesentlichen Eigenschaft bey ihrer anmaaßlichen Gewalt. Diejenigen, welche die Landeshoheit zum einzigen Grunde angenommen haben, sind durch einleuchtende Beyspiele hierzu gebracht worden. Sie würden unsere Kirche aber nicht in die Gefahr gesetzt haben, wenn sie auf ihrem Wege, den sie fanden, behutsam gewesen, und den Abweg, da der Fürst einer verschiedenen Religion zugethan ist, wahrgenommen hätten. In der wesentlichen Bestimmung verschwindet nicht nur aller Nachtheil; sondern dieser angenommene erste Grund ist uns gegen einen Bannizza und Ickstadt zu einer gleichstarken Schutzwehr mit dem zweyten Grunde.

*) In d. angef. Streitschrift de iure principis circa adiaphora §. 8. sqq. p. 13. BRVNNEM. ius eccl. L. 1. c. 2. §. 30. p. 27. u. a. m. Sie berufen sich auf Handlungen des heydnischen Kaysers Aurelian, welcher den Bischof Paulus zu Antiochien seines Bisthums entsetzte und die Verordnung machte, daß die Christen in ihrer Lehre nichts annehmen sollwas nicht der Bischof zu Rom und die übrigen Bischöfe in Italien genehmigten. Jenes aber ist nur ein Beyspiel von dem weltlichen Kirchenschutze (S. §. 2. *) und dieses vom Reformationsrechte; mithin Beyspiele von Majestätsrechten die jedem Fürsten zukommen, wenn er auch verschiedener Religion ist.

§. 20.

So unzulänglich es ist, wie ich oben angemerkt habe, wenn man die Kirchenrechte unserer Fürsten nur allein aus dem Uebertrage der Kirche herleiten will; eben so unzulänglich ist der bisher ausgeführte höchste Pontificat, wenn man selbigen zum einzigen Grunde annehmen wollte. Will der Fürst vermöge seiner besondern Kirchenpolicey solche Rechte, die dem Bischofe als erworbene Rechte, oder der Kirche als Collegialrechte zukommen, in eigener Person üben; so kann es ohne Unrecht nicht anders geschehen, als wenn die Wohlfart mehrerer Kirchen unter mehrern einander nicht subordinirten Bischöfen, oder wenn etwa Versäumung, Misbrauch und Unordnung die Concurrenz nothwendig macht. Nur in diesen Fällen kann er eintreten und die Kirchenrechte mit Zurücksetzung der Kirche und deren Bischofs für sich ausüben.

Nun sehen wir aber, daß der Landesherr Kirchengerichte anordnet, Superintendenten bestellt, Visitationen hält, Gesetze macht und gegen selbige dispensirt, daß er das der Kirche ursprünglich zustehende Kirchenregiment führt, ohne die Kirche in den mehresten Fällen daran Theil nehmen zulassen. Daß er diese bischöflichen Rechte vor dem Religionsfrieden übernahm, geschahe Kraft seiner besondern Kirchenpolicey; daß er sie nach dem Frieden, durch welchen die Catholische bischöfliche Gewalt wegfiel und die Kirche sich hätte eigene Bischöfe wählen können, fortgeübt hat, läßt

sich

sich auf keine andere Weise, als aus dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebertrage der Kirche erklären. Dieser zweyte Grund muß also mit jenem verbunden werden. Nach selbigem hat der Evangelische Fürst über seine Kirche die bischöflichen Gerechtsame des Canonischen Rechts, insofern sie mit den Grundsätzen der Kirche bestehen können und diese nicht ein oder anderes Collegialrecht in Verträgen oder durch die Observanz sich selbst vorbehalten hat.

§. 21.

Beyde das oberbischöfliche und bischöfliche Amt sind in der Ausführung sehr verschieden. Ich will hier nur soviel davon anführen, als zu meinem Zweck hinlänglich ist. Kraft des bischöflichen Amtes hat der Fürst gewisse durch die Observanz oder durch Landesgrundgesetze bestimmte Collegialrechte seiner Kirche. Diese ist davon ganz ausgeschlossen, wenn ihn nicht ein ebenmässiger Landesvertrag oder die Observanz an die Genehmigung der Landstände oder einer Kirchenversammlung bindet.

Das oberbischöfliche Amt giebt dem Landesherrn die Macht I.) die Wohlfart der Kirche, zu der er sich bekennet, ohne Uebung eines Collegialrechts zum Besten des Staats auf alle Weise zubefördern; II.) bey den Collegialrechten, insofern diese ihm etwa nicht übertragen, sondern der Kirche bisher eigen sind, die höhere Aufsicht zuführen und in den angezeigten Fällen eine Con-

currenz auszuüben. Durch die Concurrenz wird der Kirche die Ausübung eines Rechts genommen. Nach ewigen Naturgesetzen ist der Landesherr dem Unterthan oder einer Gesellschaft die natürliche Freyheit, wenn sie mit der Landeswohlfart bestehen kann oder auf diese keine Beziehung hat, weder einzuschränken noch zunehmen befugt. Die Landeswohlfart, welche mit der Wohlfart der Kirche in gleichen Ziele steht, giebt auch hier die Bestimmung. Falls demnach 1) nur eine Nachlässigkeit der Kirche oder der Misbrauch die Concurrenz zur Nothwendigkeit macht; so kann der Fürst nur in diesem einzelnen Falle eintreten, ohne daß dadurch der Kirche auf künftige Fälle in der selbsteigenen Ausübung des Rechts ein Präjudiz zuwächst; der Landesherr besetzt z. B. die Predigerstelle, bey welcher die Kirche die Wahl uncanonisch verrichtet oder sie über die bestimmte Zeit vernachlässiget hat nur für diesesmahl. Er ist an die natürlichen Grenzen des Devolutionsrecht gebunden, wenn er auch gleich nicht als Bischof einträte. Hier trift bey dem Evangelischen Reichsstande das oberbischöfliche und bischöfliche Amt zusammen. Falls hingegen 2) die Uebung eines Collegialrechts, wenn selbige der Kirche ferner frey gelassen würde, mit ihrer und der Landeswohlfart gar nicht sollte bestehen können; so ist der Landesherr ihr solches Recht auf immer und so lange die Bewegursache fortdauert ganz zunehmen befugt. Das oberbischöfliche Amt kommt hier der Machtvollkommenheit in weltlichen Regierungssachen gleich und hat keine Grenzen, aus-

ser

ser nur die, welche die Wohlfart der Kirche ihm setzt. Im übrigen kann man 3) der Kirche, als einer vom Staate verschiedenen Gesellschaft, bey oberbischöflichen Anordnungen des Fürsten das Recht, dargegen Erinnerungen und Vorstellungen zumachen, so bald sie glaubt, daß mit dieser oder jener Verfügung ihre Wohlfart nicht bestehen könne, nicht absprechen. Der Landesherr muß hier mehr durch Sanftmuth, als durch Zwang, herrschen und die Gemeine durch Gegenbelehrungen der Prediger zugewinnen und von ihrem Irrthum zu überzeugen suchen. Der Zwang in adiaphoristischen Religionssachen kann bey dem gemeinen Haufen leicht als ein Gewissenszwang angesehen werden und die heftigsten Unruhen erregen.

§. 22.

Aus dem ersten Zustande der Protestantischen Kirche ergiebt sich, daß das oberbischöfliche Amt die einzige Ursache gewesen ist, weswegen sie auch nach ihrer durch die Reichsgesetze erlangten gänzlichen Freyheit dem Fürsten die bis dahin einsweilen geübte Rechte noch ferner verstattet hat. Woraus denn folgt, daß, wenn der Landesherr von der Evangelischen Religion abfällt und dadurch seines oberbischöflichen Amtes unfähig wird, er auch zugleich derer ihm in einziger Rücksicht auf jenes übertragenen Collegialrechte oder seines bischöflichen Amtes verlustig werde. Es sey denn, daß durch ein Landesgrundgesetz, durch welches man die Verfassung der Kirche

mög-

möglichst zu sichern sucht, die fernere Uebung ihm nachgelassen sey.

§. 23.

Ehe ich zum folgenden Rechte des Landesherrn übergehe, finde ich nöthig, noch einige Zweifel aus dem Wege zuräumen. Man möchte denken, ich machte den Evangelischen Landesherrn zum **Pabst der Evangelischen Kirche**, indem ich für ihn den höchsten Pontificat vertheidige. Allein päbstliche Gewalt und der höchste Pontificat sind ganz verschieden. Die Protestanten wollten bey der Reformation durchaus von keinem Pabste etwas wissen; obgleich **Melanchthon** bey seiner Unterschrift der Schmalkaldischen Artikel ihm, wenn er das Evangelium annähme, seine Kirchengewalt um der Einigkeitwillen noch ferner zulassen geneigt war. Im Anhang der Artikel, von der Gewalt und Obrigkeit des Pabstes, wird sein Ansehen verworfen. Es heißt gleich im Anfang:

> "Der Pabst rühmet sich zum ersten, daß "er aus göttlichen Rechten der Oberste sey "über alle andere Bischöfe und Pfarrherren "in der ganzen Christenheit; zum andern, "daß er aus göttlichen Rechten habe beyde "Schwerdt, das ist, daß er möge Könige "setzen und entsetzen, weltliche Rechte ord- "nen &c. zum dritten sagt er, daß man sol- "ches bey Verlust der ewigen Seeligkeit zu- "glauben schuldig sey. Und dieß sind die "Ursachen, daß der Pabst sich rühmet, er "sey der Statthalter Christi auf Erden."

"Diese drey Artikel halten und erkennen
"wir, daß sie falsch, ungöttlich, ty-
"rannisch und der Christlichen Kirche
"ganz schädlich sind.

Man nahm dem Pabst seine Rechte und erkannte nur die Bischöfe als solche Personen, welche um die Kirche in guter Ordnung zuerhalten nach abgeschaften Misbräuchen beybehalten werden könnten. Diesen legte man die ihnen durch den Pabst entzogene Rechte bey; dem Landesherrn gab man auf gleiche Weise seine Majestätsrechte über die Kirche und die oberbischöfliche Gewalt zurück; und der übrige päbstliche Unfug, in Anmaassung anderer Rechte, die weder dem Landesherrn, noch den Bischöfen gebührten, fielen von selbst weg. Die ganze päbstliche Gewalt wurde theils zertrennt, theils zernichtet.

Unsere Fürsten, denen bey ihrer oberbischöflichen Macht zugleich jene bischöflichen Rechte anvertrauet sind, üben demnach zwar päbstliche Rechte; jedoch keinesweges als päbstliche. Die oberbischöflichen, als Landesherrn und die bischöflichen, als Bischöfe. Der Pabst maaßt sich seiner Kirchengewalt als eines Kirchenrechts an. Der Evangelische Fürst hat seine oberbischöfliche Macht als Landesherr. Jene hat ihre Bestimmung im Canonischen Gesetzbuche, den Concordaten der Nationen und den Verträgen mit einzelnen Stiftern; diese aber in der Wohlfart des Staats und der Kirche.

§. 24.

§. 24.

Es könnte ferner scheinen, als ob die Machtvollkommenheit, welche ich den Fürsten in der Concurrenz des oberbischöflichen Amtes mit dem Kirchenregiment beygelegt habe, schon in der bischöflichen Gewalt enthalten und es daher überflüssig sey, sie aus jener erst abzuleiten. Woraus denn ferner folgen würde, daß das oberbischöfliche Amt in das dem Landesherrn nach dem Religionsfrieden übertragene bischöfliche Amt umgegossen und durch dieses erloschen sey.

Insoweit der Landesherr nach seiner oberbischöflichen Macht die obere Aufsicht in allen Kirchensachen und das Devolutionsrecht übet, ist allerdings jenes in diesem von gleich weitem Begriffe. Die Machtvollkommenheit in Kirchensachen aber, durch welche der Kirche ein Theil des Kirchenregiments sowohl jetzt, als in künftigen Fällen genommen wird, ist nur ein Theil des oberbischöflichen und keinesweges des bischöflichen Amtes.

Wir sehen beyde Rechte in einer und ebenderselben Person beysammen und schliessen gar zuleicht in Vermischung beyder Qualitäten von der einen auf die Gleichheit der andern, von der landesherrlichen Machtvollkommenheit in weltlichen Regierungsrechten auf die Machtvollkommenheit in der bischöflichen Gewalt. Die Obern der Catholischen Kirche verwerfen ein päbstliches Durchgreifen und wollen ihrem Oberhaupte keine Machtvollkommenheit zugestehen *); und in der Prote-

stantischen Kirche läßt sie sich nach dem Wesen unsers Kirchenregiments noch weniger gedenken. Dem Fürsten ist nicht das ganze Kirchenregiment, sondern nur ein gewisser grosser Theil desselben übertragen. Er kann, so weit die in dem Herkommen oder in Verträgen angewiesene Grenzen seiner Macht gehen, Kirchengesetze machen, Streitsachen entscheiden und er kann auch in einzelnen Fällen und ohne Folge ein Devolutionsrecht üben. Doch ist er bey allen diesen Rechten nur ein Vorsteher, Bevollmächtigter und Curator der Kirche in einzelnen Gerechtsamen und kein Despot, dem etwa die willkührlichste Herrschaft in allen und jeden Kirchenrechten übertragen wäre. Seine bischöfliche Würde berechtiget ihn daher nicht, der Kirche ihren noch übrigen Vorbehalt am Kirchenregiment zuentreissen. So wenig der Fürst einer anomalischen Monarchie, in welcher das Volk sich nicht die blosse Einwilligung in gewissen Regierungsrechten, sondern die selbsteigene Verwaltung eines Theils derselben vorbehalten hat, befugt ist, Kraft seiner Machtvollkommenheit, die ihm nur in denen Sachen, die sein Antheil der Regierung zum Gegenstande hat, zusteht, dem Volke seine Regalien zunehmen und sich die ganze Regierung in allen Rechten der höchsten Gewalt zuzueignen; so wenig der Vorsteher in jeder andern Gesellschaft, dem diese zu ihrer Wohlfart gewisse Gerechtsame in die Verwaltung gegeben hat, berechtiget ist, den der Gesellschaft vorbehaltenen Antheil des Gesellschaftsrechts, wenn gleich ihre Wohlfart es erheischen sollte, zuentziehen; so wenig ist es der

Evange-

Evangelische Bischof. Der Antheil der Gemeine ist nur seiner höhern Aufsicht und dem Devolutionsrechte, nicht aber einer Machtvollkommenheit untergeordnet. Erfordert es das Beste der Kirche, daß ihm gewisse Rechte, welche in den Händen der Gemeine zum Nachtheil des Ganzen ausschlagen, zugelegt werden; so kann es nicht ohne einen neuen freywilligen Uebertrag der mehrern Macht geschehen.

Dahingegen kann der Landesherr einer Gesellschaft im Staate nicht nur ihre natürliche Freyheit einschränken, sondern auch das erworbene Recht wieder ihren Willen entziehen, wenn er den Staat nicht anders aufrecht zuerhalten vermag. Er nimmt der Zunft die Gerichtbarkeit in Zunftsachen und übt selbige bey seinen eigenen Gerichten; und mit gleichem Rechte nimmt er der Kirche, deren Erhaltung er zur Landeswohlfart wesentlich nöthig hat, die Ausübung eines ihr bisher zugestandenen Gesellschaftsrechts und übt es zum Besten der Kirche und des Staats in eigener Person. Die Machtvollkommenheit in Kirchensachen ist daher kein Theil der bischöflichen, sondern nur ein Theil der oberbischöflichen Gewalt des Evangelischen Fürsten.

*) IVST. HENN. BOEHMER I. E. P. L. 1. Tit. 20. §. 7. T. I. p. 525. GE. LVD. BOEHMER ius canon. §. 137.

II.

Vom Recht des Evangelischen Fürsten in Verfertigung eines neuen Gesangbuchs.

§. 1.

Bey der Frage: ob der Evangelische Landesherr seiner Kirche ein neues Gesangbuch zugeben befugt sey, ob er zu dessen Revision die Geistlichkeit seines Landes zusammenberufen und sich deren Urtheil unterwerfen müsse und ob zur Einführung desselben der Landstände Einwilligung erforderlich sey, werde ich den sichersten Weg einschlagen, wenn ich aus Gesangbüchern seit der Reformation, soviele ich deren zur Hand habe bekommen können *), in Chronologischer Ordnung zeige, wie man bis auf unsere Zeit bey der Verfertigung eines Gesangbuchs zu Werke gegangen ist.

*) Die Sammlung des Herrn G. J. R. Gebauer, welcher in seinem Büchersaal eine Anzahl von vielen Hunderten besitzt, wird meine Theorie bestätigen.

§. 2.

Die erste Lutherische Kirche war sehr arm an geistlichen Liedern in Teutscher Sprache. Luther verfertigte theils eigene Lieder, theils übersetzte

setzte er einige Psalmen Davids und lateinische Gesänge der Römischen Kirche und wünschte sehr, daß andere Evangelische Lehrer seinem Beyspiel folgen möchten. Auch die Gesänge der Böhmischen Brüder kamen ihm sehr zustatten.

1524. Durch seine Bemühungen kam das erste Evangelische Gesangbuch zu Wittenberg 1524., 4. heraus, unter dem Titel:

"Etliche Christliche Lieder, Lobgesänge und "Psalm, dem reinen Worte Gottes gemäß "aus der heiligen Schrift, durch mancherley "Hochgelehrte gemacht, in der Kirchen zu- "singen, wie es denn zum Theil bereits "zu Wittenberg in Uebung ist.„

1525. Diesem folgte das zweyte:

"Geistliche Gesänge, so man jetzt Gottlob "in der Kirchen singt, gezogen aus der hei- "ligen Schrift des wahren Evangeliums, "welches jetzt durch Gottes Gnade wieder- "aufgegangen ist, und mit etlichen gemeh- "ret, gebessert und mit Fleiß corrigiret durch "D. Martin Luther; Wittenberg 1525., 8.

1569. **Lucas Loß**, ein Schullehrer zu Lüneburg, hat aus den lateinischen Liedern der Römischen Kirche die besten und reinsten gesammelt und sie mit Melodien zu Wittenberg 1569., 4. herausgegeben, unter dem Titel:

"Psalmodia, h. e., *cantica sacra* veteris "ecclesiae selecta, ad *ecclesiarum* et *scho-*

"*larum* vſum diligenter olim collecta, "nunc recens accurata diligentia ac fide "*recognita* et multis vtilibus ac piis can- "tionibus *aucta*.„

Es finden ſich in ſelbigem auch mehrere Teutſche Geſänge in platteutſcher Mundart. **Philipp Melanchthon** hat die Ausgabe mit einer Vorrede begleitet, worin er bezeugt, daß lauter von Irrthümern reine Lieder darin enthalten. Dieſe Sammlung iſt den Königlich-Däniſchen Prinzen **Friederich** und **Johann** dedicirt, wovon in der Zuſchrift die merkwürdige Urſache angeführt wird:

"Celſitudini Veſtrae, Illuſtriſſimi Prin- "cipes, hunc librum noſtrum nuncupare "volui, vt ex veſtro etiam laudatiſſimo "nomine aliquid illi gratiae et *auctorita-* "*tis* accederet. Nam vt *eccleſia* et *ſcho-* "*lae noſtrae nutritores*, *praeſides et defen-* "*ſores habent Veſtri generis heroas*, ſic "etiam decet, *non niſi illorum auctoritate*, "*approbatione et iudicio huiusmodi libros*, "*qui in publicis coetibus legendi et decan-* "*tandi proponuntur iuuentuti*, *exire in pu-* "*blicum*.„

1666. Geſangbuch der Reichsſtadt **Frankfurt am Mayn** durch den Buchführer und Buchdrucker **Balth. Eph. Wuſt** unter dem Titel:

"Praxis pietatis melica, d. i. Uebung der "Gottſeeligkeit in Chriſtlichen und troſtrei- "chen Geſängen ꝛc.

Johann Crüger, Music-Director zu Berlin, hat Luthers, Selneccers, Spenglers, Heidens, Weissens, Beckers und anderer Gesänge gesammelt und componirt. Wust hat selbige zu Frankfurt zweymahl nachgedruckt. Diese dritte Ausgabe ist von ihm selbst vermehrt, denen sämmtlichen Stadtpredigern zur Revision von ihm vorgelegt und dem Stadtmagistrat dedicirt. Das Evangelische Ministerium bezeugt in der Vorrede: „

"daß es in Durchsehung dieser Gesäng Psal-"men und Lieder, nichts anders befunden, "als was dem heiligen Worte Gottes, der "ungeänderten und 1530. übergebenen Augs-"burgischen Confession gemäß, auch zu An-"stellung eines gottseeligen Lebens und Wan-"dels sehr dienlich ist.„

1680. "Christian von Stokken, D., klei-"nes Holsteinisches Gesangbuch, mit Königli-"cher Majestät zu Dännemark, Norwegen, auch "Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Freyheiten;„ Rendsburg 1680., 8. — Bey diesem Gesangbuche befiehlt König Christian V., daß es in den Königlichen Holsteinischen Landen zum Gebrauch in der Kirche angenommen werden soll und verbietet den Nachdruck.

1702. Lüneburgisches Gesangbuch. Der Buchhändler Stern hat es gesammelt und verlegt. Der Lüneburgische Superintendent Casp. Herm. Sandhagen sagt in der 1686. geschriebenen Vorrede:

"Es haben schon eine ganze Zeit sich unter-
"schiedliche Buchhändler sonderlich be-
"flissen, daß sie der Evangelischen Kirche
"in Teutschland mit vollständigen Gesang-
"büchern dienen möchten. Und da der
"Christliche Eifer nach und nach gewachsen,
"sich auch viele Männer gefunden, so durch
"Gottes Gnade lieblich in geistlichen Ge-
"sängen gewesen, ist es geschehen, daß fast
"eine jede vornehme Stadt ein sonderbar
"Gesangbuch hat lassen ans Licht kommen.
"Weil aber keines bisher ausgekommen,
"worin nicht eine ziemliche Anzahl geistliche
"Lieder gemangelt; so hat Herr Johann
"Stern, vornehmer Buchhändler und
"Sülffmeister allhier nach der grossen
"Geneigtheit so er hat, der Evange-
"lischen Kirche zudienen, aus den in
"Uebung gebrachten Psalmbüchern
"eine solche Anzahl geistlicher Lieder
"lassen zusammenbringen als bisher in
"keinem Buche zufinden sind. Weil ich
"dann weiß, daß solch Vornehmen zur
"Ehre Gottes eingerichtet ist rc.

1712. Das Wernigerödische Gesangbuch ist von D. Neuß herausgegeben.

1713. Das alte Mecklenburgische Gesangbuch hat Hinrich Becker, Pastor der Rostockischen Thumkirche zu St. Jacob, gesammelt und zu Rostock herausgegeben. In der Vorrede bedeutet er seine Gemeine, daß dieses die Gesänge wären,

wären, die künftig durch Nummern an den Pfeilern der Kirche würden angezeichnet und von der ganzen Gemeine angestimmet werden.

1715. Das Ratzeburgische Gesangbuch ist von einigen Predigern durch den Buchdrucker Andreas Harz herausgegeben.

1719. Niedersächsischer Liederkern — unter Censur der Theologischen Facultät zu Helmstädt.

1720. Das Braunschweigische Gesangbuch — nach dem Titel "aus landesväterlicher Fürsorge und Verordnung des Hochfürstl. *Consistorii* von neuen aufgelegt und vermehrt."

1720. Das Hamburgische Gesangbuch ist nach der Vorrede von dem Stadtministerium "auf Begehren ihrer Zuhörer projectirt. Als "sich gleichwohl hin und wieder gewinnsüchtige Leu- "te hervorgethan, die es bey neuen Auflagen eige- "nen Gefallens geändert, gemehret, gemin- "dert ꝛc.; so hat es endlich am gehörigen Orte "gesucht und erhalten, daß eine Revision und "Verbesserung besagten Gesangbuchs veranlas- "set worden, die ihm dann das Ministerium "bestmöglichst angelegen seyn lassen."

1723. Das Altenburgische Gesangbuch ist von dem Sächsischen Consistorialrath und General-Superintendten D. Carl Andreas Redel verfertiget und nach der Vorrede vom *Consistorio* den Kirchen zum Gebrauch anbefohlen.

1726. Hamburgisches Gesangbuch — ist vom Stadtministerium besorgt.

1726. Braunschweigisches Gesangbuch — auf Verordnung des Herzogl. Consistorium.

1727. Das Kielische Gesangbuch ist vom Buchführer Joh. Seb. Riechel verlegt. Der Herzog Carl Friederich hatte ihn mit dem Verlage desselben begnadiget. Des landesherrlichen Consistorium geschiehet dabey nirgends Erwehnung, es sind auch zu dessen Sammlung oder Revision keine Prediger öffentlich bestellt worden. Vielmehr erhellet aus der Zuschrift an den Herzog, daß es eine Privatsammlung des Verlegers ist. Er sagt daselbst:

> "Derowegen ich auch mit aller Sorgfalt "dergleichen zum nützlichen Gebrauch des "öffentlichen Gottesdienstes gewidmetes "Werk zu Stande zubringen bestmöglichst "getrachtet. Wie ich denn gegenwärti"ges — überreiche — nebst Bitte — solches "in hohen Gnaden anzunehmen."

1731. Das Königsbergische Gesangbuch ist von dem Professor und Königl. Preussischen Consistorialrath Georg Friedrich Rogall verfertiget.

1731. Das Gesangbuch der Gemeine zu Tondern ist von dem Probst daselbst, Jo. Herm. Schrader entweder zusammengetragen oder revidirt. Er hat sich unter der Vorrede allein unterschrieben. Nach dem Titel ist es "cum

cen-

censura et approbatione superiorum„ herausgekommen.

1734. Das kleine Hallische Gesangbuch hat Jo. Anastasius Freylinghausen, Pastor zu St. Ulrich, aus den grössern Gesangbüchern des Hallischen Waysenhauses gesammelt und einige neue Gesänge hinzugefügt.

1735. Das Braunschweigische Gesangbuch ist nach dem Titelblatt auf landesherrliche Verordnung und unter Genehmigung des *Consistorii* verfertiget.

1735. Das Wernigerödische Gesangbuch ist nach dem Titel "auf gnädigste Verordnung„ herausgegeben. Die Besorgung hat nach der Vorrede nur ein einziger Prediger gehabt.

1736. "Musicalisches Gesangbuch, vornem-"lich den Evangelischen Gemeinen im Stifte "Naumburg-Zeiz gewidmet, mit einer Vor-"rede des Schloßpredigers und Stifts-Su-"perintendenten Friederich Schulzens her-"ausgegeben vom Schloßcantor Georg Chri-"stian Schemelli.„ Nach der Vorrede ist "die "Einführung und Uebergabe desselben auf "Befehl des Stift-Naumburgischen *Consi-"storii* an der Stiftskirche geschehen.„

1738. Das Mecklenburgische Gesangbuch ist vom Amte der Buchbinder zu Rostock, welches die Collection einigen Geistlichen für sich aufgetragen hat, herausgegeben. Es

heißt

heißt daher in der Vorrede, bey welcher sich das Amt der Buchbinder unterschreibet:

"Die Männer, so es colligiret, stehen
"in ansehnlichen Kirchenämtern und sind
"wegen ihrer Liebe und Eifers sowohl zur rei-
"nen Lehre, als ungeheuchelten Gottseeligkeit
"bekandt."

1738. Das Wernigeródische Gesangbuch ist nach dem Titel und der Vorrede eben so, als das von 1735. besorgt.

1741. Das Riegische Gesangbuch. — Der Buchführer Samuel Lorenz Frölich hat das alte Gesangbuch der Stadt Riga von 1588. und 1615. durch den Pastor und Magister Johann Brever theils mit neuen Gesängen vermehren, theils in den alten verändern lassen.

1741. Das grössere Hallische Gesangbuch führt den Titel: Jo. Anastasius Freylinghausen geistliches Gesangbuch mit einem Vorbericht herausgegeben von Gotth. Aug. Franken. Der Professor Franke hat die beyden Theile der Freylinghausischen Sammlung im Verlage des Waysenhauses zusammendrucken lassen und ihnen, wie er im Vorbericht meldet, sechs Lieder hinzugefügt.

1750. Das Rintelsche Gesangbuch ist in Gottfried Enax Verlage herausgekommen. Man siehet an selbigem keine Spur einer landesherrlichen Verordnung oder ausdrücklichen Genehmigung.

1752.

1752. Neueingerichtetes Sachsen = Weimar=Eisenach= und Jenaisches Gesangbuch — Es ist auf speciellen Herzogl. Befehl verfertiget und vom Oberkirchenrath und General=Superintendent Jo. Ge. Weber mit einer Vorrede begleitet, nach deren §. 12. derselbe vermuthlich allein die Sammlung besorgt hat.

1753. Das neue Anhalt=Zerbstische Gesangbuch ist auf landesherrlichen Befehl von dem Consistorial= und Kirchenrath Jo. Dan. Kluge aus dem Braunschweigischen und dem alten Zerbstischen, imgleichen aus Paul Gerhards und Caspar Neumeisters geistlichen Liedern zusammengetragen und hiernächst vom Consistorium genehmiget werden.

1755. Das Königliche Schleßwig=Holsteinische Gesangbuch ist auf Königlichen Befehl verfertiget.

1755. Hannöverisches Kirchengesangbuch ist auf Königlichen und Churfürstlichen Befehl herausgegeben und vom Consistorium mit einer Vorrede versehen.

1756. Das Gesangbuch für die Kirchen und Schulen im Bisthum Lübeck ist auf landesherrlichen Befehl verfertiget.

1758. Das Hamburgische Gesangbuch hat das Stadtministerium besorgt.

1767. Das privilegirte Leipziger Gesangbuch ist nach dem Titel vormals vom Vopelius gesam-

gesammelt und vom Pastor zu St. Petri in Leipzig, nachherigen Professor der Theologie zu Wittenberg, D. Carl Gottl. Hoffmann verbessert und durchgehends geändert herausgegeben.

1770. Das großfürstliche Schleßwig-Holsteinische Gesangbuch ist auf landesherrlichen Befehl verfertiget.

§. 3.

Aus diesem Verzeichnisse ergiebt sich, I.) daß in den ersten Zeiten unserer Kirche die Evangelischen Landesherrn nicht daran gedacht haben, ihrer Kirche aus eigener Macht ein Gesangbuch zugeben. Vielmehr waren es II.) im XVI. und XVII. Jahrhunderte theils einzelne Lehrer der Kirche, theils Buchhändler, Buchdrucker und Buchbinder, welche aus eigenem Triebe diese Sorge übernahmen; daher es denn kam, daß, wie es in der Vorrede zum Lüneburgischen Gesangbuche heißt, fast eine jede vornehme Stadt mit einem sonderbaren Gesangbuche versehen wurde. Man erwartete nur III.) ob die Kirche die Privatausgabe eines solchen Gesangbuchs annehmen und der Landesherr dargegen nichts zuerinnern haben würde. Und schon im XVI. Jahrhunderte sahe man es nach der Lossischen Vorrede wohl ein, daß ohne seine Nachsicht und stillschweigende Genehmigung ein zum öffentlichen Gebrauche in Kirchen und Schulen bestimmtes Buch nicht eingeführt werden könne. Mehrentheils bewarb sich IV.) der Herausgeber, wenn er nicht

selbst

selbst ein Prediger war, auf dessen selbsteigene Empfehlung die Gemeine ein blindes Zutrauen setzte, um das anpreisende Zeugniß eines oder mehrerer Lehrer der Kirche. Erst am Ende des XVII. und im gegenwärtigen XVIII. Jahrhunderte haben V.) einige Landesherrn die Verfertigung eines neuen Gesangbuches durch ihr Consistorium zuveranstalten angefangen und zwar dergestalt, daß die Sammlung neuer Lieder entweder nur einem, oder auch wohl, obgleich selten, mehrern Geistlichen aufgetragen, von dem Consistorium hiernächst die Revision besorgt, übrigens aber weder von den Landständen, noch von den Kirchen und deren Vorstehern eine Einwilligung eingeholt ist.

§. 4.

Wenn man nach dieser Observanz die Frage: wem die Einführung eines neuen Gesangbuchs zukomme, entscheiden will; so scheint die Kirche und jede Gemeine absonderlich ein unstreitiges Recht zuhaben, sich nach Willkühr ein Gesangbuch zu ihrem öffentlichen Gebrauche zuwählen, selbiges durch ihre Prediger verfertigen zulassen, oder auch ein auswärtiges anzunehmen. Die landesherrliche bischöfliche Macht und das darin begriffene Recht die Liturgie anzuordnen, scheint von der Reformation an bis auf unsere Zeiten hierin eingeschränkt oder vielmehr ausgeschlossen zuseyn, und die wenigen Beyspiele von der landesherrlichen Anordnung eines Gesangbuchs könnten mehr das Ansehen einer unrechtmässigen Gewalt,

walt, durch die der Kirche ihre hergebrachte freye Wahl genommen wird, als das Ansehen einer rechtmässigen Verfügung haben.

§. 5.

Diese Meynung würde alsdenn nur gegründet seyn, wenn man zeigen könnte, daß die Gemeine jemals gewissen Personen den Auftrag zur Verfertigung eines neuen Gesangbuchs ertheilt oder jemals ein freyes Stimmrecht entweder selbst oder durch ihre Vorsteher über die Revision und die Einführung eines Gesangbuchs geübt hätte. Wir finden aber gerade das Gegentheil. Der Prediger, ein Buchhändler oder ein Buchdrucker machte ein neues Gesangbuch zu einer Zeit, da man bey der Gemeine über den gänzlichen Abgang oder die Unvollständigkeit des bisherigen Gesangbuchs Klagen hörte und da also ein neues Gesangbuch nothwendig war. Die Gemeine war froh, daß sie es bekam und nahm es zum öffentlichen und häuslichen Gebrauch an. Das Ansehen des Predigers und dessen Zeugniß von der reinen Lehre in den Liedern vermochte dabey am meisten; und man müste eher dem Superintendenten und jedem Prediger, als den Gemeinen selbst, das Einführungsrecht beylegen. Nun ist aber die Anordnung der Liturgie, zu welcher die Einführung eines Gesangbuchs ohnstreitig gehört, ein unbezweifelter Theil der bischöflichen Gerechtsame unserer Fürsten. Ohne ihre wenigstens stillschweigende Einwilligung konnte ein neues Gesangbuch, wie man schon im XVI. Jahrhunderte der Meynung

nung war, zum öffentlichen Gebrauche nicht eingeführt werden. Aus eben dieser Ursache dedicirte es der Verfasser oder der Verleger jezuweilen der Landesobrigkeit und bat um deren Genehmigung. Da von dieser die gültige oder nichtige Einführung jedesmahl abhing; so liegt offenbar zu Tage, daß seit der Reformation das liturgische Recht ein neues Gesangbuch einzuführen nur allein dem Landesherren als Bischofen seiner Kirche, zugestanden hat. Dieser hat es in den vorigen Zeiten nur nachlässig geübt und sich nicht darum bekümmert, wer ein Gesangbuch für die Gemeinen zusammeln unternahm, auch am wenigsten aus eigener Bewegung einen Auftrag zur Verfertigung ertheilt. Wenn aber die Kirche es zum Gebrauche auf das Gutbefinden und die Empfehlung ihres Pfarrers annahm; so trauete er diesem Zeugnisse und gab zur Einführung die stillschweigende Genehmigung.

§. 6.

Könnte man aber auch bey der einen oder der andern Kirche ein rechtmässiges Herkommen in einer auch ohne höhere Genehmigung willkührlichen Einführung eines neuen Gesangbuchs erweisen, oder wollte man allen Evangelischen Kirchen ein solches Recht aus der bisherigen Annahme eines Privatgesangbuchs auf die Empfehlung ihres Seelsorgers beylegen; so ist dennoch der Landesherr Kraft seines oberbischöflichen Amtes ihnen für die Zukunft selbiges gänzlich zu nehmen befugt. Hier treten dringende Ursachen ein, welche

die Concurrenz nothwendig machen, deren jede allein genommen schon hinreichend seyn würde. Die Streitigkeiten sind bekandt, welche über so viele Gesangbücher unter den Gottesgelehrten geführt sind. Mehrere sind mit vielen Irrthümern gegen die symbolischen Bücher unserer Kirche angefüllet. Der Prediger, welcher die Lieder sammelt, ist vielleicht einer geheimen Secte zugethan und seine Irrlehre kann er durch die Lieder am geschicktesten in der Gemeine verbreiten, da der gemeine Mann sich mehr an diese, als an die heilige Schrift hält, sie mehr ließt, als diese, und sie zu mehrerer Andacht so gar auswendig lernt. Oder dem Sammler fehlt es wohl an Einsicht, die reinen Lieder von denen, die mit geheimen Ketzereyen, welche oft nur in einzelnen Worten liegen, befleckt sind, zuunterscheiden. Und doch muß die Gemeine sich auf sein Urtheil verlassen. Bey einem Layen, als Sammler, ist eben dieses noch mehr zu befürchten. Werden von einem solchen Gesangbuche die Irrthümer in öffentlichen Schriften dargethan; so ist es noch ein Glück, wenn die Gemeine es fahren läßt. Mehrentheils aber hängt sie sich an ihren Lehrer, und dieser versucht es aus allen Kräften die Irrthümer zu verfechten und ist zu ehrgeitzig, ein Bekenntniß seines böslichen Vorsatzes, oder nur seiner Unwissenheit, Nachlässigkeit und Uebereilung abzulegen. Das Land steht also in Gefahr mit schädlichen Secten angefüllet zuwerden [a]). Wenn die Wohlfart der Kirche und des Landes je den Eintritt des landesherrlichen oberbischöflichen

Amtes

Amtes unumgänglich erfordert; so ist hier ein wahrer Nothfall zur Erhaltung der reinen Lehre, für welche sich die Evangelischen Reichsstände ohnehin gegen den Kayser und die Catholischen Stände mehrmalen verpflichtet haben [b]):

"nicht allein für ihre Person sich keiner "sectirischen Opinion theilhaftig zuma"chen, sondern auch solches in ihrer Kir"che und bey ihren Unterthanen, Uni"versitäten und Schulen nicht zugestat"ten — — deswegen alle Christliche Ver"ordnung zuthun — und mit Christlicher "Visitation und ernstlichen Aufsehen "ihre Fürstenthümer, Landschaften "und Herrschaften rein zuhalten;"

imgleichen in ihrer Vertheidigung über die ungeänderte Confession [c]):

"daß sie keine andere Lehre dulden, lei"den und vertheidigen wollen, denn die, so "in heiliger Schrift gegründet und der "Augsburgischen Confession einverlei"bet ist — daß sie bey der wahren Prophet"und Apostolischen Lehre, auf welche die "Augsburgische Confession gegründet, be"ständiglich zubeharren und vermittelst gött"licher Hülfe einhelliglich zubleiben, bedacht "und entschlossen, auch keineswegs ei"nige andere Lehre, wie die auch Nah"men haben möge, in ihren Landen, Kir"chen und Schulen annehmen, belieben

 "oder

"oder einigerley Weise einreissen lassen; son-
"dern vielmehr alle die Lehren, so solcher
"Confession zuwieder seyn, nach höch-
"sten Vermögen vermeiden und abschaf-
"fen wollen."

Der Landesherr ist also vermöge seiner Machtvollkommenheit in adiaphoristischen Religionssachen, die ihm hier sein oberbischöfliches Amt giebet, berechtiget, der Kirche die willkührliche Wahl eines Gesangbuchs, mit welcher ihre eigene und des Landes Wohlfart nicht mehr bestehen kann, zuuntersagen und unter seiner eigenen Aufsicht für die gesammten Kirchen ein Gesangbuch verfertigen zulassen. Man wird mir zwar einwerfen: das besorgte Uebel könne gehoben werden, wenn jede Kirche ihr Gesangbuch dem Landesherrn, ehe es eingeführt wird, zur Revision vorlegt. Würde aber das landesherrliche Consistorium nicht zusehr überhäuft werden, als daß es jedes mit der genauesten Untersuchung prüfen könnte? Zu unsern Zeiten liegt bey sovielen Secten und Liedersingern der irrige Satz oft zusehr verborgen; und ein Land kann sich glücklich preisen, wenn es nur ein einziges Gesangbuch besitzt, welches von allen verderblichen Lehren rein, der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern vollkommen gleichstimmig ist. Und wäre es nicht ein, mit aller landesherrlichen Macht zubrechender Eigensinn, wenn die Unterthanen lieber ihr eigenes oder wohl gar ein auswärtiges Gesangbuch mit mehrern Kosten zum Gebrauch wählen, als ein vom Oberhaupt ihrer Kirche aus landesväterlicher Vorsorge

mit möglichster Sorgfalt für die reine Lehre verfertigtes Gesangbuch von einem durch Freyheitsbriefe mehrentheils begnadigten Verleger in wohlfeilen Preisen nehmen wollten? Aber, kann denn nicht auch das aus landesherrlicher Macht veranstalte Gesangbuch ketzerisch seyn? Dieser Einwurf ist nicht ungegründet. Es kann jedoch nach erkanntem Irrthum leichter unterdrückt werden, als mehrere Gesangbücher mehrerer Kirchen des Landes. Auch wäre dieses nur ein Uebel, gegen mehrere zubesorgende Uebel.

Ueberdieses gereicht es der Kirche, welche nur gar zusehr nach ihrem Aeusserlichen beurtheilt wird und sich selbst hiernach beurtheilt, zu ihrer Wohlfart, wenn sie mit ihren übrigen Glaubensgenossen eine einzige gleichförmige Liturgie beobachtet, deren Verschiedenheit schon oft den Catholicken Vorwürfe und Folgerungen, daß diese oder jene Gemeine von den Religionsbefugnissen der Reichsgrundgesetze auszuschliessen sey, an die Hand gegeben hat. Da indessen ein ganz allgemeines einförmiges Gesangbuch in allen Protestantischen Ländern nicht zuhoffen stehet; so hat wenigstens jeder Evangelische Landesherr für die Einheit des Gesangbuchs in seinem Lande alle Sorgfalt zutragen. Selbige wird den verschiedenen Kirchen zur innern allgemeinen Erbauung in der unverfälschten Evangelischen Religion, welche sie mit denen, die zu ihren Kirchen nicht eingepfarret sind, in einerley Liedern bekennen, und zur Sicherheit gegen äusere feindseelige Angriffe das beste Mittel seyn. Nicht zugedenken, daß es den unangesessenen Untertha-

nen und besonders den Dienstbothen bey öfterer Veränderung ihres Aufenthalts sehr beschwerlich fällt, wenn sie in jedem andern Districte des Landes und vielleicht bey jeder Gemeine sich mit einem andern Gesangbuche versehen sollen.

Nur bey einer Kirche, welche ihr eigenes, dem Landesherrn untergeordnetes Consistorium hat, kann man hier eine Ausnahme gelten lassen, wenn sie sich durch selbiges ihr eigenes Gesangbuch anordnet und es zur strengsten Revision dem landesherrlichen Consistorium unterwirft.

a) Erdm. Neumeisters Nachrichten von Einführung irriger Lehre durch Lieder und Gesänge; Leipz. 1736.

b) Der Evangelischen Stände Beschwerden auf dem R. T. 1566. beym Moser im Staatsrecht T. IX. p. 420. Lehmann vom Religionsfrieden T. I. p. 101.

c) Lehmann T. II. p. 1065.

§. 7.

In den Braunschweig-Lüneburgischen Landen Zellischen Theils ist daher schon im vorigen Jahrhunderte untern 4. Merz 1699. [a]) gegen die

"Buchführer, Drucker und Buchbin-
"der, welche sich nicht entsehen, nach eige-
"nem Belieben und ohne des Consistorii
"Vorbewust Gesangbücher aufzulegen, zu-
"drucken und zuverkaufen, oder doch neue
"Gesänge zuconcipiren oder concipiren zulas-
"sen und selbige den zudruckenden Gesang-
"büchern

"büchern bloß nach ihrem Gutdünken einzu-
"verleiben,"

die heilsame Verordnung gegeben:

"daß besagte Buchführer, Drucker und "Binder sich dessen gänzlich enthalten und "weder neue Gesangbücher auflegen, drucken "oder drucken lassen, oder aber neue Ge-"sänge dem gewöhnlichen Gesangbuche ein-"verleiben lassen, sondern sie sich dessen ent-"halten sollen; und wenn ja ein oder ander "einiges Gesangbuch herauszugeben, oder "neue Gesänge inseriren zulassen, die In-"tention haben würde, derselbe die neucon-"cipirte Gesänge dem Consistorio zur Cen-"sur übergeben und dessen Verordnung zu-"gewärtigen haben soll, ob ein und anderes "in öffentlichen Druck herauszugeben sey."

Und der Herzog **Carl Leopold** zu **Meck-lenburg** sahe es ein,

"wie in der **Catechismus-Lehre** sowohl "bey alten, als jungen Leuten bisher kein "zulängliches Fortkommen daher zuerhalten "gestanden, daß bey den Kirchen und Schu-"len im Lande sogar unterschiedene Ar-"ten und Einrichtungen des Lutheri-"schen Catechismus im Gebrauch gewe-"sen und insonderheit das auf dem Lande "dienende Gesinde, wie oft es wegen Ver-"änderung der Dienste die Kirchspiele ver-"ändert, so auch zugleich einen andern Ca-"techismus lernen müssen;"

und hat daher aus eigener Macht einen Catechismus verfertigen lassen und durch eine Verordnung vom 15. Febr. 1718. [b]) bey allen Kirchen und Schulen als einen allgemeinen Catechismus zum Gebrauch anbefohlen.

a) Calenb. Landes-Constitut. P. I. p. 462.

b) Samml. Mecklenb. Landesgesetze, Ordnungen u. Constitut. Th. 1. St. 2. p. 429.

§. 8.

Von dem Landesherrn oder dessen Consistorium hängt es ab, wem die Auswahl und Sammlung der Lieder zu dem allgemeinen Gesangbuche aufgetragen werden soll. Es könnte ein gelehrter und frommer Laye darzu genommen werden; der Landesherr wird aber sicherer rechtschaffene Geistliche, einen oder mehrere, Lehrer der Gottesgelahrtheit auf der Academie, oder Prediger, darzu auswählen. In Kunstsachen verfügt der Gesetzgeber und Richter nicht leicht etwas ohne das Gutachten der Kunstverständigen; und eben so wenig kann eine Sammlung geistlicher Lieder zur Erbauung im rechten Glauben dem Gutbefinden eines mit dem Verlage begnadigten Buchhändlers, Buchdruckers und Buchbinders oder auch eines weltlichen Gelehrten überlassen werden *).

*) IO. BALTH. WERNHER princ. iur. eccles. protest. c. 8. §. 6. p. 132. IO. WOLFG. IAEGER de concord. sacerd. et imp. c. 12. p. 197.

§. 9.

Der Auftrag höhern Orts giebt die Bestimmung, ob der Sammler alte Lieder zuändern oder aus-

auszustossen befugt seyn soll; wie er denn auch in der Aufnahme neuer Lieder die ihm in Rücksicht der Verfasser, des Innhalts und der Anzahl etwa vorgeschriebene Grenzen zubeobachten hat. Am wenigsten darf er ohne besondern ausdrücklichen Befehl solche Ausdrücke verändern, über deren Beybehaltung in verschiedenen Liedern das Corpus der Evangelischen Reichsstände dem Catholischen Theile des Teutschen Reichs sich auf das heftigste wiedersetzt hat [a]). Die Aenderung eines alten Liedes in einer dunkeln, rauhen oder auch ketzerischen Stelle ist zwar an sich willkührlich und **Luther** änderte sowohl die Litaney, als die übrigen aus der Catholischen Kirche und den Büchern der Böhmischen Brüder geborgten Gesänge [b]). Jedoch war man vormals in Aenderung derer in den Lutherischen Kirchen einmahl üblichen Gesänge furchtsamer und glaubte, sie dürfe nicht ohne Einstimmung der ganzen Kirche geschehen [c]). Zu unsern Zeiten aber sind manche Gesänge durch die Verbesserungen sehr verunstaltet. **Wernsdorf** [d]) und **Deyling** [e]) eifern daher mit Recht gegen diese Aenderung alter und seit den ersten Zeiten in Evangelischen Kirchen angenommener Gesänge und besonders der Lieder unsers ersten Lehrers, der mit einem heiligen Feuer dichtete. Der Ausdruck sey immer rauh und zum Theil dunkel; verwerfen wir doch seinen Catechismus und seine Bibelübersetzung dieserwegen nicht. Genug, daß die Gedanken stark und geistreich sind. Durch kurze Erklärungen kann der Dunkelheit und dem Misverstande geholfen werden. Unsere symbolischen

Bücher,

Bücher, Luthers Teutsche Bibel und diese alten Gesänge im unveränderten Schmuck sind auch beynahe nur noch die einzigen äusern Zeichen, daß Evangelische Kirchen unter verschiedener Landeshoheit zu einerley Glauben gehören. Eben so wenig ist zurathen, solche Lieder ganz wegzulassen und ihre Stelle durch neuere Oden, die zwar eine reinere Poesie, selten aber das Feuer der alten haben, welches diesen die heisse Andacht unserer Vorfahren unter den Verfolgungen verschafte. Wenn indessen die Landesobrigkeit sich aus erheblichen Gründen bewogen gefunden hat, ein ganzes Lied zuverwerfen oder Redensarten zuändern; so pflegt die untere Geistlichkeit mehrentheils dergestalt darüber zumurren, als ob nun der gemeine Mann weniger seelig werden könne, als seine Väter. Wenn ihr Unfug keine Boßheit oder Eigensinn, sondern vielmehr einen frommen Eifer für das Seelenwohl ihrer Gemeinen zum Grunde hat; so siehet man sie noch gelinder an, zumahl bey dem noch gar zusehr eingewurzelten Irrthum, daß eine solche Veränderung oder Wegwerfung nicht ohne Einwilligung der ganzen Kirche geschehen könne. Ueber die heilige Einfalt muß man sich in unsern Tagen billig wundern, wenn die Geistlichkeit über die Aufnahme der geistlichen Oden eines Dichters, der sonst von Wein und Liebe sang, Feuer schreyet.

a) Besonders in dem Liede: Erhalt uns Herr bey deinem Wort und steur des Pabsts und Türken Mord rc.; O Herre Gott dein göttlich Wort rc. Fabers Staatscanzley Th. 32. S. 1. Th. 42. S. 76. IVST. HENN. BOEHMER I. E. P. T. III. diss. praelim. §. 87. p. 79.

b) Un-

b) Unschuld. Nachrichten 1726. p. 972. CPH. MATTH. PFAFF de recta theolog. hymnodicae conformat. c. 4. §. 1. not. b) p. 23. Wetzels Liederhistorie P. 3. p. 398. 402.

c) Christian von Stokken hat bey dem kleinen Holsteinischen Gesangbuche 1680. mehrere Gesänge von Luther und andern Verfassern geändert und das verbesserte Lied sehr behutsam dem alten gegenüber setzen lassen. Er sagt davon in der Vorrede: "Doch "sind sie (die Gesänge) durchgehends verbessert, in"dem die alten zwar, wie sie gesungen werden, be"halten, doch verständlich eingerichtet; nur gegen"über stehen sie nach jetziger poetischer Zierde. Nicht, "als wolte ich sie auf solche Art in die Kirche ein"führen, dawieder ich auf das feyerlichste protestire; "sondern etlichermaassen zwar um der sinnreichen "Liebhaberwillen, die längst ein solches verlangt und "Lust haben, Gott nach seinem eigenen Befehl klüg"lich Lob zubringen Ps. 47., 8. nicht mit gezwun"genen, harten und unverständlichen Liedern, son"dern, wie Paulus will, mit geist- und leiblichen "Liedern Col. 3., 5. 16. Mehr aber um der Ein"fältigenwillen, deren der gröste Haufe und die um "der Reimewillen oft gezwungene Lieder nicht be"greiffen, geschweige, daß sie mehrenteils ohne Ver"stand sie wegsingen. — Ich schäme mich, Gott ein "Lämmlein zuopfern, daß nur ein verrenktes Glied "haben sollte. Mal. 1., 8. Du sagst: haben denn "die Alten ein zerstümmeltes gebracht? Ich ant"worte, damals wars und wuste mans nicht besser. "Nun die Dichtkunst so hoch gestiegen, wie wollte "man Gott nicht zum wenigsten die Spätlingen "bringen, davon man ihm die Erstlingen nicht ge"gönnet? Gott hat also gefallen, die Künste stei"gen zulassen und ist also zufrieden mit den Kindern, "wenn sie erst lallen, bis sie hernach reden lernen. "Frage aber einen Vater, ob er zufrieden, wenn "ein alter Sohn anfangen wollte zu Atgen und zu "Mömchen, das ihm doch in der Kindheit gefallen? "und antworte dir selber. So wäre es denn bes"ser, man brauchte sie solcher Gestalt in der "Kirche? Nein, dieß hat seine andere Ursachen

"und

"und ist ein Werk der ganzen Kirche und nicht "ein Werk eines Lehrers.„ Eben dieser Meynung ist der Oberkirchenrath Weber in der Vorrede zum Sachsen-Weimar-Eisenach- und Jenaischen Gesangbuche 1762.

d) GOTTL. WERNSDORFF de prudent. in cantionib. eccles. adhibenda th. 13. 14.; in disput. acad. Vol. I. p. 471.

e) SALOM. DEYLING in prud. pastor. P. 3. c. 8. §. 9. 10. p. 591.

§. 10.

Die Sammlung des neuen Gesangbuchs muß ihrer Wichtigkeit wegen einer Revision unterworfen werden. Diese hat weniger zubedeuten, wenn der Sammler die Vorschrift gehabt hat, nichts zuändern und nur lauter solche Lieder, die schon bey andern ächten und unbescholtenen Evangelischen Gemeinen in Uebung gebracht sind, hinzuzufügen. Im Gegenfall erfordert sie die äuserste Sorgfalt und Männer von Ansehen und rechter Lehre. Der Landesherr pflegt selbige entweder seinem Consistorium oder einer Theologischen Facultät aufzutragen. Das letzte ist der sicherste Weg und besonders alsdenn, wenn etwa der Hofprediger oder ein anderer Liebling des Landesherrn von diesem unmittelbar, mit Uebergehung des Consistorium, den Auftrag zur Sammlung erhalten und eben hierdurch, er sey auch sonst der beste Mann, sich heimlichen Neid zugezogen hat, von welchem die Tadelsucht die gewisseste Gefährtin ist. Eine auswärtige Facultät ist der einheimischen bey der geringsten Besorgniß einer Parthey.

theylichkeit vorzuziehen. Falls nun nicht das Consistorium selbst, welches mehrentheils geistliche und weltliche Mitglieder hat, sondern etwa die Facultät oder eine aus mehrern geistlichen Personen niedergesetzte Commission sich mit der Revision beschäftiget; so ist es rathsam, daß auch einer oder mehrere weltliche Staatsbedienten zu Revisoren bestellt werden, welche dahin sehen, daß das Gesangbuch in geänderten und neuen Liedern keine Sätze gegen die Wohlfart des Staats enthalte. Allenfalls kann man diesen auch zugleich den Auftrag geben, die Wahl und die Ordnung der Lieder nachzusehen, besonders wenn man etwa zubesorgenhat, daß die geistlichen Revisoren hierbey Eigenheiten haben möchten.

§. 11.

Hiergegen entsteht aber die wichtige Frage: ob nicht der ganzen Kirche des Landes die Revision eines neuen Gesangbuchs gehöre? Die Mecklenburgische Landschaft behauptet es gegen das neue Herzogliche Gesangbuch von 1767. Es hätte sollen, verlangt sie in ihren Beschwerden, nicht der Theologischen Facultät zu Bützow, sondern der gesammten, oder wenigstens einer ansehnlichen Anzahl von rechtschaffenen Theologen aus dem Mittel der Consistorialräthe, Professorn, Doctoren, Superintendenten, Stadtprediger, auch selbst mehrern in Lehre und Leben bewährten Predigern auf dem Lande zur Prüfung

fung und Aenderung vorgelegt werden. Nach Carpzovs [a]) und Schilters [b]) Meynung wäre dieses der einzige rechte Weg. Wenn in der Liturgie die geringste Innovation unternommen werden soll; so erfordern sie hierzu die Uebereinstimmung des sämtlichen Wehr-Nähr- und Lehrstandes und der Landesherr soll demnach an die Einwilligung der Kirche oder ihrer Repräsentanten, der Kirchenlehrer, gebunden seyn. Sie beziehen sich 1) auf die Israelitischen Könige, 2) auf die erste Kirche, 3) auf das Beyspiel der ersten Christlichen Kayser in Berufung der Concilien und 4) auf die Observanz im Anfang der Reformation. Auch 5) der Anhang der Schmalkaldischen Artikel von der Gewalt und Obrigkeit des Pabstes scheint diese Meynung zubegründen. Unter die Misbräuche des Pabstes wird §. zu diesen Irrthümern ꝛc. und §. also handelt der Pabst ꝛc. [c]) gerechnet:

"daß er der Kirche das Urtheil über entstandene Irrthümer nimmt und solche in Religionssachen ordentlicher Weise nicht richten lassen will — daher nicht möglich seyn kann, daß man falscher Lehre oder unrechten Gottesdienst könnte steuern und müssen derohalben viele Seelen verlohren gehen."

a) Iurisprud. consistor. L. 2. Tit. 15. def. 247. p. 371.
b) Instit. iur. can. L. 2. Tit. 1. §. 8. p. 157.
c) Jo. Ge. Walch Christl. Concordienbuch p. 341.

§. 12.

Allein wenn auch 1) die für jene Meynung angeführten Schriftstellen der ganzen Jüdischen Gemeine ein freyes Stimmrecht bey der Aenderung der Kirchengebräuche beylegten; so kann man gleichwohl von dem Jüdischen Kirchenstaat auf unsere Kirchenverfassung keinen Schluß ziehen [a]). Siehet man 2) auf die erste Christliche Kirche; so ist es freylich unleugbar, daß die Gemeine die Collegialrechte selbst verwaltet hat und daß noch im dritten Jahrhunderte die Bischöfe ihres bereits gewonnenen Ansehens ohngeachtet alle Sachen von Wichtigkeit an die Aeltesten und die Gemeine gebracht haben [b]). In den folgenden Zeiten wurde der democratische Kirchenstaat nach und nach in die Hierarchie umgeändert und seitdem ist die Aenderung der Liturgie ein unstreitiger Theil des Diöcesanrechts geworden [c]). Unsere Reformatoren misbilligten das Diöcesanrecht in der Person des Bischofs nach Abschaffung der Misbräuche auf keine Weise; vielmehr wollten sie sich demselben zur Einigkeit der Kirche unterwerfen und hielten es zur Ordnung für löblich. Die Kirche bewegte ihren Evangelischen Landesherrn, selbiges in diesem Stillstande zuverwalten und ließ es ihm auch nach der Trennung. Dieser Verfassung steht die democratische Kirchenregierung gerade entgegen. Der Landesherr hat das liturgische Recht im vollen Umfange des Kirchenregiments. Ausser der Priesterwahl und der eigenen Verwaltung der Kirchengüther hat die Gemeine, deren Vorsteher und der Lehrstand daran keinen Antheil. Auch so

gar die kleinere Excommunication, welche selbst die symbolischen Bücher jedem Prediger beylegen, und überhaupt die untere Kirchenzucht, so bald selbige aus den Grenzen einer blossen Ermahnung schreitet und in den Zwang und das Strafrecht übertritt, hat man ihnen wegen des Misbrauchs nehmen müssen. Man darf also das bischöfliche Recht der Evangelischen Reichsstände nicht nach dem Zustande der Kirche in den ersten Jahrhunderten abmessen.

a) SAM. PVFENDORF de hab. relig. ad ſtat. ciu. §. 10. ſqq. p. 28.

b) IO. LAVR. MOSHEIM hiſt. eccles. Sec. 3. P. 2. c. 2. §. 1. p. 107. Sec. 4. P. 2. c. 2. §. 2. p. 140. IVST. HENN. BOEHMER I. E. P. T. III. diſſ. praelim. de iur. liturg. §. 70. p. 64.

c) PERTSCH ius can. P. 1. §. 615. p. 375. ENGAV ius can. L. 2. §. 231. p. 337. FLEVRY inſtitut. iur. eccl. P. 2. c. 2. §. 6. ACHAT. LVD. CAR. SCHMID iurisprud. eccl. pontif. §. 109. GE. LVD. BOEHMER princ. iur. can. §. 312.

§. 13.

Aus dem Verfahren der ersten Christlichen Kayser in Berufung der Kirchenversammlungen erhält 3) Carpzovs Meynung noch weniger Gewicht. Diese übten auf den Kirchenversammlungen nur die weltliche Inspection zugleich mit ihrem oberbischöflichen Amte. Von ihnen kann man daher durchaus keinen Schluß auf unsere Landesherren machen, in deren Person mit jenen Rechten zugleich das bischöfliche Amt verbunden ist.

Wenn aber unsere Gegner bey diesem Grunde sich vielleicht auf die Observanz der ersten Kirche berufen, nach welcher die Streitigkeiten in der Lehre und die Ausübung des Kirchenregiments in allen wichtigen Sachen auf die Kirchenversammlung vor die Geistlichkeit zur Entscheidung und Anordnung gebracht wurden; so kann auch hiervon kein gültiger Schluß dahin gemacht werden, daß auch nach unserer heutigen Verfassung alle diejenigen Sachen, die damals der Versammlung vorgetragen wurden, auf eben diese Art der Geistlichkeit zum Urtheil vorgelegt werden sollen. In den ersten Zeiten, und besonders im zweyten Jahrhunderte, da die mehrern Kirchen jeder Provinz sich in nähere Verbindung setzten, wurde die Ausübung des Kirchenregiments, insofern durch selbiges Verfügungen bey den mehrern einander nicht untergeordneten Gemeinden gemacht werden sollten, vor die Provincialversammlung gebracht. Den Gemeinden gebührte das Kirchenregiment und von ihnen wurde die Geistlichkeit abgeordnet. Nach entstandener Hierarchie kamen auf die allgemeinen und besondern Kirchenversammlungen nur solche Sachen, welche die Grenzen des bischöflichen Regiments, das mit der Diöces sich einschränkt, überschritten. Ihr Endzweck war die Erhaltung und Beförderung der Einheit der Kirche. Und als im Fortgang der Hierarchie die Patriarchate und endlich die päbstliche Monarchie sich geformet hatten; so wurden bey dem innern Streite der Catholischen Kirche über die Gerechtsame der höchsten Kirchengewalt in der Ausübung

des allgemeinen Regiments die Kirchenversammlungen selten.

Wer wird nun von den Synodalversammlungen der ersten Kirche einen Schluß auf unser Kirchenregiment zufolgern im Stande seyn. Die Synodalgerichte jeder Provinz kamen in Abgang, so bald ein einziger Bischof die Provinz zu seiner Diöces gemacht und das Kirchenregiment von den Gemeinen auf sich gezogen hatte. Unser Fürst ist Bischof der Kirche seines Landes. Sein Land ist seine Diöces. Er übt daher das Kirchenregiment ohne sich dem Urtheil der Geistlichkeit auf einer Synodalversammlung zuunterwerfen und hat nur sein Consistorium zur Seite. Unsere heutigen Sende, welche in einigen Evangelischen Ländern in Uebung sind, können mit jenen Kirchenversammlungen in keine Gleichheit gesetzt werden. Auf selbigen übt die Geistlichkeit kein Kirchenregiment; sie haben nur die Prüfung der reinen Lehre und die Erkundigung der Kirchenmängel zur Berichtserstattung an das Consistorium zum Gegenstande *) und bey ihnen findet keine Repräsentation der Kirche statt. Von öcumenischen Concilien weiß übrigens unsere Kirche gar nichts; so heilsam es auch seyn würde, wenn selbige von Evangelischen Landesherren zur Beobachtung der Einförmigkeit in der Lehre und den Kirchengebräuchen durch alle Länder zu Zeiten gehalten würden.

*) IVST. HENN. BOEHMER I. E. P. L. 1. Tit. 2. §. 116. sqq. T. I. p. 179.

§. 14.

§. 14.

Was ferner 4) die Observanz bey der Reformation und einige Zeit nach derselben betrift; so brachte es der damalige neue und noch zusehr unbestimmte Kirchenzustand mit sich, daß der Landesherr nicht nur bey entstandenen Glaubensstreitigkeiten, sondern auch in allen übrigen Kirchensachen das Gutachten der Geistlichkeit erfordern muste. Wie konnte er die Liturgie im geringsten aus eigener Macht ändern, da er noch bey jedem Schritte ungewiß war, ob die Aenderung den Grundsätzen der Evangelischen Kirche gemäß sey, ob sie nicht vielleicht einen Gewissenszwang enthalte, oder sich auch wohl Catholischen Irrthümern nähere. Seitdem aber die Kirche in der unveränderlichen Augsburgischen Confession in Glaubenssachen sowohl, als in den wesentlichen Stücken der Liturgie ihre Bestimmung erhalten und seitdem die Lehren in denen nach der Confession abgefaßten symbolischen Büchern im grossen weiten Umfange festgesetzt sind; so fällt die Nothwendigkeit weg, die Veränderung der Liturgie, welche nur ausserwesentliche Sachen treffen kann, dem Urtheil der Landesgeistlichkeit zuübergeben. Noch im Anfang dieses Jahrhunderts ist der Mecklenburgische Catechismus auf landesherrliche Verfügung durch die sämmtlichen Superintendenten des Herzogthums verfertiget. Aus solchen Beyspielen kann man es dem Landesherrn zu keiner Nothwendigkeit machen, bey jeder neuen Kirchenverfügung die ganze Geistlichkeit, die er in den alten Zeiten nothwendig und in den neuern

willkührlich zu Rathe zog, zubefragen. Und zudem bleibt man uns ewig den Beweis schuldig, daß in den ersten Zeiten der Reformation alle Lehrer, als Repräsentanten jeder einzelnen Gemeine befragt sind. **Luther**, **Bugenhagen**, **Jonas** und **Melanchthon** waren die Hauptmänner und der letzte nicht einmahl ein Theologe von Profession. Sogar bey der Revision der symbolischen Bücher, wenn man die einzige Concordienformel ausnimmt, wurden nur die ansehnlichsten Gottesgelehrten zugezogen und diese erschöpften doch die ganze Geistlichkeit bey weiten nicht. Die von den Gegnern vorgeschützte Observanz ist daher gar auf unserer Seite. Die Evangelischen Fürsten zogen nur einige Männer, auf deren Urtheil sie sich verlassen konnten, zu Rathe und zwar nach Beschaffenheit der Sache mehrere oder wenigere. Seitdem die geistlichen Gerichte gehörig eingerichtet sind, haben sie in selbigen ihre geistlichen Räthe; und ist die Sache von grösserer Wichtigkeit, so nehmen sie, nicht durch Observanz gezwungen, sondern durch die Natur der Sache bewogen, mehrere zum räthlichen Gutachten.

§. 15.

Endlich ist 5) das aus dem Anhang der **Schmalkaldischen Artikel** angeführte **Urtheil der Kirche** hierher nicht zuziehen. Die Stellen handeln, wie der Zusammenhang lehret, nur von Streitigkeiten über Glaubenssachen. In solchen kann der Landesherr weder als Landesherr, noch

als Bischof entscheiden. Die Annahme und Verwerfung gewisser Glaubenssätze hängt vom alleinigen Urtheil der Kirche ab, und jener hat in beyden Fällen nur den Befehl zur Emigration und die Abdankung seines bischöflichen Amtes. Wiewohl man sich seit der auf dem Reichstage vorgelegten Augsburgischen Confession, auf welche die Evangelische Kirche im Reiche durch die Verträge erkannt ist, das freye Urtheil der Kirche in Glaubensstreitigkeiten gegen die heilige Schrift und diese Confession heutzutage nicht mehr gedenken kann *).

*) S. §. 19.

§. 16.

Wenn man aber auch einmahl annehmen wollte, daß der Landesfürst in Aenderung der bisherigen Liturgie an die Einstimmung der Superintendenten, der Stadt- und Landpriester gefesselt wäre; so kann dennoch diese Lehre von den Mecklenburgischen Landständen auf das neue Herzogliche Gesangbuch nicht angewendet werden. Bey allen seit der Reformation zum Vorschein gekommenen Gesangbüchern ist es nie erhört, daß in Ländern auch nur ein einziges einer zusammenberufenen Kirchenversammlung zur Verfertigung oder zur Nachsicht vorgelegt worden wäre; man müste denn das Ministerium einzelner Reichsstädte hierher ziehen. Im Herzogthum Mecklenburg ist die Sammlung neuer Lieder, die Aenderung und Vermehrung des alten Gesangbuchs in vorigen Zeiten dem Gutachten eines einzigen Predigers und sogar

dem Amte der Buchbinder zu Rostock überlassen. Und neuerlich will die Landschaft ihrem für das Wohl seiner Kirche sorgvollen Landesherrn hierin neue Grenzen setzen, die in Evangelischen Ländern ohne Beyspiel sind.

Es läßt sich auch die Verfertigung eines neuen Gesangbuchs, wenn es gleich noch so sehr von dem bisher gewöhnlichen in Zusätzen und Aenderungen abweicht, mit der Aenderung der Liturgie in kein völlig gleiches Verhältniß setzen. Bey den Gebrauch des neuen Gesangbuchs bleibt die alte Liturgie unverändert. Es werden nach dem neuen Buche sogut, als nach dem alten, solche Lieder, welche die Erhaltung und Fortpflanzung der reinen Lehre und die Andacht der Gemeine der Kirchenwohlfart gemäß zubefördern im Stande sind, in den gewöhnlichen Abwechselungen des Gottesdienstes abgesungen. Wenn es nur geistliche Lieder von reiner Lehre sind; so ist es willkührlich ob es dieses oder jenes sey. Man müste sonst von einem Prediger, welcher den Vorsatz faßt, zwanzig Lieder des Gesangbuchs niemals singen zulassen, behaupten, daß er die Liturgie ändere, da er sich gleichsam ein eigenes Gesangbuch macht, welches zwanzig Lieder weniger enthält. Und doch ist die Auswahl der Lieder jedem Prediger überlassen; so lange ihm eine Kirchenordnung nicht gewisse Lieder vorschreibt. Auch in Ansehung der wenigen von den Kirchengesetzen ausgezeichneten Lieder, welche entweder jedesmahl oder zugewissen Zeiten beym Gottesdienste angestimmt werden, läßt sich in deren Aenderung keine eigentliche Aenderung der Liturgie

turgie wahrnehmen. Das Kirchengesetz sahe auf die Liedersammlung, welche damals vorhanden war und es würde besser gewählt haben, wenn man bessere gehabt hätte. Es will nur dieses, daß zu bestimmten Zeiten ein Lied von einem gewissen Innhalt, bey Eröfnung des Gottesdienstes zum Lobe Gottes, vor der Predigt zur Erheiterung der Andacht und bey jeder Zusammenkunft im Gotteshause ein Lied zum Bekenntniß des Christlichen Glaubens auf die drey Artikel gesungen werde. In solchen gesetzlichen Liedern wird der Landesherr nicht leicht eine Aenderung vornehmen oder andere von gleichem Innhalt an deren Stelle setzen, wenn es nicht aus erheblichen Gründen zur mehrern Andacht und Erbauung geschiehet. Indessen bleibt bey dem veränderten Liede von gleichem Innhalte die Liturgie die nehmliche und die Veränderung des Liedes geschiehet, ohne die Liturgie zuändern.

§. 17.

Die Mecklenburgische Landschaft wirft ihrem Landesherrn noch einen sonderbaren Grund auf, aus dem sie die Nachsicht des Gesangbuchs auf einer Kirchenversammlung rechtfertigen will. Sie hält ein Gesangbuch für ein Lehr- und Glaubensbekenntniß und ich finde, daß sie hierin den Prediger Thomas Schmidt in der Geschichte des Lutherischen Gesangbuchs [a]) zum Beystande hat. Ist dieser Satz gewiß; so ist es allerdings nothwendig, daß man zu dessen Abfassung die Lehrer der Kirche zuziehen und falls etwa nur die vor-

 nehm-

nehmsten zusammenberufen sind, die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der übrigen, wie der ganzen Gemeinde selbst, zuvörderst abwarten müsse. Ich habe aber kaum nöthig das Gegentheil zuzeigen. Durch das Symbolum bekennet die Kirche ihre Religion. Das Gesangbuch muß mit dem Glaubensbekenntniß in der Lehre vollkommen übereinstimmen; es ist aber so wenig das Symbolum selbst, als eine Postille, die dem Dorfküster zum öffentlichen Vorlesen dient, oder als ein Catechismus; es müste denn die Kirche diesen nicht nur zum Unterricht der Jugend, sondern zugleich als ein symbolisches Buch angenommen haben. Das Symbolum unterscheidet die Religionssecten. Unsere Lutherischen Gemeinden müsten also nach der grossen Verschiedenheit ihrer Gesangbücher in eben so viele Nebensecten zerfallen. Die neuern Theologen sahen den Ungrund dieses Satzes ein. In der Streitigkeit über die Secte der Mährischen Brüder muste Carpzov [b]) es zugeben, daß ein Gesangbuch keine Bibel und kein Symbolum sey, und behauptete gegen Waiblinger nur dieses, daß man eine Secte in Ermangelung eines öffentlichen Glaubensbekenntnisses nach ihrem angenommenen Gesangbuche am besten beurtheilen könne.

a) Nr. 58. S. 69.

b) Jo. Gottlob Carpzov in der Vertheidigung seiner über Lev. 20., 26. gehaltenen Predigt, worin die Secte der Mährischen Brüder untersucht rc. (Lüb. 1740., 4.) S. 46.

§. 18.

§. 18.

Wird aber bey der landesherrlichen Abfassung und Einführung des Gesangbuchs nicht wenigstens die **Einwilligung der Landstände** erfordert? Auch dieses behauptet die Mecklenburgische Landschaft gegen ihren Landesherrn. In denen Ländern, welche mit Landständen versehen sind, haben selbige am Kirchenregiment einen gleichen Antheil, wie an der bürgerlichen Regierung. Der Fürst sahe sie als Repräsentanten der Gemeinden an und hat es geschehen lassen, daß diese mittelst der Landstände ein Mitregiment in Kirchensachen sich vorbehalten haben. Bey der Frage aber, in wiefern der Landesherr in weltlichen und Kirchensachen mit oder ohne Rath und Einwilligung seiner Stände etwas verfügen könne; macht man mit Recht den Unterschied, daß er in solchen Sachen, wobey die Unterthanen ihre in Landesverträgen, in den Reichsgesetzen ohne salvatorische Clausel, oder in der Verjährung und dem Herkommen, und nicht in der blossen bisher ohne gesetzliche Einschränkung gebliebenen natürlichen Freyheit begründete Rechte, das heißt, ihre erworbene **Rechte** zuverliehren oder eingeschränkt zusehen in Gefahr stehen, der Fürst ohne die Einwilligung der Landstände nichts verfügen könne; daß er hingegen in allen übrigen landesherrlichen Verfügungen ohne diese Einwilligung zuhandeln berechtiget sey und die Landstände aus besonderer Herablassung nur höchstens um ihr bloß räthliches Gutachten befrage. Die Erforderung des Gutachtens ist willkührlich, es sey denn, daß ein Landes-

desgrundgesetz sie zur Nothwendigkeit macht, ohne ihr jedoch die Natur eines unmaaßgeblichen Rathes, welchen der Fürst befolgen und zurücksetzen kann, zubenehmen. Die Landstände haben zwar sonst im Zweifel eine Mitregierung in allen denen Regalien, in welchen der Kayser durch die Reichsstände eingeschränkt ist. Dennoch kann man daher keinen Einwurf nehmen, daß bey den Landständen ein solcher Unterschied nicht gemacht werden dürfe, da er bey den Reichsständen nicht statt finde. Beym Kayser kann man sich kein reichstägiges Regierungsrecht gedenken, in dessen Ausübung den Reichsständen ihr erworbenes Recht und zum wenigsten die Befugniß, Kraft der erworbenen Landeshoheit in ihren Ländern besondere eigene Verfügungen zumachen, nicht sollte eingeschränkt werden.

"Macht diesemnach der Landesherr, in der "Absicht das gemeine Beste zubefördern, Verfü-"gungen, welche niemandes unwiederrufliche Rech-"te schmählern, die Landstände zögen jedoch den "Nutzen in Zweifel und wiederriethen die Neue-"rung, alsdenn ist der Landesherr unverbunden, "ihren Rath zufolgen. Er kann ohne deren Ge-"nehmigung den Proceß abkürzen, die Liturgie in "der Kirche, deren Haupt er ist, jedoch ihren Lehr-"sätzen gemäß, verbessern, manche bey den Zünf-"ten eingeschlichene Misbräuche abstellen rc., wenn "gleich die Kirchen-Policey- und Gerichtsordnung "mit Zuziehung der Stände abgefaßt worden." Hier trete ich dem grossen Rechtsgelehrten unserer Zeit, dem Herrn Vice-Canzler Strube bey [a]), wel-

welcher diese Grundsätze mit der Observanz beyder höchsten Reichsgerichte bestärkt und sie insbesondere auf die Mecklenburgische Landesverfassung erläutert. Im Landeserbvergleich werden beym *VIII.* Artikel von der landesfürstlichen Gesetzgebungsmacht §. 194. "die Gesetze und Verordnungen, welche gleichgültig, jedoch zur Wohlfart und zum Vortheil des Landes diensam sind„ von denen "welche die wohlerworbenen Rechte und Befugnisse der Ritter- und Landschaft gesammt oder besonders berühren„ unterschieden, und hiernächst §. 195. verordnet: "Wenn in jenen gleichgültigen, es sey Justitz-Policey- und Kirchensachen oder worin es wolle eine allgemeine Landesordnung und Constitution zuerlassen ist; so sollen die von Ritter- und Landschaft auf öffentlichen allgemeinen Landtägen, oder wenigstens, wenn periculum in mora, die Landräthe und der ganze engere Ausschuß mit ihrem rathsamen Bedenken und Erachten vernommen werden. Bevor solches erstattet ist, ergehet die Publication der Verordnung nicht.„ Und §. 197. verspricht der Landesfürst: "auf der Ritter- und Landschaft oder der Landräthe und des Engern-Ausschusses Vernehmlassung und Erinnerungen alle billigmässige landesväterliche gnädigste Aufmerksamkeit zu wenden und im Werk spüren lassen, ohne jedoch dem landesfürstlichen hohen iuri statuendi mit solcher gnädigen Vernehmung etwas zuvergeben.„ Dahingegen soll §. 198. und 199. „im letzten Fall, da die zuerlassende Verordnung den Gerechtsamen der Ritter-

"und

"und Landschaft entgegenlaufen, oder von deren "Minder- oder Abänderung die Frage seyn sollte, "ohne derselben ausdrückliche Bewilligung nichts "verhängt — und ohne vorhergegangene öffentli- "che Anträge und Berathschlagungen auf allge- "meinen Landtägen und darauf erfolgte freye Ein- "willigung der Ritter- und Landschaft ichtwas, "welches ihren habenden Privilegien, Reversalen, "Gerechtigkeiten und Verträgen zuwieder, ver- "ordnet werden."

Die Landesherrliche Verfertigung eines neuen Gesangbuchs gehört offenbar zusolchen gleichgülti- gen Sachen. Es ist im geringsten nicht abzuse- hen, wie den Ständen ein erworbenes Recht da- durch genommen oder eingeschränkt werde. Die Landschaft wird also dabey nur in Rath genom- men. Das räthliche Vernehmen kann sonst auch nach der Promulgation [b]) dergestalt geschehen, daß man ihren Vorstellungen noch nach geschehener Einführung ein billiges Gehör giebt. Nach dem Mecklenburgischen Landeserbvergleich aber wird es vor der Publication erfordert. Gleichwohl macht die Landschaft ihrem Fürsten ungegründete Vor- würfe. Der Herzog hat das neue Gesangbuch 1763. verfertigen lassen und es 1767. den Kir- chen zum Gebrauch hingegeben, ohne die mindeste gesetzgebende Gewalt bey der Einführung anzu- wenden. Es ist den Mecklenburgischen Gemei- nen durch das Herzogliche Consistorium zu Ro- stock zum Gebrauch ohne allen Zwang nur em- pfohlen. Das was von einer gesetzlichen Ver- ordnung zur Einführung eines Gesangbuchs gilt,

findet

findet bey einem blossen landesherrlichen Rathe; von welchem Befehl und Zwang entfernt sind, nicht die geringste Anwendung. Und eine solche aus landesväterlicher Vorsorge für das Beste der Kirche bey einem bisherigen alten und unvollständigen Gesangbuche herfliessende räthliche Einführung des neuen Gesangbuchs kann von den Landständen um so weniger einigem Tadel unterworfen werden, als die Abfassung, Umänderung und Vermehrung der Mecklenburgischen Gesangbücher bisher blossen Privatleuten, dem Pastor Becker zu Rostock bey dem kleinen Gesangbuch 1713. und sogar dem Amte der Buchbinder daselbst bey dem von 1738., überlassen gewesen ist, ohne daß von Seiten der Landstände über deren Unternehmen einige Klagen jemahls geführt sind.

a) in den rechtl. Bedenk. Th. III. Bed. 84. §. 1. S. 300. So sagt auch Jo. Jac. Moser in den Abhandlungen besonderer Rechtsmaterien Abh. IV. vom Recht der mehrern Stimmen §. 6. S. 163. "Wenn ein Landesherr über ein vorhabendes neues "allgemeines Landesgesetz seiner Landstände Gutach-"ten erfordert, ist es zwar unstreitig, daß er in so "fern selbiges sich auf die Landesverfassung gründet, "nicht davon abgehen kann; hingegen aber auch eben "so unstreitig, daß er in denen Sachen, welche "nicht die Landesverfassung berühren, sondern dar-"in es nur darauf ankommt, ob dieses oder jenes "thunlich, nützlich, besser, schädlich oder gleichgül-"tig, jetzt oder jetzt noch nicht ins Werk zustellen "sey, zwar alle billigmässige Rücksicht auf seiner "Landstände Gutachten und dessen Gründe zuneh-"men habe, am Ende aber doch nicht so an das "Landschaftliche Gutachten gebunden sey, daß er "nicht wohl davon abgehen dürfte."

b) David Georg Strube am angef. Orte §. 2. S. 303.

§. 19.

§. 19.

Sollten Klagen gegen ein eingeführtes Gesangbuch bey den Landständen und den Lehrern der Kirche entstehen; so müssen sie in der schuldigen Unterthanspflicht bey dem Landesherrn oder seinem geistlichen Gerichte angebracht werden. Oeffentlicher Tadel und Spottreden können leicht den Pöbel, besonders im Munde des Lehrers, erbittern und Empörungen veranlassen [a]). Die Klagen laufen entweder auf eine Dunkelheit in einigen Liedern und auf einen Mangel hinaus; oder sie enthalten ein Geschrey über ketzerische Sätze. Im ersten Fall wird zwar der Landesherr bey gegründeten Vorstellungen in Sachen, welche die Erbauung und das Seelenheyl der Unterthanen angehen, aufmerksam seyn, und das Buch bey einer neuen Auflage verbessern. Doch sind diese Tadelsgründe nicht von dem Gewicht, daß er sich bewogen finden könnte den neuen Vorrath zuunterdrucken. Die erste Evangelische Kirche hatte den grösten Mangel an geistlichen Liedern; und die Dunkelheit mancher Lieder kann in Canzelreden sowohl, als beym catechesiren durch gelegentliche Erklärungen gehoben werden, wenn sie anders von solcher Wichtigkeit seyn sollte.

Wenn es im zweyten Fall solche Irrthümer sind, die eine Evangelische Gemeine annehmen oder verwerfen kann, ohne von der Augsburgischen Confession und ihrer Quelle, der heiligen Schrift, in den Grundlehren abzufallen; so gehört die Bestimmung solcher Nebenlehren und deren

deren Annahme oder Verwerfung im Gesangbuche auf eine Kirchenversammlung des Landes. Der einzige Fall, da man sich nach dem Beyspiel der ersten Kirche und dem Anhang der Schmalkaldischen Artikel eine Provincialversammlung und die Entscheidung der Geistlichkeit gedenken kann. Denn ausser einem unter der Geistlichkeit oder zwischen dieser und dem Landesherrn entstandenen Streite überläßt man solche Nebenlehren der Bestreitung einzelner Gottesgelehrten in ihren Schriften. Sind es aber Irrthümer gegen die heilige Schrift und das Augsburgische Bekenntniß, auf welchen einzigen ächten Grundstein die Evangelische Kirche die freye Ausübung ihrer Religion in den Friedensverträgen erhalten hat; so kann der Landesherr das Urtheil der Landesgeistlichkeit nicht ohne die gröste Gefahr überlassen. Er führt das bischöfliche Amt nicht über eine in ihren Sätzen wandelbare Kirche; sondern steht einer Kirche als Landesherr und Bischof vor, deren Lehren nach den Reichsgrundgesetzen in der Augsburgischen Confession und dem lautern Evangelium eine solche Bestimmung erhalten haben, von welcher sie in Glaubenslehren ohne aus den Frieden in den Unfrieden gesetzt zuwerden keinen Schritt weichen darf [b]). Der Evangelische Fürst hat sich nebst seinen Mitständen dem Kayser und Reiche auf die landesherrliche Sorgfalt fur die reine Lehre nach dem Augsburgischen Symbolum verpflichtet. Sein weltliches Reformationsrecht und sein öffentlich gegebenes Wort würden durch das vielleicht verkehrte Urtheil der Geistlichkeit seines Landes zu

Schanden gemacht und er selbst mit seinen Unterthanen, die er bey den Gerechtsamen der Religionsfriedensschlüsse weiter zuschützen nicht vermag, zu Grunde gerichtet. Hier ist fast kein anderer sicherer Weg, als das Urtheil einer oder mehrerer auswärtigen Theologischen Facultäten einzuholen. Erklären diese die Sätze für Irrlehren; so haben Sammler und Revisoren schwere Verantwortung; und der billige Landesherr, seiner mindern Macht in Gewissenssachen und derer dem Lande in den Reichsgrundgesetzen erworbenen Rechte auf die unverfälschte Evangelische Lehre eingedenk, wird das ketzerische Gesangbuch vertilgen. Wiedrigenfalls findet sein Land in ausgewürkten Vorstellungen des Evangelischen Corpus, welches über gleiche Mitstände, denen es nicht befehlen kann, durch Vorstellungen und bedrohete Ausschliessung von seiner Gesellschaft eben so viel, als durch Befehl, auszurichten vermag, in der Excitirung des Reichsfiscals und den Kayserlichen Verfügungen die sicherste und mächtigste Hülfe.

a) S. das angehängte Urtheil in den Entscheidungsgründen ad 4) und 5).

b) Rel. Fr. 1555. §. 17., I. P. O. Art. VII. §. 2. f. Art. X. §. 16. Art. XI. §. 11. 12. Jo. Jac. Moser Teutsch. Staatsr. B. 3. Cap. 10. §. 11. u. f. Th. IX. S. 416. und Cap. 14. §. 4. S. 296. In der W. C. Art. 2. §. 8. "über neue editiones der "Augsburgischen Confessionsverwandten *librorum* "*symbolicorum*, so sie vor oder nach dem Religions-"frieden dafür angenommen oder noch annehmen "möchten," wird der Evangelischen Kirche die vor und nach den Religionsfrieden geübte Befugniß, neue

neue symbolische Bücher anzunehmen, beyläufig anerkannt, wodurch ihr aber nicht das Recht, das öffentliche Buch der Augsburgischen Confession in neuen symbolischen Büchern abzuändern, sondern nur das Recht Nebenlehren in neuen Glaubensbüchern ihre Bestimmung zugeben, zugestanden wird. Sollten jedoch die Verfasser der A. C. sich in einer und anderer Glaubenslehre offenbar gegen die heilige Schrift geirret haben; so können wir auch hier ohne den Religionsfrieden zuverletzen von diesem Glaubensbuche abweichen und zu dem Buche, welches die einzige Hauptquelle unsers Glaubens und der Grundstein jener Confession ist, zurückkehren.

Anhang.

I.

Extract

aus des engern Ausschusses der Mecklenburgischen Landschaft Vorstellung an Se. Hochfürstliche Durchlaucht zu Mecklenburg-Schwerin, das neue Gesangbuch betreffend; Rostock d. 25. Apr. 1768.

— Endlich das neue Mecklenburgische Gesangbuch betreffend, so werden Ew. Herzogliche Durchlaucht bey höchsteigener Ueberlegung hoffentlich bemerken, daß ein Gesangbuch eine Art eines *symboli* oder Lehr- und Glaubens-Bekenntnisses derjenigen Kirche sey, die selbiges für das ihrige erkennet und dasselbe bey dem öffentlichen oder Privat- und Hausgottesdienst gebraucht.

Gleichwie nun ein solches Christliches Lehr- und Glaubens-Bekenntniß abzufassen oder aus schon verfaßten einzelnen Stücken ein vollständiges zusammeln, ad iura collegii der Kirche gehört;

hört; also sehen wir wohl, daß dem Landesherrn Kraft habenden iuris territorialis, oder, wenn man das ius circa sacra derer zur Evangelischen Religion sich bekennenden Fürsten nicht als einen Theil desselben ansehen will, vermöge iuris episcopalis auch das Recht zustehe, über die Nothwendigkeit, ob ein neues Gesangbuch abzufassen sey, zucognosciren, wenn dieß befunden wird, das ganze Geschäfte zudirigiren, den Entwurf oder die Collection zubestätigen und als ein allgemeines Gesangbuch zuproponiren; dagegen aber halten wir in Unterthänigkeit dafür: daß der ganzen Kirche oder Gemeine des Landes ihr *votum*, man nenne es nun, wie man will, nicht bezweifelt werden möge, welches sie, oder nach ihrem ausdrücklichen Auftrage und Zustimmung durch erleuchtete, rechtschaffene, gelehrte und reine *Theologos*, so viele deren im Lande vorhanden sind, ausübet.

Wenn diesemnach Ew. Hochfürstl. Durchl. geglaubt hätten, daß die hiebevorigen Mecklenburgischen Gesangbücher unvollständig, fehlerhaft, oder sonst Mängeln unterworfen, mithin die Abfassung eines neuen unumgänglich nöthig sey; so hätten wir zuvörderst in Submission wohl gewünscht, daß Höchstdieselben nach vorgehabtem Rath Ihrer getreuen Ritter- und Landschaft, als welche unter landesfürstlicher Botmässigkeit, Devotion und Aufsicht die Gemeine des Landes theils mitconstituiret, theils repräsentiret, bey Colligirung der Lieder nicht etwa durch einen oder zwey, sondern durch eine so grosse

Anzahl rechtschaffener Theologen, als im Lande nur zuhaben, den Inhalt der Lieder genau prüfen lassen, ob auch darin irgend etwas der Aehnlichkeit des göttlichen Worts und des darauf sich gründenden Glaubens nicht ganz genau angemessenes anzutreffen sey.

In der Vorrede des neuen Gesangbuchs heisset es:

"Die Theologische Facultät zu Bü-
"zow sey überhaupt damit einig gewesen.„

Der Ehrn Doctor Döderlein ist jetzt der einzige Theologische Professor in Bützow und ehemals der D. Zachariä neben ihm gewesen. Eben der D. Döderlein war damals der einzige Theologische Consistorialrath.

Die Theologische Facultät also und das Consistorium, von welchen die erstere dieses Gesangbuch censiret und untadelhaft befunden haben soll, beruhet allein auf dem D. Döderlein, der in Bützow, einer nicht einmahl zu den Herzogthümern Mecklenburg, sondern zu dem davon abgesonderten Fürstenthum Schwerin gehörigen Stadt, wohnet, obgleich die Vorrede aus dem Herzoglichen Consistorio in Rostock geschrieben und unterzeichnet angegeben werden wollen.

Auf den einzigen D. Döderlein hätte doch wohl, der Achtung und Ehre, die ihm wegen seiner Wissenschaft und anvertrauten Aemter allerdings gebühren, unnachtheilig, die ganze hiesige Mecklenburgische Christliche Kirche bey Abfassung eines

eines Mecklenburgischen Gesangbuchs schwerlich compromittiret, eher aber auf eine weit grössere Anzahl in Lehre und Leben unsträflicher, rechtschaffener und gelehrter Theologorum und Kirchen-Ministerien dieser Lande.

Wenn Ew. Herzogl. Durchl. sich hierzu in Gnaden zuentschliessen geruhet hätten; so möchte in dem neuen Gesangbuche nicht nur eine bessere Ordnung beobachtet, sondern es möchten auch nicht so viele vortrefliche Lieder, die in dem vorigen Gesangbuche gestanden, besonders viele geistreiche Lieder des seeligen LUTHERI entweder gar ausgelassen, oder nur in den Anhang versetzt, fürnemlich aber alle gar zusinnliche und körperliche Ideen, unschickliche Metaphern, rauhe, harte, dunkele, zweydeutige, mystische und nicht schriftmässige Ausdrücke sorgfältiger, wie geschehen, und völlig vermieden seyn.

Ew. Herzogl. Durchl. verlangen wohl nicht, daß wir sofort diese Angabe, die zum Theil sogar in öffentlichen auswärtigen Zeitungen und Recensionen schon befindlich ist, pünctlich beweisen sollen. Vielleicht wären wir nicht ausser Stande dieses zuthun. Es ist aber eigentlich nicht unser, sondern das Werk dazu berufener und mit einem reichern Maasse des Erkenntnisses ausgerüsteter Männer, wovon in den hiesigen Mecklenburgischen Landen doch Gottlob! noch kein gänzlicher Mangel zuverspühren, und diese werden, wie wir gewiß wissen, auf gnädigstes Erfordern, die Warheit dessen zubestätigen gerne bereit seyn.

Die von dem Verfasser der Vorrede des neuen Gesangbuchs gegebene Versicherung:

"wie Ew. Herzogl. Durchl. kein Lied und
"keinen Ausdruck desselben anders wollen
"verstanden und angenommen wissen, als
"in so fern es dem geoffenbarten Worte Got-
"tes, dem reinen Euangelio, welches in
"den symbolischen Büchern der Evangeli-
"schen Kirche verfasset, gemäß könne er-
"kläret werden„

ist einem Christlichen und preißwürdigsten Landesfürsten, den in Ew. Herzogl. Durchl. höchsten Person wir unterthänigst verehren, anständig.

Allein, wäre das neue Gesangbuch unter genauer Censur aller, oder doch mehrerer, reinen Theologorum dieses Landes veranstaltet; so wäre diese zum voraus geäuserte Sorge und diese an sich sonst heilsame Verwahrung von selbst weggefallen und jetzo, da die Gesänge und die darin befindlichen Ausdrücke gleichwohl einmahl beliebet, würden auch selbst ungelehrte, schwache, die Gabe der Theologischen Prüfung nicht so reichlich habende Mitglieder der Kirche weniger Anstoß und Nachdenken daraus geschöpft haben.

Die Vorrede erkläret es für eine unnöthige Kritik und eine unlautere Absicht, wenn jemand die nach der acroamatischen Schärfe nicht so genau abgemessene Ausdrücke der gebundenen Schreibart, welche hier und da vorkommen, tadeln wollte.

Ew.

Ew. Herzogl. Durchl. wollen es uns zu Gnaden halten, wenn wir glauben müssen, daß die Colligirung eines Gesangbuchs, dessen Lieder und alle darin gebrauchten Ausdrücke nach der acroamatischen Schärfe abzumessen, nicht nur sowohl möglich sey, sondern auch, daß die Mecklenburgische Kirche ein solches zuerlangen am allerangelegentlichsten wünsche und unter Höchstdero weisen Direction zuverlässig hoffen und erwarten könne.

Derer Religionsspötter, die sich ein unseeliges Vergnügen daraus machen, nur im geringsten anstössige Phrases aus den Gesangbüchern zu profaniren und unschuldige Gemüther damit zuärgern, wollen wir nicht einmahl gedenken.

Achten es die Mecklenburgische Lande dermahlen für das grössesfte Theil ihres Glücks, keine als der reinen Evangelischen Lehre mit Herz und Munde zugethane Herzöge und Prinzen in dem Durchlauchtigsten Mecklenburgischen Hause zusehen; so sind dennoch unsere Vorfahren nicht allemahl so glücklich gewesen, sich dessen rühmen zukönnen; und die künftigen Zeiten können auch, Gott verhüte es! dieses Glück, wie leyder in andern Evangelischen Teutschen Reichsprovinzen auch noch in neuern Zeiten würklich geschehen, wandelbar machen.

Schon in dieser Betrachtung werden Ew. Herzogl. Durchl. es nicht für eine unlautere Absicht achten, wenn wir bey der Höchstbeliebten neuen Sammlung der Mecklenburgischen Kirchen-

lieder aufmerksam sind und, neben der huldreichsten Zuziehung und räthlichen Vernehmung der getreuen Ritter- und Landschaft in dieser allgemeinen Angelegenheit, auch die Prüfung des Gesangbuchs durch eine so grosse Anzahl rechtschaffener Theologorum, als nur immer zuerlangen möglich, unterthänigst gewünscht hätten, damit nicht in, Gott wolle es, nie zuerlebenden Zeiten unserer wahren Religion etwa nicht zugethane Landesfürsten ihren Unterthanen ungeprüfte und endlich ganz und gar von der wahren Religion abstimmende Gesangbücher und Glaubensbekenntnisse aufdringen, oder andere, auch nur den öffentlichen Gottesdienst, ja nur die bisherigen Kirchengebräuche verändernde und aufhebende Verordnungen mit diesem Vorgange zurechtfertigen Gelegenheit nehmen mögen.

Diese Bemerkung müssen wir nicht nur unserer, Gott, Ew. Herzogl. Durchl. und Höchstdero Landen schuldigen Pflicht gemäß, sondern auch von der äusersten Wichtigkeit achten.

Stehen unsere hergebrachte in der Mecklenburgischen Kirchenordnung gegründete Kirchengebräuche gegen die bündigste Assecurationes in Gefahr einer willkührlichen Aenderung und Abschaffung; so ist unser öffentlicher Gottesdienst nicht wenigerer Gefahr ausgesetzt. Stehet dieser in Gefahr; so siehet es um unsere wahre Religion nicht minder gefährlich aus und an dieser hanget gleichwohl Seele und Seeligkeit.

Was

Was bisanhero Ew. Herzogl. Durchl. von uns in Unterthänigkeit vorgetragen, betrift die Hauptsache. Wenn aber Höchstdieselben in dem gleich Anfangs beregten Rescript vom 26. Oct. gnädigst desideriren, daß wir zutreffende Exempel von der mit Debitirung des neuen Gesangbuchs verknüpften Art des Zwanges beyzubringen hätten; so können wir nicht umhin, auch hierüber uns annoch submissest zuäusern.

Wir wollen jetzt nicht gedenken, wie der Anfang der Einführung der neuen Gesangbücher ohne vorgängige Anzeige, oder den Gemeinen zuvor angekündigte landesfürstliche Verordnung auf die Art gemacht sey, daß die von dem Alten differirende Nummern des neuen Gesangbuchs an die Tafeln in den Kirchen gesteckt und der Cantor oder Küster mit einem Theile der Versammlung das unter derselben Nummer stehende Lied aus dem neuen, der übrige Theil der Gemeine aber das unter der nemlichen Nummer befindliche ganz anders lautende Lied aus dem alten Gesangbuche angestimmet und daß hieraus theils hin und wieder Unordnug im Singen entstanden seyn soll, theils aber ein jeder wenigstens per indirectum würklich gezwungen worden, sich das neue Gesangbuch sofort anzuschaffen.

Sonst pflegt doch zu nothwendiger Vermeidung solcherley Unordnungen und Beschwerlichkeiten bey Einführung eines neuen Gesangbuchs eine Zeit von etlichen Jahren gesetzt zuwerden, binnen welcher sich die alten unvermerkt verliehren, die

neuen mit Bequemlichkeit angeschaft und alsdenn endlich beym öffentlichen Gottesdienst eingeführet werden können.

Dieß aber mögen wir anzuführen keinen Umgang nehmen, daß dem Hofbuchbinder Ebert, wie wir aus seiner am 8. Jul. 1767. Ew. Herzogl. Durchl. untertänigst übergebenen und bey einer gewissen Gelegenheit zu unsern Acten gekommenen Vorstellung ersehen müssen, der exclusive **Verlag des neuen Gesangbuchs gegen jährliche Erlegung von 200. rthlr.** concediret worden.

Verleihungen dieser Art sind in der That nichts anders, als Verstattungen von **Monopolien**, welche schon an sich dem gemeinen Wesen nachtheilig, die aber auch überdieß in dem 340. §. des **Landesvergleichs** für unstatthaft erkläret worden.

Nothwendig wird und muß er alle diese ansehnliche Kosten auf den Verlag schlagen und denn trägt nicht er, sondern Ew. Herzogl. Durchl. getreue Unterthanen allerley Standes, Würden und Wesens müssen selbige tragen.

Schon seit geraumer Zeit haben wir erfahren, daß in andern Fällen, z. E. mit dem Druck und Verlag der Calender eben auf diesen Fuß zu nicht geringer Beschwerung der Landesunterthanen verfahren werde. Den Druck und Verlag eines Gesangbuchs für diese Lande auf solche Weise zuerschweren und den Debit desselben auf Kosten auch

der

der ärmsten Unterthanen sogar zu einer Cammer-Revenüe zumachen, kann doch Ew. Herzogl. Durchl. Christfürstlichen Absehen unmöglich gemäß seyn.

So wie indeß hiermit ohnfehlbar schon ein sehr merklicher Zwang verknüpft ist; so kann es auch wohl mit keinem andern Nahmen belegt werden, wenn den Magistraten in den Städten unterm 26. Nov. 1765. aufgegeben worden, die Buchbinder, ohngeachtet sie mit Gesangbüchern von dem alten Verlage noch in starker Anzahl versehen sind und selbige auf Jahrmärkten und sonst debitiren, dahin anzuhalten, sich damit nicht weiter zubefassen, indem der Verkauf des ältern Verlages auf Jahrmärkten nicht weiter gestattet werden solle.

Wenn auch das neue Gesangbuch und kein anderes beym öffentlichen Gottesdienste eingeführt seyn soll; so kann dieß doch schwerlich eine genugsame Ursache seyn, den Absatz und Verkauf des alten Mecklenburgischen Gesangbuches zuverbieten und denenjenigen, die sich entweder an dasselbe gewöhnt oder es für sich in Absicht auf die in dem neuen Gesangbuche ausgelassene Lieder bey ihrer Privatandacht gebrauchen wollen, die Gelegenheit zubenehmen, selbiges käuflich zuerstehen und, wenn auch nicht als eines eigentlichen Mecklenburgischen beym öffentlichen Gottesdienste üblichen, doch als eines sonst guten erbaulichen Gesangbuchs sich dessen zubedienen.

Da

Da diese Ausführung wieder unsern Willen, jedoch nach der Sachen Nothwendigkeit etwas umständlich gerathen; so wollen Ew. Herzogl. Durchl. wir mit einem mehrern nicht beschwerlich seyn. Wir wollen nur annoch respectuöseſt bitten, Ew. Herzogl. Durchl. huldreichſt propendiren wollen, auch das, was in Betreff des neuen Gesangbuchs zuerinnern wir dermahlen uns unumgänglich, jedoch in wahrer Treue und Submission, veranlasset befunden, in wahrer väterlicher Gesinnung zubeurtheilen, und, wenn es etwa schwer seyn möchte, sofort mit dem neuen Gesangbuche alles in den erwünschten vorigen Stand zusetzen, dennoch die gnädigste Versichernng zugeben, daß der Verlag und Verkauf des alten Mecklenburgischen Gesangbuchs, so wie anderer zur Erweckung der Andacht dienlicher Bücher auf oder ausser Jahrmärkten nicht weiter untersaget oder behindert, denn auch der jetzige Abdruck des neuen Gesangbuchs durch die den Hofbuchbinder Ebert ertheilte ausschließliche Verlags-Concession nicht weiter vertheuert werden solle.

Hiernächst aber und gegen die Zeit, da der jetzige Abdruck des neuen Gesangbuchs debitiret und vergriffen seyn wird, nach vorgängiger gnädigster Communication mit der getreuen Ritter- und Landschaft über diese sehr wichtige allgemeine Landesangelegenheit die Prüfung und Revision, auch darnach etwa nöthig und dienlich zuerachtende Aenderung, Vermehrung oder Verminderung

des

des neuen Gesangbuchs der gesammten oder wenigstens einer ansehnlichen Anzahl von rechtschaffenen und qualificirten *Theologis* aus dem Mittel der Consistorialräthe, Professoren, Doctoren, Superintendenten, Stadtkirchen-Ministerien, Präpositen, auch selbst reiner in Lehre und Leben bewährter Prediger auf dem Lande gnädigst aufzugeben und sodann ein vollkommenes durchaus untadelhaftes Mecklenburgisches Kirchengesangbuch colligiren und selbiges nach landesfürstlicher Approbation zu einem gesetzten, so viel möglich leidlichen Preiß den Unterthanen in die Hände liefern und so nach allmählig zum öffentlichen Gebrauch in den Kirchen einführen zulassen. Wir verharren in unwandelbarer Devotion rc.

Anmerkung über diese Beschwerden.

Die von Sr. Herzogl. Durchl. auf diese Vorstellung ertheilte Antwort fand sich nicht bey den Ackten der J**schen Sache, aus welchen jene genommen ist; sondern statt deren ein auf der Landschaft anderweitige Beschwerden vom 25. Jenner 1769. von Höchstdenenselben unterm 21. Apr. desselben Jahrs abgegebenes Rescript, in welchem a) die Herzogliche Befugniß, unter Genehmigung des Consistorium und Censur der Theologischen Facultät zu Bützow das neue Gesangbuch

buch zuverfertigen, aus einem gedoppelten Grunde gerechtfertiget wird, weil eines Theils selbiges nur einen Abdruck des Alten und eine Vermehrung mit einigen bey andern Evangelischen Gemeinen bereits üblichen Gesängen enthalte, andern Theils aber im Herzogthum Mecklenburg einzelnen Predigern und sogar den Buchbindern zu Rostock es bisher verstattet gewesen sey, den Kirchen ein Gesangbuch zu geben und solches bey der neuen Auflage zuvermehren. Hiernächst werden b) die in einigen Liedern getadelte Stellen erklärt.

Jene landschaftliche Vorstellung enthält übrigens durchgehends falsche Sätze und Folgerungen aus denselben. Ein Gesangbuch, behauptet man, sey eine Art eines Glaubensbekenntnisses; mithin müsse es mit Zuziehung der Kirche oder deren Repräsentanten abgefasset werden. Die Repräsentanten werden gedoppelt angegeben. Theils sollen es die Landstände seyn und theils die Prediger. Der Landesherr soll daher unter räthlichem Vernehmen der Stände ein Gesangbuch verfertigen und solches vor der Promulgation durch rechtgläubige Theologen des Landes, so viele man deren bekommen kann, prüfen lassen. Die von einem einzigen gelehrten Theologen geschehene Prüfung soll nicht gelten und eine auswärtige Theologische Facultät soll eben so wenig zur Censur gelassen werden. – So viele Sätze, so viele Irrthümer, wie in der zweyten Abhandlung dargethan ist. – Wir bemerken nur noch, daß der Verfasser der Vorstellung die **Verlagsbriefe** mit den

Mono-

Monopolien vermischet und auch daher einen unlautern Grund gegen Se. Hochfürstl. Durchl. aufstellet. Keinem Rechtslehrer ist es jemals eingefallen, einen kayserlichen oder landesherrlichen Freyheitsbrief über den ausschließlichen Verlag eines Buchs zu denen in den gemeinen und Reichsgesetzen verbotenen Monopolien zurechnen. Vielmehr nehmen sie alle diese Freyheitsbriefe davon aus. Monopolien gehen der Regel nach nicht auf eigenverfertigte, sondern nur auf fremde, von andern zum ausschließlichen Handel aufgekaufte Waaren. Daher sie auch in der R. P. O. 1548. Tit. 48. und andern Reichsgesetzen ein betrüglicher, gefährlicher und ungebührlicher Fürkauf genennt werden. Manufacturwaaren gehören nicht dahin und werden selbst nach dem Mecklenb. Landeserbvergleich §. 341. davon abgesondert. Eben so wenig sind Verlagsbriefe unter dem Verbot der Monopolien im §. 340. begriffen. So nachtheilig der Landeswohlfart die Monopolien sind, so sehr würde selbige leiden, wenn jeder Buchführer des andern Verlag nachdrucken und durch den wohlfeilern Preis des mit wenigern Kosten verknüpften Nachdrucks den ersten Verleger zu Grunde richten dürfte. Durch den Freyheitsbrief sichert sich dieser, daß ihm binnen gewissen Jahren oder auf immer sein Buch, dessen Verlag er zuerst rechtmässig auf sich gebracht hat, von einem andern nicht nachgedruckt werden darf. Der Kayser kann nach der W. C. Art. 7. §. 4. kein Monopolium ertheilen. Gleichwohl hat man ihm daher das Reservatrecht, priuilegia impressoria

zugeben, niemahls streitig gemacht. — Ferner kann man nicht schlechterdings behaupten, daß die Summe, welche der Verleger für die Begnadigung jährlich an die landesherrliche Cammer zahlet, dem Käufer des Gesangbuchs zur Last falle. Es wird jenem nur ein Theil des grossen Gewinstes billig entzogen und zum landesherrlichen Nutzen angewendet; dahingegen der Landesherr nichts destoweniger die übermässige Vertheurung durch einen im Begnadigungsbriefe bestimmten Preis oder auch durch nachherige Strafbefehle abwehren kann.

II.

Urtheil

in Sachen Herzoglich = Mecklenburgischen Fiscals des Consistorii zu Rostock c. Senior und Pastor D** J** (Jahnecke) zu G**. (Güstrow)

Im Nahmen der Kielischen Juristen=Facultät abgefasset den 23. Nov. 1771.

* *

Auf erhobene Klage, dargegen vorgeschützte Einreden und abgehaltenes Verhör, gewechselte Deduction und Gegendeduction und angenommenen Schluß der Acten in Sachen Fiscalis Unsers Consistorii zu Rostock, Klägers an einem, entgegen Seniorem und Pastorem D** J** zu G**, Beklagtens am andern Theile, in puncto öffentlichen Tadels der neuen Gesangbücher, erkennen Wir Friederich, von G. G. Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc., nach vorgehabtem Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht:

daß Beklagtem wegen des gegen die neuen Gesangbücher auf öffentlicher

Canzel unternommenen Tadels die bisher erlittene langwierige provisorische Suspension von seinem Amte benebst dem Verlust der zufälligen Accidentien zur wohlverdienten Strafe anzurechnen; nunmehro aber derselbe in sein Amt mit Ersetzung alles bisher während der Suspension abgelaufenen *Salarii* und anderer ordentlichen etwanigen Einkünfte wiederum einzusetzen. Im übrigen ist derselbe die durch diese Klage verursachte Unkosten nach vorgängiger deren Ansetz- und richterlichen Ermässigung klagendem *Fiscali* zuerstatten schuldig v. R. w.

Status causae.

Es hat der Senior J** zu G** in einer den 25. Febr. 1767. gehaltenen Catechismus-Predigt (Act. Nr. 1.), da er seinen Zuhörern eingeschärft, wie sie Gott gefällig aus vollem Herzen beten und singen sollen, und daß man dasjenige, was man bete und singe, wissen und verstehen müsse, folgende Ausdrücke einfliessen lassen:

> "dieses aber kann wohl nicht allerdings ge-
> "schehen, wenn in den neuen Gesangbü-
> "chern manche alte schriftmässige und geist-
> "reiche Lieder weggelassen werden, die be-
> "kandt und in allen Kirchen gebräuchlich
> "sind,

"sind, an deren statt aber neue eingeführt
"werden, die unbekandt, auch wohl in
"manchen Dingen undeutlich und unver-
"ständlich sind. Wer demnach solches sin-
"get, und doch nicht weiß und verstehet,
"was er singet, zumahlen nicht ein jeder
"geübte Sinne hat, der kann auch nicht
"gewiß seyn, daß er darin nach dem Wil-
"len Gottes thue und Gott gefalle."

Da nun diese Worte nicht ohne Grund auf das neue Mecklenburgische Gesangbuch, welches nach vorgängiger Approbation der Wohllöblichen Theologischen Facultät zu Bützow von Sr. Hochfürstl. Durchl. bereits 1764. zum Druck befördert worden, gedeutet werden konnten; so ist gedachter Senior J** nach abgeforderter und eingeschickter Predigt am Charfreytage 1767. von seinem geistlichen Amte bis nach untersuchter und ausgemachter Sache sofort suspendiret und durch ein unterm 31. May 1767. ergangenes Regierungs-Rescript und darauf erfolgte Citation (Act. Nr. 1.) vor das Consistorium zur Verantwortung erfordert, jedoch daselbst nicht eher erschienen, als bis zuvörderst auf seine unter eventueller Appellation an die höchsten Reichsgerichte bey der Landesregierung eingereichte Vorstellung (Act. N. 8.) dem landesherrlichen Fiscal rechtlich gegen ihn zuverfahren der Befehl ertheilt worden (Act. N. 9.); da er denn auf dessen förmliche Klage (N. 11.) in dem 8. Nov. 1769. (N. 13.) abgehaltenen Termin ins Leugnen stellet,

daß er obige Worte der Catechismus-Predigt von dem neuen Mecklenburgischen Gesangbuche verstanden, zumahl er zwar einige Wochen vor derselben sothanes Gesangbuch in der Sacristey der G**schen Domkirche, wohin es der Superintendent K** zum Gebrauch gegeben, äuserlich gesehen, jedoch nichts in demselben gelesen habe;

(Kesler)

auch hinzufügt:

daß er nur das Herrenhutische und andere neue unapprobirte Gesangbücher unter seinen Worten gemeynt habe;

im übrigen aber von diesem Mecklenburgischen Gesangbuche auf Vorhalten dasjenige wiederholt, was er von selbigem bereits in seiner der Landesregierung (Act. N. 8.) übergebenen Vorstellung behauptet, daß nemlich in selbigem

unrein mystische, fanatische und enthusiastische, verdächtige, zweydeutige und unverständliche Ausdrücke

vorkämen, wohin er, soviel ihm davon beygefallen, besonders die Lieder

Nr. 309. V. 2.
u. 623. V. 3. u. 4.

rechnet; auf welche Vorstellung er sich denn auch in seinen übrigen Puncten beziehet, daß er unverhörter Sache schon mit der harten Strafe der Suspension belegt worden und daß er in den gerügten

rügten Worten seiner Predigt Se. Herzogl. Durchl. und deren hohe Person auch um deswillen nicht habe beleidigen können, weil bisher das neue Mecklenburgische Gesangbuch durch keine landesherrliche Verordnung eingeführt sey;

Nachdem hierauf beyde Theile ihre (Act. N. 16. u. 19. befindliche) Deduction und Gegendeduction gewechselt, wobey sie auch mit auf die vom Superintendent K** übergebene Anzeige (N. 15.) Rücksicht genommen, auch Se. Herzogl. Durchl. auf die vom Beklagten gedachter seiner Gegenhandlung sub lit. A. u. B. angeschlossene Beschwerden des engern Ausschusses der Mecklenburgischen Landschaft gegen das neue Gesangbuch und ebenderselben Intercession für Beklagten Senior J** Höchstdero darauf ertheilte Antwort (Act. N. 22.) den Acten beylegen lassen und die vom Beklagten (N. 21.) gebetene Transmission genehmiget;

So sind hierauf sothane Acten (N. 24.) inrotuliret und an uns verschickt worden.

Rationes dubitandi.

Ob nun gleich 1) die gerügten Worte der Catechismus-Predigt nur allgemein zuseyn scheinen und darunter nicht gerade das einzige neue Mecklenburgische, sondern überhaupt die neuen Gesangbücher, deren besonders in diesem Jahrhunderte mehrere zum Vorschein gekommen, verstanden werden könnten, Beklagter auch auf das

standhafteste leugnet, daß er das Mecklenburgische im Sinne gehabt und vielmehr nur an das Herrenhuthische, die Stimme aus Zion und andere neue unapprobirte Gesangbücher gedacht zu haben vorgiebt, bevorab da er das Mecklenburgische zwar einige Wochen vor seiner Predigt in der Domkirche zu G**, in deren Sacristey es der Superintendent K** zum Gebrauch hingelegt, äuserlich gesehen, jedoch keinesweges etwas darin gelesen habe;

Hiernächst 2) wenn auch auf selbiges die angezogene Worte gedeutet werden sollten, dieses gleichwohl bis auf diesen Tag noch durch keine Herzogliche Verordnung in den Kirchen eingeführt ist, mithin es das Ansehen hat, als ob es für eine Privatausgabe eines neuen Gesangbuchs, welche von Sr. Herzogl. Durchl. nicht als Oberhaupt der Mecklenburgischen Evangelischen Kirche, sondern als priuato auf gleiche Art, als der Pastor Heinrich Becker das Gesangbuch von 1713. und hiernächst sogar das Amt der Buchbinder in Rostock die Kirchenlieder von 1731. den Mecklenburgischen Gemeinen in die Hände gegeben haben, zum Druck befördert sey, angesehen werden müsse, einfolglich dessen öffentlicher Tadel für keine Verletzung des dem Fürsten, als höchsten Bischofe der Kirche, zuleistenden Gehorsams gehalten werden könne;

Und dieses 3) um so weniger, da von demselben bereits vorher in öffentlichen Blättern, den Hamburgischen Nachrichten aus dem Reiche der Gelehr-

Gelehrsamkeit 1767. im 3. St. p. 21. geurtheilet worden:

"daß es mit Recht sehr vielem Tadel unterworfen sey, indem man die schönsten Lieder ausgestossen und statt deren den Wust unreiner mystischer Gesänge hineingeworfen und man daher einige Lieder mit wahrer Betrübniß lesen und sich in der That wundern müsse, daß dieses Buch bisher nicht mehr Aufsehen gemacht habe."

Welchen nehmlichen Vorwurf dann Beklagter in seiner bey Sr. Hochfürstl. Durchl. zu seiner Vertheidigung eingerichten Vorstellung, und also in so fern am gehörigen Orte unsträflich, dem neuen Gesangbuche gemacht und aus gleichen Gründen auch der engere Ausschuß der Mecklenburgischen Landschaft gegen selbiges seine Beschwerden angeführt hat,

wobey insbesondere zu Beyspielen das beym heiligen Abendmahl gewöhnliche Lied: **Jesus Christus unser Heyland** rc. Nr. 309.,

in dessen zweytem Verse der anstatt des bisherigen Ausdrucks: **verborgen im Brod so klein**, eingerückte Ausdruck: **der beym Brod zugegen soll seyn**, gar leicht von einer noch zweifelhaften Gegenwart des Leibes Christi beym heiligen Abendmahl verstanden werden könnte,

und das Lied Nr. 623.: **Höchster Priester der du dich** rc. welches sich auch in dem berufenen

Herrenhuthischen Gesangbuche Nr. 770. Ausg. 1741. p. 706. befindet,

> worin der dritte Vers: Drum so tödt' und schlachte hin, Meinen Willen meinen Sinn ꝛc. und der vierte Vers: Trage Holz auf den Altar, Und verbrenn mich ganz und gar ꝛc. mystisch und unverständlich seyn sollen,

angeführt werden;

Nun aber 4) ein Evangelischer Landesherr kraft des von der Kirche seines Landes ihm ausdrücklich oder stillschweigend übertragenen regiminis ecclesiastici und des darauf sich gründenden iuris ordinandi liturgiam Kirchengebete und Gesänge anzuordnen und einzuführen zwar befugt ist,

> BOEHMER in I. E. P. T. III. diss. praelim. §. 78. sqq. p. 70.

jedoch dabey nicht nach seinen eigenen Einsichten und Religionsbegriffen willkührlich handeln darf, sondern vielmehr die Erhaltung und Beförderung der reinen von seinen Unterthanen öffentlich bekannten Evangelischen Lehre, so wie solche in der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern begründet ist, dabey zum einzigen Augenmerk haben muß und dieserhalben gegen selbige nicht die geringste Innovation vorzunehmen, noch irrige Glaubenssätze, welche leicht zu neuen Secten im Lande Gelegenheit geben könnten, einzuführen im Stande ist,

v. Seckendorff T. Fürstenstaat Th. 2. Cap. 11. §. 5. p. 289.

GE. LVD. BOEHMER in princip. iur. can. L. 2. Sect. 2. Tit. 1. §. 198. p. 118.

CARPZ. in iurispr. eccles. L. 2. def. 148.

SCHILTER in instit. iur. can. L. 2. Tit. 1. §. 8.

STRYCK in obseruat. ad *Brunnem.* ius eccles. L. 1. c. 6. membr. 3. ad §. 3. verb. *remoto scandalo* &c. p. 180.

und es ihm daher auf keine Weise gestattet werden kann, offenbare Irrthümer gegen die reine Lehre durch die Anordnung neuer Gesangbücher, welche, da Melodie und Gesang den stärksten Eindruck auf das Gemüth der Menschen machen,

SCHILTER in prudent. iur. Christian. c. 9. §. 4. sqq. p. 82.

zu deren Verbreitung, wie das einleuchtende Beyspiel der Ketzereyen des Arius lehret,

GISB. VOET. polit. eccles. P. 1. L. 2. tract. 2. c. 2. §. 3. p. 523.

das beste und kräftigste Mittel sind, heimlich einzuführen und fortzupflanzen;

Wiedrigenfalls 5) nicht nur die Geistlichkeit, sondern auch das ganze Land gegen die Introduction eines solchen Gesangbuchs und die dadurch überschrittene Grenzen des iuris liturgici sich zusetzen allerdings befugt wäre;

Und

Und diesemnach 6) Beklagter, welcher auf die symbolischen Bücher unserer Kirche in Pflicht genommen ist und für die Seelenwohlfart seiner Gemeine alle nur mögliche Sorgfalt zutragen hat, nicht nur sich keinesweges vergangen, sondern vielmehr im Gegentheil dasjenige, was Amt, Gewissen und Pflicht erforderten, gethan zuhaben scheint, wenn er seine Zuhörer gegen das neue Mecklenburgische Gesangbuch öffentlich gewarnet hat; zumahl ihm selbst der Mecklenburgische Assecurations-Revers von 1621. §. 9.

"seine Zuhörer für allerhand Lehre, wie die "Nahmen haben möge, so der Evangelisch-"Lutherischen zuwieder ist, treulich und fleis-"sig zuwarnen und sie zur Beständigkeit in "ihrer erkannten Religion zuermahnen„

die ausdrückliche Weisung ertheilet, womit auch die Mecklenburgische revidirte Kirchenordnung fol. 128. übereinstimmet;

Wannenhero 7) nicht nur die von Sr. Herzogl. Durchl. sofort nach geschehener Denunciation gegen ihn verfügte Suspension von seinem Amte, welche, als eine härtere Strafe, nur bey grössern Vergehungen, wenn die Wohlfart der Kirche nicht durch geringere geistliche Strafmittel dargegen gesichert werden kann, statt hat, und mit welcher am allerwenigsten gegen einen Inculpaten, ohne ihn zuvor über die Anschuldigung mit seiner Vertheidigung gehört zuhaben, verfahren werden kann,

c. 5. C. 15. qu. 8.

RICHTER P. 3. Dec. 102. n. 36. p. 8.

BOEHMER in iur. paroch. S. 8. c. 2. §. 18. p. 477.

ungerecht zuseyn scheinen;

Sondern auch 8) es das Ansehen gewinnen könnte, daß Beklagter wegen der allgemein gefaßten öffentlichen Warnung gegen die neuen Gesangbücher, welche er aus gewissenhafter Pflicht an seine Zuhörer unternommen, überall mit keiner Strafe angesehen werden dürfe und daher von der gegen ihn erhobenen fiscalischen Klage hätte entbunden werden sollen;

Rationes decidendi.

D. a. u. D. I) soviel ad 1) des Beklagten Vorgeben, daß er in den Worten seiner Predigt das neue Mecklenburgische Gesangbuch nicht gemeynt habe, anlanget, solches höchst unwarscheinlich ist, in Betracht

a) derselbe diese Predigt gerade zu einer Zeit gehalten, da man wenigstens im Mecklenburgischen und bey seiner Gemeine an kein anderes Gesangbuch, als an das neue Mecklenburgische gedenken konnte, zumahl sich von selbigem zu eben der Zeit durch die Hamburgischen gelehrten Nachrichten, in welche das obenangeführte nachtheilige Urtheil sogar aus dem Mecklenburgischen selbst eingerückt worden, das Gerücht, als ob unreine

und mystische Sätze darin enthalten wären, verbreitete und dieserwegen

b) wenn er auch ein anderes tadelhaftes Gesangbuch im Sinne gehabt hätte, er gleichwohl wegen seiner Unvorsichtigkeit im Ausdruck, daß er seiner Gemeine, von welcher gewiß kaum der zehnte Theil weiß, daß ein Herrenhuthisches Gesangbuch, eine Stimme aus Zion rc. in der Welt ist, und welche damals kein anders, als das neue Mecklenburgische vor sich hatte, dasjenige Buch, welches er verstanden wissen wollen, nicht ausdrücklich genannt hat, eine harte Ahndung verdienet, auch sein Vorgeben

c) noch dadurch entkräftet wird, daß er nicht den Ausdruck: in einigen, in manchen, in verschiedenen, sondern Anzeigungsweise: in den neuen Gesangbüchern, gebraucht und daß er gerade den gedoppelten Tadel, welchen das Gerücht von dem Mecklenburgischen durch gedachte Zeitung öffentlich ausgesprengt hatte, als ob eines Theils alte geistreiche Lieder weggelassen, andern Theils aber unverständliche eingerückt worden, vorbringt;

Concionator autem, qui in concione rem lucidis coloribus depingit, quamuis eius nomen reticeat, non excusatur;

de LUDEWIG T. I. L. 2. conſ. 37. n. 9. p. 101.

Dahingegen d) es eine leere Entschuldigung ist, das er das neue Mecklenburgische um deswillen

len nicht habe tadeln können, weil er selbiges vor seiner Predigt zwar gesehen, aber nicht gelesen habe: immassen er es auch auf blosses Hörsagen hat tadeln können;

Bey welchen augenscheinlichen Vermuthungen wegen des zubesorgenden Meyneydes auch nicht einmahl auf ein purgatorium hat erkannt werden können;

LEYSER ad ff. spec. 142. m. 9. Vol. III. p. 19. sp. 567. m. 23. 24. Vol. VIII. p. 631. sp. 597. m. 8. Vol. IX. p. 381. sp. 603. m. 6. Vol. IX. p. 551.

Ferner ad 2) in der Vorrede des Gesangbuchs ausdrücklich gesagt wird:

daß Se. Hochfürstl. Durchl., als ein Christlicher und für die möglichste Beförderung der Erbauung in Höchstderoselben Landen besorgter Landesherr, dieses neue Gesangbuch, nachdem die Auflagen des vorigen vergriffen gewesen, anzuordnen gnädigst geruhet;

und Höchstdieselben sothanes neue Buch durch das Ihnen in Kirchensachen nachgeordnete Consistorium den Mecklenburgischen Gemeinen zum Gebrauch haben empfehlen lassen;

woraus wenigstens soviel offenbar erhellet, daß Se. Herzogl. Durchl. den Druck des Gesangbuchs nicht mere priuato nomine, sondern allerdings qua princeps et summus ecclesiae episco-

episcopus veranstaltet haben, und es also keineswegges für eine blosse Privatausgabe angesehen werden kann;

Mithin ad 3) Beklagter durch seinen öffentlichen Tadel den principem qua talem um so mehr angegriffen und beleidiget hat, als die in Beyspielen angeführten Gründe desselben auf keine Weise von wahren Irrthümern des Gesangbuchs zeugen, indem die aus dem zweyten Verse des 309. Liedes angeführte Stelle auch gar wohl nach Sr. Hochfürstl. Durchl. Höchsteigenen dem engern Ausschuß der Ritterschaft ertheilten Erklärung von einer nothwendigen Gegenwart des Leibes Christi in, mit und unter dem Brodte erkläret werden kann, und die Redensarten im dritten und vierten Verse des 623. Liedes bey so vielen ähnlichen sinnlichen Redensarten und metaphorischen Bildern der heiligen Schrift sich gleichfalls sehr gut auslegen und verstehen lassen; überdieses auch beyde Lieder einigen Tadel gegen Se. Hochfürstl. Durchl. um so weniger verdienen, als Höchstdieselben die veränderte Stelle des erstern aus dem Gesangbuche der Teutschen Evangelischen St. Petri Gemeine zu Coppenhagen von 1726. und dessen 262. Liede p. 418. genommen haben, und das ganze zweyte Lied in den nehmlichen Worten in dem Königlichen Gesangbuche für die Herzogthümer Schleßwig und Holstein von 1767. unter der 653. Nummer sich befindet, und also sowohl die veränderte Stelle in jenem, als die angezogenen Verse in diesem auch bey andern der

Evan-

Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen Gemeinen im Gebrauch sind;

Ueberhaupt aber ad 4. u. 5.) wenn gleich sowohl den Landständen, welche das ganze Land repräsentiren, als auch insbesondere der Geistlichkeit freystehet, sich dem Evangelischen Landesherrn, wenn dieser die ihm übertragene Kirchengewalt mißbraucht, deren Grenzen überschreitet und in der Anordnung neuer Kirchengebeter, Gesänge oder gottesdienstlicher Ceremonien gegen einen oder andern nach der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern unserer Kirche öffentlich bekannten Glaubenssatz fehlet, zuwiedersetzen, solches gleichwohl auf die gehörige Art, in den gehörigen Grenzen und mit geziemender Bescheidenheit durch die bey seiner eigenen Person oder dessen Consistorio angebrachte Erinnerungen geschehen muß; Sintemahl im Gegentheil, wenn es durch einen eigenwilligen öffentlichen Tadel gestattet würde, solches gar leicht die Unterthanen zu einer eigensinnigen Wiedersetzlichkeit und Empörung gegen die geheiligte Person des Landesherrn verleiten könnte;

In primis enim debent cauere concionatores a seditiosis vocibus, per quas populus aduersus magistratum incitatur. Tales siquidem conciones facillime motus et seditiones in re publica excitare posse et saepius excitasse, testis est experientia, quia melius vatibus plebs, quam suis paret ducibus;

REINKINGK de regim. sec. et eccl. L. 3. cl. 2. c. 2. n. 8. 9. p. 537.

Ideoque ne magistratus summi auctoritas, quae anima rei publicae dicitur, violetur, potius priuatim est monendus, quam subditorum ludibrio exponendus;

Ibid. n. 38. p. 65.

STRYCK ad BRVNNEM. I. E. L. I. c. 6. m. 1. ad §. 15. verb. per gradus, p. 132.

HERT. T. I. resp. 558. n. 5. p. 904.

Einfolglich ad 6) Beklagter seinem Amte und Gewissen ein Genüge geleistet haben würde, wenn er in dem Fall, da er wahre Irrthümer, enthusiastische, fanatische und mystische Sätze in dem neuen Gesangbuche anzutreffen vermeynet, sich auf gleiche Art, als nachgehends der engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft gethan, an das ihm vorgesetzte Consistorium, oder an Se. Herzogl. Durchl. mit einer geziemenden Anzeige gewendet und von seinem gnädigsten und für das Wohl seiner Kirche Eifervollen Landesherrn einer gleichmässigen Antwort darüber sich gewärtiget, oder auch, wenn er, welches ihm ebenfalls freygestanden, die ihm einer irrigen Auslegung fähig oder unverständlich scheinenden Stellen bey Gelegenheit in seinen Predigten der Gemeine, jedoch ohne den mindesten Tadel gegen das Gesangbuch selbst, gleich andern dunkeln und leicht irrig zuerklärenden Stellen der heiligen Schrift, erläutert und deren wahren Sinn gezeigt hätte;

Dahingegen ad 7) da er keinen von beyden Wegen gewählt, sondern vielmehr in öffentlicher Predigt gegen die neuen Gesangbücher geeifert und dadurch die Gemeine, welche seine Worte auf das neue Mecklenburgische Gesangbuch nothwendig deuten muste, gegen selbiges eingenommen, auch höchstsehr zubefürchten war, daß er nach der darüber erhobenen fiscalischen Anklage aus Verdruß und Erbitterung in seinem Vergehen noch weiter gehen, die Gemeine an sich ziehen und von der Annehmung eines solchen Gesangbuches gänzlich abwenden möchte, bewandten Umständen nach die Suspension von seinem Amte bis nach untersuchter und ausgemachter Sache nothwendig war; da denn dieses Verfahren um desto weniger ungerecht genannt zuwerden verdient, als dergleichen Suspension nicht zur Strafe, sondern bloß provisorisch ist, welche nicht allein alsdenn, wenn ein Prediger wegen eines delicti atrocis, auf welches die Remotion erfolgen könnte, verdächtig und zur Specialinquisition gravirt ist,

LEYSER ad ff. sp. 650. m. 70. Vol. X. p. 392.

sondern auch in allen den Fällen statt hat, in welchen die Kirche von den Amtsverrichtungen eines in Untersuchung gezogenen Predigers einen Nachtheil zubesorgen hat,

STRYCK de suspens. ab officio c. 3. n. 25. sqq. p. 26.

dergestalt, daß sodann ein Prediger auch ohne alle

vorhergehende Ladung von seinem Amte suspendirt werden kann,

CARPZ. iurispr. eccl. L. 3. Tit. 10. def. 115. n. 11. p. 866.

welches bey Beklagten aus vorangeführter Ursache desto eher geschehen konnte, da derselbe wegen des von ihm denunciirten Tadels der neuen Gesangbücher bereits das eingeschickte Original seiner Predigt gegen sich hatte;

Aus welchen allen ad 8) zur Gnüge sich ergiebet, daß Beklagter, welcher gegen ein unter landesherrlicher Veranstaltung gedrucktes und durch das Herzogliche Consistorium den Kirchen zum Gebrauch empfohlnes Gesangbuch vor öffentlicher Gemeinde entweder, wie höchst warscheinlich ist, vorsetzlich, oder doch höchst unbedachtsam seinen Tadel ausgelassen, sich an der Person seines Landesherrn, als Oberhaupts der Kirche, gar sehr vergangen, indem er dessen Religion und Kirchenregiment zum wenigsten in den Augen der Gemeine verdächtig gemacht, ihr ein Mistrauen gegen das neue Gesangbuch beygebracht und dadurch dessen Annehmung zuvereiteln gesucht;

BOEHMER T. I. P. 1. Dec. 106. n. 87. p. 411. Dec. 110. n. 11. p. 420. Dec. 113. n. 7. 8. p. 424.

Gleichwohl auf der andern Seite II.) wegen mehrerer eintretenden Umstände dieses sein Vergehen nicht so groß ist, daß es mit einer gänzlichen Remotion bestraft werden könnte;

An-

Anerwogen a) Beklagtem aus den Zweifelsgründen der Umstand etwas zustatten kommt, daß das Gesangbuch zwar auf landesherrliche Verfügung gedruckt, jedoch bis jetzt durch keine landesherrliche Verordnung in den Mecklenburgischen Kirchen eingeführet worden, vielmehr theils aus der Vorrede am Ende in den Worten:

"Die Evangelischen Einwohner, die sich "dieses Gesangbuchs bedienen werden„

theils noch mehr aus deutlichen Worten der von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem engern Ausschuß der Landschaft abgegebenen Erklärung offenbar erhellet, daß es Höchstderoselben Absicht nicht sey, dieses Gesangbuch dem Lande aufzudringen, sondern, daß dessen Gebrauch den Unterthanen ohne allen Zwang überlassen werde; mithin insofern Beklagter, da er nur die Gemeine von dem Gebrauch eines ihm schädlich scheinenden Gesangbuchs, dessen Gebrauch oder Nichtgebrauch ihrer Willkühr gänzlich überlassen war, abmahnt, mit geringerer Strafe anzusehen ist, als wenn er die Unterthanen gegen einen ausdrücklichen landesherrlichen Befehl abgemahnet hätte;

Desgleichen b) ein Landesherr bey der Abfassung eines neuen Gesangbuchs, welches der gemeine Mann mehr in Händen zuhaben und sich bekandter zumachen pflegt, als selbst die heilige Schrift und die symbolischen Bücher, alle nur mögliche Behutsamkeit anzuwenden und sowohl dahin zusehen hat, daß in demselben keine anstössige Redensarten vorkommen,

abſtinendum enim eſt a nouis theſibus ac phraſibus, quae ſcilicet nec in ſacro codice, nec in libris ſymbolicis reperiuntur;

LEYSER ad ff. ſp. 565. m. 30. Vol. VIII. p. 601.

als auch, daß die in den erſten Zeiten der Reformation, da die Evangeliſche Kirche von den heutigen vielen theils öffentlichen, theils heimlichen Nebenſecten noch unbefleckter war, von Evangeliſchen Lehrern verfertigte Geſänge, zu welchen vor allen andern die Lieder des D. Martin Luthers wegen ihres reichen, reinen und geiſtreichen Inhalts gehören, nicht ohne Noth weggelaſſen und ſtatt deren neuere Lieder, welche zwar der Dichtkunſt nach reiner ſind, deren Verfaſſer aber nicht ſelten zu einer beſondern Secte ſich heimlich gehalten hat, aufgenommen, wie nicht weniger dahin, daß jene alte Lieder nicht ohne Grund verändert oder wohl gar verſtümmelt werden;

Namque ab entheo iſto heroe, Luthero, hymnos accepimus, ea ſpiritus vbertate, pondere et vi verborum ac rerum grauitate, mira ſuauitate temperata, ſcriptos, vt veteribus et recentioribus palmam dubiam reddant. — Qui itaque noſtro tempore vetuſtiores Lutheranas cantiones, quibus ſanae doctrinae ſumma continetur, faſtidiunt, illi ipſam doctrinam euangelicam videntur auerſari, quia huiusmodi odae publicae ſunt illius con-

confeſſiones. — Et quemadmodum veteribus maiorum noſtrorum hymnis, inter germanicas cantiones ab eccleſia receptis, primus debetur locus, ita facile apparet, nullius priuati auſu aut interpolari, aut addendo demendoue mutari et corrumpi, aut prorſus abrogari debere. Huiusmodi enim mutationes, maioris praeſertim momenti, et illicitae et ſuſpectae ſunt, pariunt confuſionem, infirmiores offendunt ac ſtolidam ſaepe παριεργίαν, certe innouandi pruritum aut ſanioris doctrinae corrumpendae ſtudium indicant;

SALOM. DEYLING in inſtitut. prudent. paſtoralis P. 3. c. 8. §. 9. et 10. p. 591. ſq.

WERNSDORF de prudent. in cantionib. eccles. adhib. th. 13. 14. 15.

Wobey noch hinzukommt, daß es einem Landesherrn wenigſtens anzurathen iſt, ein von ihm angeordnetes neues Geſangbuch mehrern Theologen zur Prüfung und Cenſur vorzulegen;

WERNHER in priucip. iur. eccles. c. 8. §. 30. p. 144.

BOEHMER in diſſ. de iure prec. publ. c. 2. §. 8. p. 31.

Dieſemnach aber das neue Mecklenburgiſche Geſangbuch, wenn man es hiernach beurtheilt,

eines Theils dardurch einigen Anstoß geben könnte, daß verschiedene Gesänge des seeligen Luther

z. B. Der Tag der ist so freudenreich ꝛc. im alten Gesangbuche von 1731. unter der 75. Nummer,

Was fürcht'st du Feind Herodes sehr ꝛc. Nr. 119.

Der du bist drey in Einigkeit ꝛc. Nr. 201.

Wohl dem der in Gott's Furchten steht ꝛc. Nr. 375.

wegen ihrer mindern Wichtigkeit willkührlich weggelassen, obgleich alle die wichtigen und geistvollen miteingerückt sind;

und daß die schon vorlängst bey der Evangelischen Gemeine St. Petri zu Coppenhagen angenommene Veränderung in dem obenangeführten 309. Gesange etwa deswegen anstössig geschienen ist, weil schon in vorigen Zeiten die Wittenberger, weil sie dieses Lied aus ihrem Gesangbuche von 1576. gänzlich weggelassen, eines heimlichen Caluinismi beschuldiget sind;

SAL. DEYLING c. l. p. 592.

auch, daß die Theologische Facultät zu Bützow, welcher das Gesangbuch zur Censur vorgelegt worden, damals in dem einzigen D. Theol. Döderlein bestanden, als worüber besonders der engere Landschaftsausschuß, auf dessen Vorstellung Beklagter in seiner Gegendeduction sich beziehet,

sich

sich beschweren will; ohnerachtet das Recht, Liturgische Vorschriften zumachen, allein vom Landesherrn, ohne daß er gezwungen werden kann, die Geistlichkeit zuzuziehen, abhängt,

BOEHMER in I. E. P. T. III. diss. praelim. §. 68. sqq. p. 61.

und dieser dem Urtheil der Geistlichkeit nicht blindlings zufolgen, sondern seine eigene Einsichten zu Hülfe zunehmen alle Ursache hat;

JAEGER de concord. sacerdot. et imp. c. 12. p. 197. sq.

Woraus dann für Beklagten soviel erhellet, daß sein Tadel nicht gesucht, auch nicht boßhafter Weise ausgedacht, sondern durch mehrere Scheingründe, welche eben zu der Zeit durch die öffentliche Zeitung verbreitet waren und aus welchen nachher die Mecklenburgische Ritterschaft ihre Beschwerden gegen Se. Herzogl. Durchl. hergenommen hat, veranlasset ist;

Welcher scheinbare Tadel ihm ferner c) um so weniger eine gänzliche Entsetzung seines Predigamts zuziehen mag, als selbiger nur ganz allgemein und ohne weder Se. Hochfürstl. Durchl., noch das Gesangbuch ausdrücklich zunennen, abgefaßt gewesen,

Und überdieses d) nicht eine böse Absicht, seinen Landesherrn dadurch zuverkleinern oder verdächtig zumachen, sondern im Grunde einzig und allein seinen Eifer für die reine Evangelische Lehre,

wozu ihn Eyd und Amt verbinden, zur Ursache gehabt hat, da er denn als Seelsorger in der löblichsten Absicht seine Gemeine für irrige und schädliche Bücher hat warnen und sie auf dem rechten Wege zur Seeligkeit hat erhalten wollen;

Minister enim ecclesiae monendo et corripiendo iniuriam non infert, quia non suam, sed Christi causam agit,

CARPZ. iurispr. eccl. L. 3. lit. 9. def. 98. n. 4. sqq. p. 832.

Et a ministro non tam iniuriandi animus, quam emendandi et corrigendi est praesumendus, quia pro se habet zelum apostolorum;

de LUDEWIG T. I. L. 2. cons. 74. n. 1. sqq. p. 363.

Porro ad officium doctoris fidelis et sinceri hoc quoque pertinet, vt libros vtiles commendet, eosque, quibus virtus alitur et sustentatur, auditoribus suis proponat, noxios vero et mores corrumpentes indicet atque eorum lectionem ceu pestem fugiendam esse doceat;

BOEHMER in I. E. P. L. 5. Tit. 7. §. 76. T. IV. p. 904.

Adeoque, quum videamus, recentioribus hymnis non solum multa ieiuna, leuia, insulsa et inficeta, sed et pro auctorum affectu manifesto falsas et erroneas

ac fanaticas in primis opiniones ſub magnae deuotionis et pietatis ſpecie admiſceri, operam dabit euangelicus paſtor et vigilabit, ne huiusmodi cantiones promiſcue approbando et recipiendo purior veriorque doctrina, qua nullus nobis theſaurus carior eſſe debet, aliquid capiat detrimenti;

DEYLING c. l. §. II. p. 594.

Dieſem endlich noch e) beytritt, daß man ihm, da er jetzt ſchon im 75. Jahre ſeines Alters und im 38. ſeines Lehramtes ſich befindet, in ſo langer Zeit wegen ſeines Lebens, ſeiner Lehre und ſeines Gehorſams gegen die Obrigkeit noch nichts hat zur Laſt legen können und man daher von ihm nicht ſagen kann, daß er im Ungehorſam gegen ſeine Landesobrigkeit unverbeſſerlich und der Wohlfart der Kirche nachtheilig ſey;

BOEHMER T. I. P. I. conſ. 110. p. 419.

und daß f) eine Remotion nicht leicht ohne vorher verſuchte gelindere Strafe erkannt zuwerden pflegt;

CARPZ. in iurispr. eccl. L. 3. Tit. 10. def. 112. p. 859.

HERT. T. I. reſp. 558. n. 4. p. 904.

Unter welchen Umſtänden III.) er nun freylich eine Suſpenſion von ſeinem Amte auf mehrere Monate, benebſt dem Verluſt ſeines auf ſolche Zeit fälligen ſalarii, gar wohl verdienet hätte;

In

In Erwegung aber, daß er schon beynahe fünf Jahre, so lange der Proceß gewähret, die provisorische Suspension erlitten hat, und die suspensio ab officio et beneficio simul auf so lange Zeit für ihn eine zu harte Strafe seyn würde, vielmehr diese langwierige suspensio ab officio solo schon Strafe genug ist und ihm daher nicht nur sein auf diese Zeit fälliges Salarium, sondern auch die übrigen etwa in Naturalien und sonst mit seinem beneficio verknüpfte ordentliche Einkünfte billig zuersetzen sind,

STRYCK de susp. ab offic. c. 4. n. 27. sqq. p. 36.

WERNHER T. III. P. I. obs. 148. p. 108.

und die bisherige provisorische Suspension allein, nebst dem Verlust der zufälligen Accidentien, welche billig denenjenigen, die inzwischen seinen Dienst versehen müssen, verbleiben, ihm zur Strafe anzurechnen ist;

So sind wir, wie im Urtheil enthalten, nebst auferlegter Erstattung der Kosten, zusprechen bewogen worden, v. R. w.

III.

III.

Anmerkungen

über des

Herrn Staatsraths Joh. Jac. Mosers Abhandlung: von dem Grunde, worauf der Evangelischen Reichsstände Gerechtsame in Religions- und Kirchensachen beruhen; in desselben Abhandlungen aus dem Teutschen Kirchenrechte (Abhandl. 1.) Frankf. und Leipzig 1772.

§. 1.

Ich hatte meine Abhandlung von dem Grunde der Kirchengewalt des Evangelischen Reichsstandes der auswärtigen Presse bereits übergeben, als mir des grossen Mosers Abhandlungen aus dem Teutschen Kirchenrechte von der Ostermesse zur Hand kamen, unter denen die erste die nehmliche Sache abhandelt. So angenehm es mir ist, an ihm gegen die unter den Protestantischen Kirchen- und Staatsrechtslehrern gröstentheils angenommene Lieblingsmeynung, welche er ganz, ich aber nur zum Theil bestreite, einen Beystand zufinden; so sehr weiche ich gleichwohl von ihm ab, wenn er die Landeshoheit zum einzigen Grunde annimmt, das System

System von dem Uebertrage der Collegialrechte auf den Landesherrn schlechterdings verwirft und keinen Unterschied der Majestätsrechte über die Kirche und des bischöflichen Rechts zulassen will. Da ich bey den Kirchenrechten der Evangelischen Reichsstände die Landeshoheit sowohl in einem oberbischöflichen Amte, als den stillschweigenden Uebertrag der Kirche in den bischöflichen Gerechtsamen zum doppelten Grunde annehme; so will ich zu meiner Rechtfertigung seine Gründe mit derjenigen Bescheidenheit, die man jedem gründlichen Schriftsteller und vorzüglich einem Moser schuldig ist, in der Kürze prüfen und hiernächst noch einen Nachtrag über diese Streitfrage beyfügen.

§. 2.

Bey dem Anfang der Reformation, sagt der Herr Staatsrath Moser, kündigte man dem Pabste den Gehorsam auf, den Catholischen Bischöfen aber machte man das Kirchenregiment so wenig streitig, daß sich vielmehr die Evangelische Kirche in der Augsburgischen Confession und deren Apologie deutlich erklärte, wie sie selbiges noch ferner über sich erkennen wolle, wenn nur die Bischöfe der Predigt des Evangelium den freyen Lauf liessen. Weil selbige aber diesem Ansinnen kein Gehör gaben und sich den Evangelischen Gemeinen entzogen; so verwaltete der Evangelische Landesherr anfangs nur provisorisch das Kirchenregiment, er setzte Kirchen- und Schuldiener und hielt Visitationen. Der gesetzgebenden Gewalt aber und der geistlichen Gerichtbarkeit bediente er

sich

sich anfangs entweder gar nicht, oder doch sehr sparsam.

Nach und nach aber nahm sich der Fürst mehrere Rechte heraus; er errichtete förmliche Kirchenordnungen und bestellte geistliche Gerichte. Er bezog sich dabey lediglich auf sein obrigkeitliches Amt und etwa auf das Beyspiel der Israelitischen Könige. Und wenn man die Frage aufwirft, wie der Kayser und der Catholische Reichstheil sich dabey bezeigt haben; so ist es unleugbar, daß diese den Evangelischen Fürsten in Kirchensachen nach seinem Gewissen schalten liessen und ihn übrigens in Reichshandlungen als denjenigen ansahen, der sich des Kirchenregiments unterzogen hatte, ohne sich im geringsten darum zubekümmern, in welchem Verhältniß hier der Landesherr mit seinen Unterthanen stehe und aus welchem Grunde er seine Kirchenrechte übe.

So ging es nach geschlossenen Religionsfrieden 1555. fort bis auf den Westphälischen Frieden. Die Evangelischen Reichsstände bezogen sich in ihren Kirchengesetzen auf ihr Regentenamt. In den Ländern, welche Landstände haben, erwehnten sie wohl der Miteinwilligung der Stände, nicht aber der Kirche, und man verfochte den Satz: cuius est regio, illius etiam est religio.

Jedoch fing man auch nach und nach an, sich zuweilen auf ein bischöfliches Recht zuberufen, welches der Landeshoheit adhärire, und nach dem Westphälischen Frieden gründen sich die Evangelischen Reichsstände entweder auf die Landeshoheit

und

und das bischöfliche Recht zugleich, oder auch zuweilen nur auf das eine oder das andere allein.

§. 3.

Aus diesem historischen Vortrage, welcher durchgehends nach der practischen Lehrart des H. V. mit Zeugnissen aus Reichs- und Landesgesetzen, aus Reichstags- und Friedenshandlungen unterstützt wird, soll folgendes fliessen:

I. Daß der Evangelische Landesherr die Kirchenrechte als Landesherr ausübe, es sey nun, daß sie der Landeshoheit anhängen, oder in selbiger begriffen sind; oder, wie der H. V. S. 35. sich ausdruckt:

"daß die Evangelischen Reichsstände selbst "den Grund ihrer Gerechtsame in Religi"ons- und Kirchensachen vornehmlich und "hauptsächlich in der Landeshoheit "setzen und nebenher in denen daraus "entspringenden oder mithinzukom"menden Rechten, welche vormals die "Bischöfe, incl. des Pabstes, in der Rö"mischcatholischen Kirche verwaltet haben "und resp. noch verwalten, über die Evan"gelischen aber nicht mehr ausüben dürfen, "und die dahero von den Evangelischen "Ständen tamquam res nullius et dereli"cta an sich gezogen worden sind und nun "als ein Stück ihrer Landeshoheit angese"hen werden."

II. Daß

II. Daß hingegen in der Reformationsgeschichte von einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Auftrage dieser Rechte von der Kirche auf den Landesherrn nicht die geringste Spur vorkomme.

Insbesondere bemerkt der H. V. hierbey S. 40. von den angeblichen Collegialrechten der Kirche: 1) bey der Frage, ob die Christlichen Gemeinen der ersten Zeiten diejenigen Rechte gehabt haben, welche man jetzt zu Collegialrechten machen will, sey noch vieles streitig und unerwiesen; auch lasse sich 2) nicht bestimmen, ob die ersten Gemeinen solche Rechte auch alsdenn gehabt haben würden, wenn die Römischen Kayser vom Anfang der Christlichen Religion zugethan gewesen wären. Es sey 3) unerweislich, daß die ersten Christlichen Gemeinen eine beständige und unabänderliche Vorschrift für alle künftige Zeiten bis ans Ende der Welt hätten abgeben sollen. Desgleichen lasse es sich 4) von den wenigsten angeblichen Collegialrechten erweisen, daß solche jemals die Gemeinen in Teutschland vor der Reformation ausgeübt hätten. Ob 5) die Teutsche Evangelische Kirche durch die Reformation habe in den ersten ursprünglichen Stand zurücktreten sollen, beruhe auf der Entscheidung der ersten beyden Puncte. Ob aber 6) die Evangelischen Gemeinen nach der Reformation dieser Rechte sich angemaaßt hätten, müsse mit Nein beantwortet werden. Ob selbige 7) diese Rechte dem Landesherrn ausdrücklich übertragen? Nein; ob sie 8) es stillschweigend gethan? Nicht anders als in dem Verstande, wenn

man geduldig leidet, was der Landesherr thut, ohne jemand darüber zubefragen. Ferner S. 42. der von der Kirche geschehene Uebertrag sey 9) eine Idee aus einem Platonischen Staate; so wie man den Ursprung der Regierungen dem freywilligen Auftrage des Volks und den Ursprung der Domainen der ursprünglichen Bestimmung des Volks im Traume zuschreibe.

§. 4.

Was ad I.) den ersten Satz betrift; so unterscheidet 1) H. M. in dem historischen Vortrage die Majestätsrechte über die Kirche nicht von der bischöflichen Kirchengewalt. Er nimmt ohne Unterschied alle Zeugnisse der Staatshandlungen, sie mögen vom Reformations- und andern Landeshoheitsrechten, oder von dem Rechte Kirchenordnungen zumachen, von der Gerichtbarkeit und andern bischöflichen Gerechtsamen oder endlich von Majestäts- und bischöflichen Rechten zugleich handeln, zusammen und folgert daraus, daß in den Rechten von beyderley Gattung die Landeshoheit zum Grunde liege. "In allen "Reichshandlungen über Religions- und "Kirchensachen, sagt er S. 38., wie auch "in allen seit mehr als zweyhundert Jahren "errichteten Religionsverträgen, Land- "tagsabschieden, Kirchenordnungen und "dergleichen, ist von einem Unterschiede "unter denen dem Landesherrn gebühren- "den Majestätsrechten und denen der Kir-

"che zustehenden Collegialrechten lediglich
"nichts enthalten."

Allein ich gebe a) gern und aus Ueberzeugung zu, daß man vor dem Religionsfrieden 1555. die Kirchenrechte des Evangelischen Fürsten nicht in weltliche und bischöfliche unterschieden hat. Es war zu der Zeit nicht einmahl möglich diesen Unterschied zumachen, weil der Fürst die bischöflichen Rechte bloß provisorisch führte. Die provisorische Verwaltung aber gründete sich lediglich auf das weltliche Hoheitsrecht des oberbischöflichen Amtes. Er übte durch selbiges bischöfliche Rechte als Landesherr; mithin lag in allen Rechten des Fürsten in Religionssachen die Landeshoheit zum Grunde.

Als sich nach und nach die Hofnung, daß man eine Kirchentrennung verhüten und die Catholischen Bischöfe ferner beybehalten würde, verlohr; so wurde das **Catholische Diöcesanrecht** im Religionsfrieden dergestalt **suspendirt**, daß es zwar alsdenn, wenn dereinst die Evangelische Kirche mit der Römischcatholischen durch eine Religionsvergleichung wiedervereiniget werden könnte, wiederum eintreten, in Entstehung dieses Falls aber von jetzt an für ewig aufgehoben seyn und bleiben solle [a]). Hier trat also die **Protestantische Kirche** offenbar in einen **freyen natürlichen Zustand**; sie wurde eine eigene Kirche im Teutschen Reiche, die ihre Collegialrechte, frey von der Hierarchie, für sich erhielt und in einer völligen Gleichheit mit der Catholischen stand. Sie konnte, als eine freye Gesellschaft im Staate,

 ihre

ihre gesellschaftlichen Rechte mit Zuziehung der sämmtlichen Glieder verwalten und sich democratisch regieren, die presbyterianische Form annehmen oder Bischöfe wählen. Des democratischen und presbyterianischen Kirchenstaats war sie ungewohnt. Sie zog das bischöfliche Regiment vor, dessen Nutzen sie selbst in ihren symbolischen Büchern gepriesen hatte, und ließ es geschehen, daß ihr Fürst das oberbischöfliche Amt, bey dem sie sich zuwohl befand, als daß sie sich eigene Bischöfe hätte wählen sollen, auch nach dem Religionsfrieden fortsetzte.

Der Fürst wurde von dieser Zeit an der wahre Bischof seiner Kirche. Denn nunmehr konnte man sich bey ihm eine provisorische Verwaltung nicht mehr gedenken, die er nur solange geführt hatte, als es ungewiß war, ob die Protestantische Kirche die Freyheit sich von dem Pabstthum abzusondern und eine besondere Kirche für sich auszumachen, erhalten würde. Diese Freyheit hatte sie durch den Frieden. In der That hörte also das provisorische Amt auf und den Fürsten berechtigte sein oberbischöfliches Recht nicht, die bischöflichen Gerechtsame in erster Instanz, wenn ich so reden darf, ferner an sich zuziehen. Da er nun gleichwohl das provisorische Kirchenregiment in diesem freyen Kirchenstande fortführte und die Kirche nichts dagegen hatte und ihre stillschweigende Einwilligung darzu gab; so liegt eben hierin der stillschweigende Uebertrag, durch den der

Fürst

Fürst in der oberbischöflichen Eigenschaft zugleich Bischof seiner Kirche wurde.

Man muß diesemnach die Majestätsrechte über die Kirche von der bischöflichen Kirchengewalt unterscheiden, und zu den ersteren meiner Meynung nach ein oberbischöfliches Regiment mitzählen, bey der letztern aber nicht die Landeshoheit, sondern den Uebertrag der Kirche zum Grunde legen, wenn nicht der Begriff der Kirche, als einer besondern Gesellschaft im Staate, deren Endzweck von dem Endzweck des Staats ganz unterschieden ist, über den Haufen fallen und Staat und Kirche einerley seyn soll. Dieß will der H. V. selbst nicht, wenn er S. 39. zugesteht, "daß die Kirche, als eine im Staat befindliche "erlaubte und nützliche Gesellschaft ebensowohl ihre "besonderen Rechte und Freyheiten haben könne "und müsse, auch würklich habe, als andere im "Staat vorhandene Gesellschaften."

Zudem b) haben die Evangelischen Reichsstände, wie der H. V. aus vielen Beweisstellen darthut, nach dem Religionsfrieden sich bald auf die Landeshoheit, bald auf ein ius episcopale, welches der Landeshoheit adhärire, bald auf die Landesobrigkeit und das bischöfliche Recht zugleich bezogen. Meiner Meynung nach liegt hierin ein sicherer Beweis, daß die Reichsstände nach dem Frieden den unzulänglichen Grund ihrer Kirchenrechte in der alleinigen Landeshoheit erkannt und es eingesehen haben, wie wenig die Landeshoheit auf ein bischöfliches Kirchenregiment, dessen nur geistliche Personen fähig und die Catholischen welt-

lichen Reichsstände, ihre Mitstände von gleicher Landeshoheit, unfähig waren, auf ein Kirchenregiment über eine freye und von der Römischen abgesonderte Kirche, über welche sie bis zum Frieden, so lange sie im unfreyen Stande war, Kraft ihres oberbischöflichen weltlichen Regals nur provisorische Bischöfe gewesen waren, ausgedehnet werden könne. Man sagte daher: der Landesherr hat ausser seinen weltlichen Rechten über die Kirche noch das *ius episcopale*, als ein *ius superioritati annexum*, **ein Recht, das zwar nicht in der Landeshoheit begriffen, der Landesobrigkeit aber oder dem Landesherrn noch zugegeben ist.** In den damaligen Zeiten einer verdorbenen Philosophie und bey einem Uebertrage des bischöflichen Rechts, welcher sowohl von Seiten der Kirche stillschweigend geschahe, als von dem Landesherrn stillschweigend angenommen, oder auch, wie man es nehmen will, von diesem stillschweigend übernommen und von jener genehmiget wurde, konnte es jedoch freylich nicht ohne Verwirrung abgehen. Der Reichsstand bezog sich noch zum öftern bey bloß bischöflichen Handlungen auf seine Landeshoheit, zuweilen auf sein bischöfliches Recht und zuweilen auf beyderley Rechte zusammengenommen. Die Verwechselung geschahe um so leichter, als der stillschweigende Uebertrag oder der Anfang der bischöflichen Gerechtsame eine Folge der ihm, als Landesherrn, zustehenden oberbischöflichen Macht nnd das bischöfliche Recht eine unmittelbare Fortsetzung des bisherigen provisorischen Amtes war. Nicht zu-

gedenken, daß das oberbischöfliche Regierungsrecht durch den Uebertrag des bischöflichen Rechts nicht erlosch, sondern in so fern es mehrere Macht in sich begreift, als dieses, noch als ein wesentlicher Theil der Landeshoheit fortdauerte.

Wirft man die Frage auf: **wer hat den Evangelischen Reichsständen und ihrer Landeshoheit das bischöfliche Recht beygelegt**; so kann es Kayser und Reich unmöglich gethan haben. Der Catholische Reichstheil mit Inbegriff des Kaysers hat nirgends in den Reichsgesetzen und Religionsverträgen den Evangelischen Fürsten ein Kirchenregiment zugeeignet, sondern nur dem von den Reichsständen sich selbst angemaaßten oder zugeeigneten nichts in den Weg gelegt und sie in dessen Uebung durch den Religionsfrieden gelassen. Kayser und Reich können auch die Landeshoheit keinem Reichsstande zur Ungebühr und gegen das Wesen derselben ausdehnen, oder die auf solche Weise und zum Nachtheil der Kirche ausgedehnte als gültig erkennen. Mithin bleibt nichts übrig, als die **Evangelische Kirche selbst**. Das bischöfliche Regiment kann daher auch in diesem Betracht nicht aus der Landeshoheit fliessen. Die Kirche hat es dem Landesherrn gegeben. Daß man hierin längstens einen stillschweigenden Uebertrag anerkannt hat, erhellet aus den von den Evangelischen Ständen auf dem Westphälischen Friedenscongreß 1646. vorgelegten Bedenken [b]), worin es heißt:

"Daß das ius episcopale dem iuri terri-
"toriali apud Principes et Status Euange-

 "licos

"licos adhäriret, das ist *ex quadam necessitate* also geschehen, indem vermöge des "Religionsfriedens §. damit auch obberühr-"te ꝛc. die episcopalis iurisdictio in terris "protestantium suspendiret worden. Die-"weil nun dieselbe als ein *accidens sine* "*subiecto* nicht seyn können, und in per-"sonis Principum et Statuum, als politi-"corum, nicht statt gefunden; so hat man "dasselbige endlich nothwendig *ad iura* "*ipsa territorialia* referiren müssen, daß "nemlich solche iura episcopalia, quod di-"rectionem attinet, von den Ständen des "Reichs, consistorialia aber per personas "idoneas administriret werden sollten."

Das Diöcesanrecht der Catholischen Bischöfe war aufgehoben. Die Evangelische Kirche wählte sich gleichwohl keine eigene Bischöfe. Das Evangelische Kirchenregiment war also ohne Führer. Hier trat der Fürst aus Noth ein und die Kirche gab ihm durch stillschweigende Einwilligung das Recht sich das bischöfliche Kirchenregiment zuzueignen.

Man nenne nun dieses bischöfliche Recht in der Sprache der Reichsstände ein landesherrliches und bischöfliches; so ist es doch nur ein ius territoriale vel quasi, welches die Kirche den Evangelischen Reichsständen in der ihnen abgenöthigten Fortsetzung des oberbischöflichen Regiments übertragen und mit ihrer Landeshoheit unzertrennlich vereiniget hat.

Hier-

Hieraus folgt ferner 2) daß des H. V. Meynung, wenn er den Grund in der Landeshoheit und nebenher in denen darausentspringenden und mithinzukommenden Rechten setzt, entweder zweydeutig und nicht entscheidend ist, oder im Grunde auf den stillschweigenden Uebertrag der collegialischen Rechte hinausläuft.

a) Religionsfriede 1555. §. 25. "Wo dann solche "Vergleichung durch die Wege des General-Conci-"lii, National-Versammlung, Colloquien oder "Reichshandlungen nicht erfolgen würde, soll als-"denn nichtsdestoweniger dieser Friedstand in allen "oberzählten Puncten und Artikeln bey Kräften bis "zu endlicher Vergleichung der Religions- und Glau-"benssachen bestehen und bleiben, und soll also hier-"mit obberührter Gestalt und sonst in alle andere "Wege ein beständiger, beharrlicher, unbe-"dingter, für und für ewig währender Friede "aufgerichtet und beschlossen seyn und blei-"ben.„ Die der Suspension des Diocesanrechts bis zur endlichen Vergleichung beygefügte Bedingung ist also keine suspensiua conditio, sondern nur resolutiua, welche der gänzlichen Freyheit der Evangelischen Kirche in der Zwischenzeit nichts benimmt.

b) beym Meyern T. II. p. 747., welches auch H. M. S. 18. anführt.

§. 5.

Ich wende mich ad II.) zu dem zweyten Satze und finde daran, daß eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Auftrages in den Religionshandlungen nirgends erwehnt wird, keinen Anstoß. Da der Auftrag und die Uebernahme, oder vielmehr die Uebernahme und die Einwilligung stillschweigend, und zwar, wie ich schon bemerkt ha-

be, von Seiten des Landesherrn sowohl, als der Kirche stillschweigend geschahe, und also bey diesem Vorgange alles in facto beruhete; so konnte auch anfangs dessen nicht ausdrücklicher erwehnt werden. Hintennach aber bezog man sich auf ein ius episcopale superioritati territoriali annexum; und hierdurch wurde, wie ich eben gezeigt habe, der stillschweigende Auftrag deutlich zuerkennen gegeben.

Die gegen die collegialischen Rechte der Kirche in mehrern Puncten gemachten Zweifel, bedürfen kaum einer Wiederlegung. Denn ad 1) ist es unleugbar, daß die Christliche Kirche in den ersten Jahrhunderten diejenigen Rechte, die wir unter dem Nahmen der collegialischen Kirchengewalt begreiffen *), gehabt hat. Man darf nur, um sich hiervon zuüberzeugen, die Böhmerischen Abhandlungen über die Briefe des Plinius, die Mosheimische und Walchische Kirchengeschichte vom ersten bis zum dritten Jahrhunderte durchblättern. Auch übten ad 2) die Christlichen Römischen Kayser nur das oberbischöfliche Majestätsrecht und liessen die Kirche übrigens in der Verfassung, in welcher sie bey ihrem Zutritt sich befand. Und obgleich ad 3) niemand behaupten wird, daß die erste Kirche eine unabänderliche Vorschrift für alle künftige Zeiten bis ans Ende der Welt abgeben soll; so muß man dennoch zugeben, daß sie für unsere Kirche ein ächtes Muster ist, da sie in ihrem ersten reinen Zeitalter durch die Apostel selbst ihre Einrichtung erhielt und sich nach und nach in ihrem natürlichen Gesellschafts-

stande

stande mehr ausbesserte. Wenn wir ingleichen ad 4) zugeben, daß seit dem fünften Jahrhunderte bis zur Reformation die Collegialrechte der Kirche durch die Hierarchie unterdruckt gewesen sind; so ist gleichwohl ad 5) die Evangelische Kirche durch die Reformation, da sie das päbstliche Joch abwarf, in den ursprünglichen Stand der ersten Kirche, wie sie gegen das Ende des ersten Jahrhunderts ihre Collegialrechte durch Bischöfe verwalten ließ, zurückgetreten und die Reformatoren haben sich in den symbolischen Büchern und andern Schriften zum öftern auf jene Kirchenverfassung berufen. Daß die Protestantische Kirche ad 6) sich dergleichen Collegialbefugnisse zugeeignet hat, liegt nicht weniger am Tage. "Das "Urtheil über entstandene Irrthümer, das Recht "Priester zufordern, zuwählen und zuordiniren, "die Gerichtbarkeit und der darin begriffene Kir-"chenbann, das Recht Ordnungen zumachen, da-"mit es ordentlich in der Kirche zugehe, das Recht "die Ceremonien, als Mitteldinge, zuändern, "wie es den Gemeinen jeden Orts am nützlichsten "und erbaulichsten seyn möge„ und mehrere dergleichen Rechte werden in den symbolischen Büchern und nahmentlich in den **Schmalk. Art.** unter dem Art. **von der Bischöfe Gewalt** rc. und dem **Anhang von der Gewalt des Pabstes**, in der **Augsb. Confess.** Art. 28., **Concordienformel** Art. 10. u. s. w. der Kirche, deren Pfarrherren und Bischöfen als Collegialrechte beygelegt. Diese Rechte, die Priesterwahl ausgenommen, sind dem Evangelischen Landesherrn über-

übertragen und zwar ad 7) nicht ausdrücklich, jedoch ad 8) allerdings durch stillschweigende Einwilligung. Es sind selbst nach unsern symbolischen Büchern Collegialrechte und gleichwohl sehen wir sie in den Händen des Landesherrn. Dieser hat sie keinesweges durch unrechtmässige Gewalt an sich gezogen. Er übte das oberbischöfliche Amt, zu dessen Uebung ihn die Reformatoren durch Ermahnungen genöthiget hatten, noch nach dem Frieden fort und die Kirche war damit zufrieden. Endlich ad 9) wenn gleich der Ursprung der Regierungen und Domainen der freywilligen Wahl und Bestimmung des Volks nicht zugeschrieben werden könnte — wobey jedoch der H. V., wenn man auch nur allein auf das Teutsche Reich Rücksicht nimmt, die freye Wahl des höchsten Oberhaupts und die schon seit Carls des V. Zeiten geäuserte Vorsorge der Reichsstände, dem Kayser Domainen wiederzuverschaffen, gegen sich hat, welcher treuen Sorge die jezuweilen vom Kayser ergriffene Ausflucht, daß das eröfnete Reichslehen nicht etwas merkliches ertrage, nichts benimmt — so ist doch wenigstens der stillschweigende Uebertrag der Collegialrechte von der Kirche auf den Landesherrn keine Idee aus dem Platonischen Staate.

*) GE. LVD. BOEHMER in princip. iur. can. §. 6. 7. p. 4.

§. 6.

Wenn jedoch unser Streit, wie der Herr **Staatsrath Moser** S. 50. u. f. der Meynung ist,

ist, auf eine blosse Schulfrage hinausläuft; so wären unsere Abhandlungen, sowohl die seinige, als die meinige, wie nicht weniger mein gegenwärtiger Zeitverlust ganz unnütz. Legt man lediglich und schlechthin die Landeshoheit bey den bischöflichen Rechten der Evangelischen Reichsstände zum Grunde; so würde 1) überhaupt daraus folgen: daß ihnen die nehmlichen Kirchenrechte auch über Juden und andere fremde Religionsverwandte unter ihrer Hoheit gebühren. Dieß behauptet auch H. M. gewissermaassen und bezieht sich auf die **Calenbergischen Landesordnungen** Th. 1. C. 1. Sect. 13. 14. 15. S. 1150. u. f. und auf die **Königlich-Preussisch-Mark- und Schlesischen Ordnungen**. Die letztern habe ich nicht zur Hand, die erstern aber zeugen nur von des Königes und Churfürsten Reformirungsrechte und andern weltlichen Majestätsrechten. Ueber diese ist kein Streit. Und am Ende muß der H. V. selbst eingestehen: "daß "kein Regent seine Landeshoheit im Geistlichen über "andere Religionsverwandte jemalen in einem sol"chen und so hohen Grade ausüben könne, noch "werde, als über seine eigene Glaubensgenossen.„ Wie weit soll denn aber die Landeshoheit über fremde Religionsverwandte sich erstrecken? Hier läßt der H. V. alles unbestimmt und dunkel; und schon hieraus siehet man, daß die richtige Absonderung der collegialischen Kirchengerechtsame von den landesherrlichen Hoheitsrechten über die Kirche auf keine leere Schulfrage hinausläuft.

Ueber-

Ueberdieses ist 2) die gegenseitige Meynung den Protestantischen Unterthanen in Catholischen Ländern und den Protestantischen Reichsständen selbst gefährlich geworden. H. M. leugnet die Gefährlichkeit seines Grundsatzes und will nichts davon wissen, daß Catholische Schriftsteller ihn gegen uns mißbrauchen oder mißbrauchen können. Dem Catholischen Landesherrn, sagt er S. 50., bindet in Ansehung seiner Evangelischen Unterthanen das Entscheidungsjahr die Hände. Dieß ist allerdings die beste Schutzwehre. Wie oft aber werden uns die deutlichsten Verordnungen des Westphälischen Friedensschlusses verdunkelt und verdrehet; wie oft suchen unsre Gegner für sich Rechte aus dem Frieden abzuleiten, gegen die das Entscheidungsjahr von keiner Kraft seyn soll. Daß in solchen Fällen Catholische Rechtslehrer, insbesondere **Bocris**, **Banniza** und andere sich auf die unsern eigenen Reichsständen Kraft der Landeshoheit beygelegte Kirchengewalt berufen, zeigt der gelehrte und verdienstvolle **Herr Vice-Canzler Strube** durch die standhaftesten Wiederlegungen in seinen Nebenstunden *). Ausserdem ist die Gefahr für die Evangelischen Fürsten nach dem gegenseitigen Grundsatz augenscheinlich. H. M. führt selbst S. 56. den **Würzburgischen Hofrath H. Riefel** an, welcher in seinen **kritischen Betrachtungen** aus jenem Grunde erweisen will, daß dem Kayser das Richteramt in geistlichen Streitsachen der Protestantischen Fürsten gebühre. Er will diesem Gegner anderwärts antworten, weil der Satz in den bekand-

ten

ten Streit über die Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte in Kirchensachen einschlage. Indessen siehet man doch hier die Anwendung, welche Catholische Publicisten von den Grundsätzen Evangelischer Rechtslehrer zumachen wissen. Und doch ist Herr Riefel nur ein solcher, der dasjenige mit frecherer Stirn in seinen Betrachtungen vorträgt, was andere Catholiken bescheidener, furchtsamer und mit einer geheimen Ueberzeugung vom Gegentheil zubehaupten gesucht haben.

*) Th. II. Abh. 6. S. 143. Th. III. Abh. 15. S. 168. u. f. Abh. 16. S. 213. u. f.

§. 7.

Dieß sey genug zur Aufrechthaltung der collegialischen Kirchengerechtsame und des auf den Evangelischen Reichsstand geschehenen Uebertrags der bischöflichen Rechte. Alle Verwirrung bey dem ganzen Streite liegt darin, daß auf der einen Seite der Landesherr vor und nach dem Religionsfrieden und seit dem Westphälischen Friedensschluß bis auf unsere Zeiten sich so oft in Kirchenverfügungen auf seine Landeshoheit beruft und daß selbst die Kirchenlehrer beym ersten Anfang der Reformation ihn zu den Pflichten gegen seine Kirche durch die heilige Schrift und das Beyspiel der Könige in Israel und der ersten Christlichen Kayser aufgefordert haben; und daß man auf der andern Seite nicht begreifen kann, wie ein Landesherr aus einem andern Grunde, als dem freywilligen Uebertrage, der Bischof der Kirche in

sei-

seinem Staate seyn könne. Der eine glaubt daher die Landeshoheit und der andere den Uebertrag der collegialischen Kirchenrechte mit gleichstarken Gründen vertheidigen zukönnen. Wenn man das oberbischöfliche Majestätsrecht nach meiner Ausführung zum Mitgrunde des landesherrlichen Kirchenrechts annimmt; so können beyde Meynungen gewissermaassen miteinander vereiniget werden. Wird unsere Streitfrage 1) in **Rücksicht des Landesherrn allein** beantwortet; so liegt der wahre Grund in der Landeshoheit. Nach den Religionsfrieden hat er das landesherrliche oberbischöfliche Kirchenregiment fortgeführt. Er ist zwar, in so fern er Kraft desselben die Collegialrechte der Kirche verwaltet und nicht der Fall einer Machtvollkommenheit zur Rettung der Wohlfart der Kirche und des Staats eintritt, so gut vor, als nach dem Frieden an die Grenzen des bischöflichen Rechts gebunden und in der Ausübung seines landesherrlichen Rechts ein blosser Bischof; nichts desto weniger kann er, in so fern sein bischöfliches Regiment in der That nur eine Fortführung des vor dem Frieden geübten provisorischen Regiments ist, an seiner Seite sich auf die Landeshoheit, in der Sprache, die ihn **Luther** gelehret hat, beziehen. Da jedoch 2) die oberbischöfliche Macht ihn einseitig nicht berechtigte, der Kirche nach aufgehobenen Catholischen Diöcesanrechte ihre Befugniß, sich selbst Bischöfe zusetzen oder die Collegialrechte auf andere Art auszuüben, zurauben und die Uebung jenes Rechts noch fernerhin an sich zuziehen, und

vielmehr die Kirche ihre stillschweigende Einwilligung gab, daß das oberbischöfliche Regiment in seiner Person unzertrennlich verbunden wurde; so muß man nothwendig den Uebertrag zum Grunde legen, wenn die Frage entweder in Rücksicht der Kirche allein, oder allgemein in Verhältniß des Landesherrn und der Kirche beantwortet werden soll. Und will der Fürst, so oft er nicht bloß von sich allein mit Kayser und Reich, mit seinen Mitständen oder andern Auswärtigen, sondern als Bischof mit seiner Kirche redet und ihr Gesetze vorschreibt, den Anschein eines unrechtmässig erworbenen Rechts vermeiden; so muß er sich auf sein bischöfliches Recht allein oder wenigstens auf seine Landeshoheit in ausdrücklicher Verbindung mit jenem beziehen.

§. 8.

Das bischöfliche Kirchenregiment ist übrigens so sehr unzertrennlich mit der Person des Evangelischen Reichsstandes verknüpft, daß man auch den Evangelischen Bischöfen ihre ehemalige Diöces, so weit sie sich vor der Reformation über benachbarte Länder erstreckte, auf das Bißthum schlechterdings eingeschränkt und es als eine unleidliche Staatsservitut angesehen hat, in geistlichen Sachen einen auswärtigen Richter über die Unterthanen zuerkennen. Die Reformatoren waren geneigt, die neue Kirche unter dem Regiment der Catholischen Bischöfe zulassen, wenn die Mißbräuche abge-

schaft und dem Fortgang der Evangelischen Lehre keine Hindernisse gemacht würden. Und dennoch hat man, welches nach diesem Urtheil jedem sonderbar scheinen muß, sogar diejenigen Bischöfe verworfen, die sich mit ihren Stiftern zur Evangelischen Lehre gewendet haben. Vermuthlich hat man sogleich mit dem Schluß des Religionsfriedens 1555. und der durch selbigen erhaltenen Aufhebung des Catholischen Diöcesanrechts angefangen, eine unzertrennliche Verbindung des bischöflichen Rechts mit der Person des Landesherrn zu behaupten. Die Observanz seit der Reformation bis zum Frieden kam denen weltlichen Landesherrn, deren Länder sich früher, als Stifter zur neuen Lehre wendeten, zustatten. Auch der §. 15. und 20. des Friedens konnte hierher gezogen werden. Im Osnabrückischen Frieden aber Art. V. §. 48.

"Ius Dioecesanum et tota iurisdictio ecclesiastica — contra A. C. Status eorumque subditos tam inter Catholicos et A. C. addictos, quam *inter ipsos solos* A. C. *Status* — suspensa esto,,

wurde die Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit Evangelischer Bischöfe über benachbarte Evangelische Länder entscheidend verordnet [a]). Ich finde auch nicht, daß die Evangelischen geistlichen Stände der Einrückung dieser Stelle im geringsten wiedersprochen haben. Vermuthlich, weil wenigstens gegen die Zeit des Westphälischen Friedens die Einschränkung ihres Diöcesanrechts auf

die

die Stiftslande schon ausser allen Zweifel gesetzt war.

Und doch behaupteten die Evangelischen noch bey den Friedenshandlungen, daß den Erz- und Bischöfen ihrer Religion gleiche bischöfliche Rechte mit den Catholischen zustehen müsten. Als sie nemlich in ihre **Erklärung** in puncto grauaminum menſ. Jun. 1646. [b]) folgendes gesetzt hatten:

> "Sede vacante sollen die Capitel bey Immediat geistlichen Güthern die Administration, auch *iura epiſcopalia* zuüben **Macht** haben„

so änderten solches die Catholischen in ihrer **weitern Erklärung** in p. grauam. menſ. Iul. 1646. [c]) dahin:

> "In Erz- und Stiftern sollen ſede vacante die Capitula die Administration und iura epiſcopalia, **so weit sich die unter Augsburgischer Confession Verwandten erstrecken mögen**, zuüben Macht haben.„

Dahingegen wurde in der Evangelischen **Deliberation** in p. grauam. d. 14. Jul. 1646. über den Art. 4. der Catholischen folgender Schluß gefaßt:

> "Sey die articulo Catholicorum 4. enthaltene reſtrictio iurium epiſcopalium quoad Euangelicos **nicht zu agnosciren, sondern auszulassen**„

und in den votis wurde zur Ursache davon angegeben:

"Die Restriction laufe der Aequalität zuwieder – die *iura episcopalia* stånden nicht minder den Evangelischen, als Catholischen zu – und kónnten diese jenen darin kein Ziel noch Maaß vermóge des Religionsfriedens geben„

Im Evangelischen Congreß vom 28. Jan. 1647. [e]) referirten endlich die Deputirten, was dieses Puncts wegen in der Immediat-Handlung zwischen den Schwedischen und Kayserlichen vorgekommen:

"Herr *Saluius* håtte gesagt, man kónnte die iura episcopalia Euangelicorum nicht restringiren lassen. Worzu Herr Graf von Trautmannsdorf zwar nichts gesagt, Herr Vollmar aber geantwortet: auf diese Weise kónnten auch die Evangelischen das *ius dioecesanum* über die Catholischen exerciren. Die Evangelischen håtten replicirt: es håtte hiermit die Meynung nicht ꝛc. Caesareani: so liessen sie es endlich geschehen.„

Die ungezweifelte Observanz vor dem Westphålischen Frieden beweiset folgender Vorfall. Der Kóniglich-Holsteinische Caland zu Segeberg evocirte 1637. den Einwohner Jessen zu Ratkaw unter Bischóflich-Eutinischer Hoheit vor sein geistliches Gericht in einer Ehesache. Das Stift

sahe

sahe es als einen Eingriff in seine geistliche Jurisdiction an und zu Oldesloh wurde deshalben d. 8. Jun. des Jahrs eine Conferenz von Dänischer und Stiftischer Seite gehalten. In einer mir im Msc. zur Hand gekommenen Instruction, welche Bischof Hansen seinen Deputriten ertheilte, heißt es wegen dieser Irrung:

"Ihnen, den Königlichen Deputirten, ist gutermaassen wissend, wesgestalt die geistlichen Stände und Bischöfe im Reich *ante constitutionem imperii de pace religionis* nicht allein in Dero Bißtumben, besondern zugleich in den benachbarten Ländern und Herrschaften, soweit Dero Diöces sich erstrecket, die bischöfliche Hoheit oder Ius Episcopale, Kirchenbestellung und was ingesambt davon dependiret, gehabt, und also die Dioecesis Lubecensis sich auch ziemlich weit, als von der Seiten des Landes zu Holstein bis an das Stift Schleßwig, von der andern Seiten bis an die Stifter Schwerin und Ratzeburg sich extendirt und daher der Episcopus Lubecensis das Ius Episcopale auch alsoweit kündlich damals exerciret."

"Nun ist zwar durch Aenderung der Religion im Reich und vermittelst darauf erfolgten heilsamen Religionsfrieden auch Aenderung in diesem *passu*, betreffend das Ius Episcopale, Kirchenbestellung und Recht an jedem Ort, ein-

 kommen,

kommen, aber dennoch dergestalt, daß einem jeden Stande im Reich Augsburgischer Confession in seinem Lande, in seiner Herrschaft und Gebiet solche Kirchenbestellung, Recht und *Ius Episcopale* zugelassen und also dardurch der *Iurisdictioni territoriali* das *Ius episcopale indiuisibiliter* und unzertrennlich annectiret; hierdurch dann wohl den weltlichen Ständen im Reich Augsburgischer Confession das Ius Episcopale, so sie zuvor nicht exerciren mögen, gleichsam *iure accrescendi* zukommen; den Geistlichen Ständen aber, Erz- und Bißthumben im Reich selbiger Religion, in diesem Fall nichts von neuen erstlich zugewachsen, besondern es ist ihnen das ohnehin und zuvor zustehende Ius Episcopale in Dero Erz- und Bißthumben, Landen und Gebiet nur confirmiret, daß also die Superioritas ecclesiastica, so die weltlichen Stände in Dero Landen und Gebiet dieser Zeit haben, magis noua et recens, diejenige geistliche Superiorität oder Ius Episcopale aber, so den geistlichen Ständen im Reich in Dero Erz- und Bißthumben zustehet, multo antiquior per longam vetustatis seriem radicata.„

"Derowegen auch Uns tamquam Episcopo Lubecensi legitime electo dasselbige ab antiquo Uns zustehende Ius Episcopale in

in allen seinen Dependentien, und also auch das Ius Consistoriale in Matrimonial-Sachen in unserm Bischoffthumb und dessen territorio integrum et illibatum zuconserviren gänzlich obliegen und zustehen will.„

"Zum andern bezeuget es die Observanz selbst im ganzen Römischen Reiche, daß jedem Stande und Landesfürsten in seinem territorio die superioritas ecclesiastica, Kirchenbestellung oder das Ius Episcopale unstreitig zustehet; welche Observanz um soviel mehr bekräftiget, daß das *Ius Episcopale* ein *indiuisibile connexum iurisdictionis territorialis* nunmehr ist und dahero dem domino territorii solches einig und allein zuexerciren oblieget.„

"Drittens behauptet solches soviel näher die praxis moderna in den benachbarten Fürstenthumben und Landen Schleßwig und Holstein und die deswegen öffentlich im Druck ohnlängst ausgegangene Ordinanz sub dato Christianspreis den 9. Apr. dieses jetzo noch laufenden Jahres, darin, wasmaassen dem Landesfürsten die Oberaufsicht, Superiorität im Kirchenwesen und das Ius Episcopale in allen seinen Dependentien in seinem territorio und Gebiete obliege und gebühre, ebenmässig enthalten.„

"Derowegen diesem obigen und allem nach kündlichen Wissens und notorisch ist, daß auch Uns, als einem Fürstlichen Stande

de und Mitglied des heiligen Römischen Reichs das Ius Episcopale in Unserm Stift Lübeck, und also das Ius Consistoriale in Matrimonial-Sachen über Unsern unstreitigen Unterthan zuexerciren oblieget und gebühret und Wir dahero den von dem Pastor zu Ratkaw angezeigten Jessen ausser unser Botmässigkeit ad alienum forum zuweisen nicht vermögen rc. „

Es wäre der Mühe werth, zuuntersuchen, ob in dieser Unzertrennlichkeit der bischöflichen Rechte mit dem oberbischöflichen Regimente seit dem Religionsfrieden alle Evangelische weltliche Reichsstände gegen die Evangelischen Stifter gleiche Grundsätze angenommen, und in wie weit sich vielleicht im Anfang die Protestantischen Erz- und Bischöfe dieser Einschränkung ihres Diöcesanrechts wiedersetzt haben.

a) HENNIGES meditat ad Instr. Pac. sp. 4. ad art. 5. §. 48. not. g. p. 704.

b) Meyern T. III. p. 162. sub n. 8.

c) Ebendas. p. 194. sub n. 4.

d) Ebendas. p. 226. N. VI.

e) Ebendas. T. IV. p. 38. ad 16.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fricke, Johann Heinrich,

D. Johann Henrich Fricke, ordentlichen Lehrers der Rechte zu Kiel, Abhandlungen zu dem Protestantischen Kirchenrechte bey Gelegenheit der Streitigkeiten über das Herzoglich-Mecklenburgische neue Gesangbuch

Rostock ; Leipzig 1773

J.can.p. 401 i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545070-4
VD18 14660547-001